Johann Peter Frank, M. D.

K. K. wirkl. Gubernialraths zu Mayland, Direktors der medicin. Fakultät und sämtlicher Spitäler der österreichischen Lombardey, Professors der practischen Arzeneyschule zu Pavia, und Mitgliedes verschiedener Akademien der Wissenschaften,

System einer vollständigen medicinischen Polizey.

Zehnter Band.

Von Sicherheits-Anstalten, in so weit sie das Gesundheitswesen angehen.

Frankenthal,
im Verlag der Gegelischen Buchdruckerey und Buchhandlung. 1793.

PRIVILEGIUM.

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien und Ludomirien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol rc. rc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns Ludwig Bernhard Friederich Gegel, Buchdrucker zu Frankenthal, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was massen er das von Uns dem Johann Baptist Wiesen, über die bewährtesten medicinisch- und chirurgischen Schriften unterm vier und zwanzigsten December siebenzehn hundert drey und achtzig ertheilte Kaiserliche Druck-Privilegium cessionario Nomine übernommen habe, und nunmehro Willens seye, obgedachtes Werk zum Besten des Publikums zum offenen Druck zu befördern, hierbey aber von gewinnsüchtigen Leuten einen den darauf wendenden Kösten schädlichen Nachdruck besorge, zu dessen Verhütung Uns derselbe allerunterthänigst bitte, daß Wir gnädigst geruhen möchten, sothanes Druck-Privilegium auf ihn mildest transcribiren zu lassen. Wann Wir nun gnädiglich angesehen solche des Supplicantens demüthigst-ziemliche Bitte, anbey auch den daraus für das gemeine Beste erwachsenden vorzüglichsten Nutzen mildest erwogen, so haben Wir ihme, Gegel, seinen Erben, und Nachkommen die Gnade gethan, und Freyheit gegeben, thun solches auch hiermit wissentlich, in Kraft dieses Briefs, also und dergestalt, daß derselbe obangeregte bewährteste medicinisch- und chirurgische Schriften, jedoch mit dem Beding, daß bey Uns jederzeit bey Herausgebung jeden Theils von der obrigkeitlichen Censur die unterthänigste Anzeige gemacht, und keine mit Unsern kaiserlichen Druck-Privilegiis versehene Schriften dem Werk einverleibet werden, in offenen Druck auflegen, ausgehen, hin und wieder ausgeben, feilhaben, und verkaufen möge, auch ihnen sothanes Werk niemand, ohne ihren Wissen, Consens, oder Willen, innerhalb zehn Jahren, von Dato dieses Briefs an zu rechnen, im heiligen Römi-

schen Reich, weder unter diesem, noch andern Titeln nachdrucken, und verkaufen solle. Und gebieten darauf allen und jeden Unsern, und des heiligen Reichs Unterthanen, und Getreuen, insonderheit aber allen Buchdruckern, Buchführern, und Buchhändlern, bey Vermeidung einer Poen von fünf Mark Löthigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere kaiserliche Kammer, und den andern halben Theil mehrbesagtem Gegel, oder seinen Erben und Nachkommen unablässig zu bezahlen verfallen seyn solle, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr, noch einiger aus euch selbst, oder jemand von euertwegen obangeregetes Werk, innerhalb den bestimmten zehn Jahren, nicht nachdrucket, distrahiret, feilhabet, umtraget oder verkaufet, noch auch solches andern zu thun gestattet in keinerley Weise, noch Wege, alles bey Vermeidung Unsrer kaiserlichen Ungnade, und vorangesetzter Poen, auch Verlierung desselben neuern Drucks, den vielgemeldter Gegel, oder seine Erben, und Nachkommen, oder deren Befehlshaber, mit Hülf und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bey euch, und einem jeden finden werden, alsogleich aus eigener Gewalt, ohne Verhinderung männiglichs zu sich nehmen, und damit nach ihrem Gefallen handeln, und thun mögen. Hingegen solle er, Gegel, schuldig und verbunden seyn, bey Verlust dieser kaiserlichen Freyheit die gewöhnlichen fünf Exemplarien von dem ganzen Werk zu Unserm kaiserlichen Reichs-Hof-Rath zu liefern, und dieses Privilegium, andern zur Warnung, demselben vorandrucken zu lassen. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserlichen aufgedruckten Secret-Insiegel, der geben ist zu Wien den ein und dreyßigsten Augusti, Anno siebenzehn hundert sechs und achtzig, Unserer Reiche, des Römischen im drey und zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmischen im sechsten.

Joseph.

Vt. Rfürst Colloredo.

Ad Mandatum sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Igd. Hofmann mppr.

Vorrede.

Die ersten drey Bände*) der medicinischen Polizey habe ich unter Umständen geliefert, die einen manchen würden zurückgehalten haben, mit derjenigen Freyheit zu schreiben, die ich mir, sollte ich auch ein Märtyrer medicinischer Wahrheiten werden, mit aller nur möglichen Entschlossenheit herausnahm. Bey meiner wenigen Anlage zu heiligen Berufen, gelang mir dieser zwar nicht; allein mein Unternehmen hatte doch eine Wirkung, die

 mich

*) Diese Vorrede beziehet sich auf die Bände der Original-Ausgabe. A. d. V.

mich endlich bis nach Italien schleuderte, und während solchen — während den vielen neuen Beschäftigungen, mußte ich nothwendiger Weise auf die Fortsetzung jenes Werkes auf einige Zeit Verzicht thun. Allein aufgegeben, so wie es hie und da geahndet worden ist, habe ich dieselbe nie, und ich glaube, daß ich das Publikum von meiner Dankbarkeit für seinen bisherigen Beyfall, auf keine bessere Weise überzeugen kann, als indem ich, mitten unter den wichtigsten Arbeiten, die mir der ruhelose Beruf eines Lehrers der praktischen Arzeneykunst, und die Stelle eines Vorstehers sämtlicher Medicinal-Anstalten und Spitäler einer sehr bevölkerten Provinz, auferlegen, den vierten Band der medicinischen Polizey liefere, welcher, wie ich hoffe, den vorigen an Wichtigkeit in nichts nachgeben wird.

Um Eines aber muß ich meine deutschen Leser bitten. Ich bin nehmlich nicht mehr in der Lage, mir zeitlich genug alle die in diesem entfernten Lande erscheinenden wichtigen Schriften

ten zu verschaffen, und sowohl jedem Schriftsteller die sonst schuldige Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, als die manchen in meinem Fache geäusserten Vorschläge, so wie ich wollte, zu benutzen. Inzwischen muß mein Werk auf eine andere Seite gegen die drey ersten Bände vieles gewinnen, da ich hier aller nur möglichen Freyheit genieße, das zu schreiben, was ich denke, und den Pinsel gerade in jene Farbe einzutauchen, die mir am schicklichsten däucht, mein Gemälde natürlich darzustellen. Ich habe hievon bereits einige Beweise in der itaiiänischen Uebersetzung des ersten Bandes der med. Polizey gegeben, woraus man sich überzeugen wird, daß unter Joseph dem II. die Rechte der Menschheit auch da hergestellet worden sind, wo sonst nichts als Zahnklappern und Winseln an der geweyhten Inquisitionskette, und in dem Fache einer Offenherzigkeit in Druckschriften, eine Sklaverey herrschte, von welcher nur ein mächtiger Schutzgeist Erlösung verschaffen konnte.

Ein anderer Vortheil für dieses Werk entspringt daraus, daß ich einen großen Theil meiner medicinischen Vorschläge selbst zur Ausführung bringen, und folglich deren Folgen und Schwierigkeiten besser beurtheilen kann, als es die mehrsten Schriftsteller zu können pflegen.

Meine Anstellung giebt mir häufige Gelegenheiten hiezu, und ich habe bereits für die Einrichtung des medicinischen Collegiums in der österreichischen Lombardie, für jene des Medicinalstudiums auf der K. K. Universität zu Pavia, für das Apotheker- und endlich für das Hebammenwesen Plane entworfen, die der Hof genehmiget und zur Ausführung empfohlen hat.

Diese sind eben so viele schon fertige Stücke zur medicinischen Polizey; und so wie ich sie dem folgenden Bande einrücken werde, so werde ich zugleich alles mit nöthigen Gründen erläutern und Zusätze liefern, welche aus

der

der Erfahrung gezogen sind. Die Vorsehung hat sich also vielleicht meiner Versetzung nach Italien als eines Werkzeuges zur Verbesserung einer Arbeit bedienet, die ich zum Wohl der Menschheit übernommen habe, und, wie ich hoffe, ganz ausführen werde.

Der gegenwärtige Band der medicinischen Polizey handelt von einem der wichtigsten Gegenstände der Polizey überhaupt; aber es ist hier allerdings schwer zu bestimmen, was davon vor dem medicinischen Richterstuhl gehöre, was ausser dem Kreise der Staats-Arzneykunde liege. Alles was dem Körper Krankheit oder Verletzung drohet, kann als Krankheits-Ursache vom Arzte betrachtet werden. So genommen ist aber das Feld meiner Betrachtung unendlich groß, und es laufen Gegenstände mit unter, deren Untersuchung vielleicht wenige in einem Werke über die medicin. Polizey gesucht hätten; allein so wie ich manches übergehe, was keinen unmittelbaren Bezug

zug auf medicinische Polizey hat; so achte ich auch vieles meiner Aufmerksamkeit werth, was bisher ausser dem Kreise medicinischer Betrachtungen versetzt schien.

Ich wiederhole es: Bey so mancherley Gegenständen, die sich ein Schriftsteller allein zu behandeln auswählet, muß nothwendiger Weise viel Unvollständigkeit mit unterlaufen; aber so sind immer die ersten Versuche einer so ausgedehnten Arbeit beschaffen. Die welche nach mir die nehmliche Bahn laufen werden, können die leeren Fächer nach und nach ausfüllen, und das Unnöthige ausmustern. Dies ist das Geschäft eines jeden Jahrhunderts auf das andere, dem sich jeder Schriftsteller mit seinem Buche unterwerfen muß.

Es blieb mir übrig, auch von Rettung leblosgewordener Menschen dahier zu sprechen; allein die Menge der Gegenstände machte, daß ich diesen wichtigen Artikel, für den künftigen

gen Band, weil dieser ansonst zu stark geworden wäre, versparen mußte. Ich werde also in dem fünften Theile der medicinischen Polizey meine Betrachtungen über jene Materie nachschicken, und zugleich von Medicinal-Anstalten und Arzeneyschulen handeln, wo ich meine im Mayländischen bereits eingeführten Entwürfe mittheilen, und mit den nöthigen Erläuterungen begleiten werde.

Pavia, den 1ten August 1788.

Inhalt.

Einleitung.

Von öffentlicher Sicherheit überhaupt.

Erste Abtheilung.

Von zufälligen und leichtsinnigen Verletzungen öffentlicher Sicherheit.

Erster Abschnitt. Von Verletzungen durch Erdrücken, Einsturz, Fälle, Quetschung, Ueberfahrung, u. d. gl.

Zweyter Abschnitt. Von Verletzungen durch Wasser- und Feuergefahren rc.

Dritter Abschnitt. Von Verletzungen durch gefährliche Spiele; von Nachtwanderern, Wahnsinnigen, rc.

System

einer vollständigen

medicinischen Polizey.

Erste Abtheilung.

Non sufficit exhibuisse ea, quæ prosunt, & in quorum sincero usu sanitatis tutela consistit; sed opus etiam est, ut e medio tollantur varia sanitatis offendicula, variæque injuriæ, ex quibus morborum ipsiusque mortis causæ nasci possunt.

Hebenstreit, anthropolog. forens. Sect. I. C. II. §. 31.

Einleitung.

Von öffentlicher Sicherheit überhaupt.

Sie war es, die das Thier, den Wilden, zum
Menschen gebohren;
Um sie hat dieser, für die Freyheit, die Kette
erkohren!

Die öffentliche Sicherheit, als der eigentliche Gegenstand der ganzen Polizey, kann hier nur in so weit, als sie Leben und Gesundheit der Bürger, in strengerem Verstande angeht, in Betrachtung gezogen werden: alles Uebrige gehöret nicht in das Fach der medicinischen Polizey, und kann folglich dahier nicht Platz finden.

Wie ist eigentlich Leben und Gesundheit der Menschen, gegen alle, nicht ganz un-

unvermeidliche Verletzung sicher zu stellen?

Dies ist die große, die eines denkenden Regenten würdige Frage, bey welcher vorzüglich der Arzt gehöret werden muß: weil man nur von ihm erwarten kann, daß er, außer der genaueren Kenntniß des menschlichen Körpers, auch das Verhältniß der Ursachen kenne, welche auf diesen wirken, und die mannigfaltigen Quellen der Sterblichkeit ausfindig zu machen wisse, deren Austrocknung nicht immer ein unabänderliches Schicksal entgegen sieht.

Es ist schwer, auf die vorgelegte Frage in einer gewissen Ordnung zu antworten, und man kann, was ich bisher über die medicinische Polizey geschrieben habe, mit gleichem Fuge unter diese Abtheilung bringen. Selbst die eigentlichen Medicinal-Anstalten, die ich im nächstfolgenden Bande abhandeln werde, machen einen wichtigen Theil der Antwort aus, die man auf die aufgeworfene Frage erwarten dürfte.

Allein, hier habe ich es noch mit den Sicherheits-Anstalten in näherem Verstande zu thun: unter welchen ich die Vorkehrungen wider zufällige und leichtsinnige, wider boshafte und heim-

heimtückische Unternehmungen, wider den gefährlichen Angriff reissender Thiere, u. s. w. verstehe.

„Es ist unmöglich, sagt von Sonnenfels, „alle Fälle zu bestimmen, wo die Unvorsichtigkeit dem Leben der Bürger nachtheilig werden „kann. Die Polizey müßte jedem Bürger einen „eigenen Hüter an die Seite setzen. Man kann „daher nur die in die Augen fallenden Gelegenheiten als Beyspiele anführen, nach denen sich „auf die übrigen sehr leicht eine Anwendung „machen läßt." *)

Will man sagen, daß solche Betrachtungen zum Theile auch von Nichtärzten angestellet werden können: so habe ich eben nichts dagegen einzuwenden, als daß doch ein Arzt hier manches auf einer interessanten Seite zeigen könne, wenn er seine Wissenschaft mit zu Hülfe nimt, und daß dergleichen Gegenstände, unserer Betrachtung eben so wohl überlassen werden mögen, als man Aerzten so viele andere Dinge zur Beurtheilung übergiebt, wobey es weder auf Aderlassen, noch auf Purgieren ankommt.

Wollte man, nach dem Unterschiede des verletzenden Werkzeuges, die Betrachtungen des Arztes

*) Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft. I. Theil. §. 169.

tes über die gewöhnlichsten Ursachen unserer Beschädigungen einschränken: so müßte entweder jede obrigkeitliche Person die Ursachen der mehrsten Zufälle selbst aufsuchen, und ihren Einfluß näher bestimmen, als noch bisher geschehen ist; oder man müßte die gute Menschheit lieber an so vielen vermeidlichen Uebeln fortsiechen lassen; weil man dächte, dem Arzte untersagen zu müßen, daß er sich auch in Betrachtung solcher Ursachen von Tod und Verletzung der Bürger einlasse, bey welchen sich eigentlich keine Materia peccans, durch Rhabarber oder Aloe abführen läßt. *)

Es ist allerdings unverantwortlich, wie sehr von den mehrsten Obrigkeiten wider den Artikel all-

*) Ich hatte einst, auf Befehl eines deutschen Fürsten, einen Entwurf zur Verordnung wider den tollen Hundsbiß machen müssen. Seine Regierung war eifersüchtig darauf, daß ich mich nicht blos auf die Zeichen der Wuth und auf deren Heilung eingelassen hätte. Einwendungen gegen meine Vorschläge hatte man keine gemacht; aber der zweyte Theil der Verordnung ward von einem anderen Rathe entworfen und so die Rechte anderer gegen die Facultät verwahret!! — So mischen sich oft eitle, kleinstädtische Ränke in die wichtigsten Geschäfte, und die gute Sache muß dabey immer verlieren.

allgemeine Sicherheits-Anstalten in Rücksicht auf Leben und Gesundheit der Bürger, gesündiget werde. Wenn ich mich jedoch nicht sehr über einen gewissen Punkt betröge, welchen doch die gesunde Vernunft einem jeden so gut, als mir, versagen muß, — so habe sich die, in Gesellschaft zusammen tretenden, stärkeren Menschen, nie aus einem anderen Grunde, einem schwächeren, einzelnen Menschen unterwerfen können, als damit sie so der Vorzüge des geselligen Lebens unter einem nachdrücklichen Schuzze, in mehrerer Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthums, genießen möchten. Es ist eben doch auch kein bloßer Scherz, wenn ein ganzes Volk, sich einem Manne unterwirft, und es darf solches in allem Ernste auf die Erfüllung gewisser Vaterpflichten Ansprüche machen, die nicht blos darin bestehen, daß ein Regent sein Volk vor den Angriffen eines Habsüchtigen Nachbars schütze, und allenfalls jährlich — ein Dutzend Diebe aufhängen lasse. Die nemliche obrigkeitliche Person, welche, in ihrem Hause, Messer und Gabeln auf die Seite leget, damit sie ihren Kindern nicht in die Hände kommen, läßt oft eine ganze Provinz unter den häufigsten Ursachen täglicher Verletzungen einen jährlichen Ver-

lust leiden, den nie im Ganzen genommen, ein noch so fürchterlicher Feind verursacht haben würde, dessen Eigennutz doch immer will, daß er die Provinz, welche er erobern will, nicht gar zur Wüste mache.

Ich wiederhole demnach nochmals: **Man thue doch nicht so groß mit Bevölkerungs-Anstalten die im Grunde doch nichts sind, so lange man nicht den großen Vortheil versteht, Menschen, die man schon hat, zu erhalten, und glücklich zu machen!...** Es wäre in meinen Augen lächerlich, einen Teich anfüllen zu wollen, bevor die Dämme verwahrt sind; und ein Land bevölkern, ohne die Einwohner durch kluge Anstalten zu schützen und zu erhalten, — heißt im Grunde dann doch auch nicht mehr, das Wasser in einem Siebe aufbewahren wollen. Ich kenne einen Fürsten, der jedermann versichert, daß sein kleines Land wirklich übervölkert seye, und er ihm nie mehrere Menschen wünsche. Obschon nur in jenem gesegneten Ländchen noch manche Gegend unangebauet da lieget; so finde ich doch wenigstens keinen Widerspruch in dem System eines Regenten, der, wenn es ihm nicht gelingen will, seine gegenwärtige Unterthanen gegen alles vermeidliche Leiden zu schüz-

zen, doch wenigstens das Wort Bevölkerung nicht entheiliget, wie es von so vielen geschieht, die sich nur an dem Schauspiele zu erfreuen scheinen, wie — hier die vielen Menschen den Berg an steigen; und dort, so schön wieder in tiefe Klüfte hinabstürzen.

Die folgenden Abschnitte werden einen jeden menschenfreundlichen Leser auf das lebhafteste überzeugen, daß ich nicht aus Muthwillen, Obrigkeiten tadle, welche das Interresse der Menschheit so übel verwalten. Die heutigen großen Regenten trift meine Kritik am wenigsten, und in manchen Ländern sind seit zehn Jahren, so herrliche Gesundheits-Anstalten getroffen worden, daß es unverschämt wäre, zu zweifeln, daß man jetzt anfange einzusehen, woran es bisher gefehlet habe.

Die Anzahl der Menschen, welche durch so genannte Unglücksfälle in jedem Staate jährlich zu Grunde gehen, verdienet folglich dahier einiger Maßen vor Augen geleget zu werden. Man würde diese Todesart nicht ohne große Unbilligkeit immer auf Rechnung der guten Mutter Natur schreiben, die dem Menschen mit andern Thieren, gleiche Sicherheit ertheilet hätte, wenn nicht neu ersonnene Bedürfnisse die Gefahren

jeder Gattung in menschlichen Gesellschaften, und besonders in großen Städten, so ausserordentlich vermehret hätten. Es wird genug seyn, wenn ich folgende Tabellen von Unglücksfällen aus einem allgemein geschätzten Werke *) entlehne, um zu zeigen, daß man an den wenigsten Orten wisse, wohin die vielen Menschen kommen, welche jährlich gebohren werden.

*) Sammlung merkwürdiger Erfahrungen, die den Werth und großen Nutzen der Pocken-Inoculation näher bestimmen können. Lübeck 1774.

Haupt,

Haupttabelle

der in 17 Jahren zu Berlin durch Selbstmord und Unglücksfälle umgekommenen Personen.

I. Selbstmord nach den Monaten.

Die Art des Selbstmordes.	Jänner	Hornung	März	April	May	Junius	Julius	August	September	October	November	December	Summa	Vom Militairstand.	Vom weiblichen Geschlechte.
Selbst erschossen	—	2	1	2	1	2	3	1	2	1	1	2	18	3	—
Aufgehangen	—	—	2	1	1	1	—	2	1	1	—	2	11	1	1
Den Hals abgeschnitten	—	1	—	—	2	—	—	—	1	—	2	1	7	—	3
Sonst entleibet	—	—	1	2	—	—	—	—	—	2	—	—	5	2	2
Ersäuft	1	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	4	—	1

II. Unglücksfälle nach dem Stand, Geschlecht und Alter.

Die Art der Unglücksfälle.	Civilstand.				Militairstand.				Summa
	Männl. Geschl.		Weibl. Geschl.		Männl. Geschl.		Weibl. Geschl		
	Erwachsen.	Unerwachsen.	Erwachsen.	Unerwachsen.	Erwachsen.	Unerwachsen.	Erwachsen.	Unerwachsen.	
Ertrunken	34	10	9	9	19	3	6	—	90
Erfrohren	2	1	4	1	8	—	2	1	20
Aus Hunger und Elend An. 1772.	11	3	23	2	—	—	—	—	39
Vor Schrecken gestorben . .	2	—	2	—	—	1	5	—	10
Todt gefunden . . .	4	3	8	—	—	—	1	—	16
Todt gefahren	2	8	4	1	—	1	1	1	18
Todt gefallen auf verschiedene Art	47	15	24	7	19	7	10	2	131
Von der Winde erschlagen .	5	1	—	—	—	—	—	—	6
Bey dem Bau zu Schaden gekommen	5	—	2	—	1	—	—	1	9
In der Lehmgrube erschlagen .	1	—	—	—	—	—	—	—	1
In der Sandgrube verschüttet .	—	1	1	—	—	—	—	—	2
Von einem Mastbaum erschlagen .	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Von einer Glocke erschlagen .	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Durch eine Thüre todt geschlagen .	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Durch Pferde todt geschlagen .	3	—	1	—	1	1	—	—	6
In der Braupfanne verbrühet .	5	—	—	—	—	—	—	—	5
In eine Kalchgrube gefallen .	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Mit Caffee verbrüht . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Mit kochend Wasser verbrüht .	—	2	—	1	—	—	—	—	3
Erstickt	1	2	1	—	1	—	—	—	5
In Abtritte gefallen und erstickt .	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Durch Gift gestorben . .	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Vom Genuß einer giftigen Wurzel	—	—	—	—	4	—	—	—	4
Vom Frauenzimmer was beygebracht	—	—	—	—	1	—	—	—	1
In Farbe-Kessel gefallen . .	—	—	—	—	1	—	—	—	1
In der Brandwein-Blase verbrannt	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Durch einen Kohlentopf verbrannt	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Bey einer Feuersbrunst verbrannt	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Todt geworfen . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Bey dem Holzfällen und Fahren	3	—	—	—	—	—	—	—	3
Verschiedentlich zu Schaden gekommen	5	3	—	1	1	—	—	—	10
Mit dem Pferde gestürzt . .	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Vom tollen Hunde gebissen .	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Vom Gewitter erschlagen . .	1	—	—	—	1	—	1	—	3
In der Mühle verunglückt . .	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Durch eine Windmühle zerschmettert	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Beym Aufliegen der Pulverkam. getödtet	6	—	—	—	—	—	—	—	6
Unglücklicher Weise erstochen .	1	1	—	1	1	—	—	—	4
Von ohngefähr erschossen . .	4	—	—	1	3	—	1	—	9
Im Duell geblieben . .	—	—	—	—	2	—	—	—	2
Durch Spitzruthenlaufen gestorben	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Gehauen worden . . .	—	—	2	—	—	—	—	—	2
Erschlagen . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	4
Von andern erschossen . .	—	—	1	—	2	—	—	—	3
Von der Mutter umgebracht .	—	—	—	1	—	—	—	1	2
Ins Wasser geworfen . .	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Zum Fenster heraus geschmissen .	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Auf verschiedene Art ermordet .	1	3	1	2	3	1	—	—	11
Summa .	155	57	84	29	72	14	28	8	447

Diese Tabelle beliebe der Buchbinder vor Pag. 26 einzuhängen.

Zu Wien starben im Jahr 1779 durch Unglücksfälle 167 Personen: worunter jedoch 75 beym zersprungenen Pulvermagazine verunglücket sind. Anno 1780 waren 73 Verunglückte. Namentlich Todgefundene, 13—16; Ertrunkene, 8—4; zu Tod gefallene, 19—11; Niedergefahrne, 9—7.*)

In Leipzig zählte man von 1759 bis 1774, an Verunglückten:

Todgefundene im Hause . .	56
auf der Straße .	43
im Wasser und ertrunken	50
Todgefallen	28
Uebergeritten	5
Uebergefahren	5
Beinbrüche	7
Erschossen	6
Hingerichtet	10
Ermordet	15
Kindermord	18
Selbstmord	12
Erhenkt	11
Verbrannt und verbrüht . .	5
An verschlucktem Geld verstorben .	1
Plötzliche Blutstürzung . .	1

Vom

*) Schlözers Briefwechsel, Heft XLV. S. 188.

Vom tollen Hundsbiß	. .	1
An Gift	. . . . .	1
Erfrohren	. . . . .	1
Selbstverwundung	. . .	1
Von der Amme erdrückt	. .	1
Durch verschiedene Zufälle	. .	4
Erwürgt	. . . . .	2
Im Abtritt erstickt	. . .	1
		276

Es waren aber der Gestorbenen zu **Leipzig** von 1759 bis 1774, überhaupt 9255. In allem also verhielten sich die Verunglückten, zu den, an einem natürlichen Tode Verstorbenen, wie 1 zu 81. *)

Zu London sind in 30 Jahren, durch **Unglücks**fälle umgekommen:

Im Wasser ertrunken	. . .	3189
Tod gefunden	. . . .	1191
Die sich zu Tode gesoffen	. .	954
Die sich selbst ermordet	. .	1371
Hingerichtet worden	. . .	470
Durch einen Fall und an Wunden	.	1640
Erdrückt und erstickt (Kinder)	.	1936

Ermor-

*) Christian Jakob Baumann, Anmerkungen und Zusätze zu der neuen Auflage des Süsmilchischen Werkes von der Göttl. Orn. III. Theil; S. 632. 3.

Ermordet	217
Mit einem Dolch erstochen	20
Getödet in der Pillory	3
durch Gift	34
durch den tollen Hundsbiß	29
durch den Biß einer tollen Katze	2
durch den Biß einer Otter	1
von einem Bären	1
von einem Ochsen	1
von einem Pferdeschlag	1
im Duel	3
an empfangenen Wunden	5
Zufälliger weise erschossen	21
Vom Schiespulver aufgeflogen	1
Blitz getödtet	2
Erstickt vom Kohlendampf u. d. gl.	80
im Essen	3
im Fett	14
an einer Kirsche	1
Erdrückt (Smotherd)	70
Erwürgt	5
Zerquetscht, gerädert vom Wagen	112
Verbrannt	221
Verbrüht	94
An zerbrochnem Arm oder Bein	182
Schulterblatt	42

An

An zerbrochnem Kinnbacken	.	.	10
andern Gliede		.	23
An abgenommenen Arm oder Bein		.	3
Brust	.	.	1
An ausgezogenem Zahne	.	.	1
Von Hunger oder Kälte	.	.	17
Von großem Schrecken .	.	.	23
			11994

Die Summe aller, in 30 Jahren, zu London Verstorbenen, war 750,322. Die durch Unglücksfälle zu Tod gekommene, sind also zu der ganzen Summe, wie 16 zu 1000, oder beynahe wie 1: 62 1/2; das ist, unter 62, ist einer durch einen Zufall verunglückt.*)

In dieser Tabelle ist gar keine Rede von Menschen, die sich aufs Meer begeben, und dort umgekommen sind. Daß in einer Stadt, wo man so leicht Arm und Bein abnimmt, in 30 Jahren nur 3 Personen nach solcher Operation gestorben seyn sollen, ist so wenig glaublich, als daß nur ein Tod auf Abnehmung einer Brust erfolget sey. Vermuthlich haben die Wundärzte der Sache einen anderen Namen zu geben gewußt, wenn der

*) Süsmilch, Göttl. Ordn. II. Theil; S. 432. 3.

der Patient nicht selbst unter der Operation gestorben ist: und so fehlen viele andere Artikel, die, in einem Zeitraume von 30 Jahren, in einer so großen Stadt, den Tod verursacht haben müssen.

Nach einer Tabelle von 1785, sind zu London vom 13ten December 1785, bis den 12ten December 1786, gebohren worden 18,119 Gestorben sind 20,454. Der **Verunglückten** waren unter diesen:

Erfrohren	8
Verwundet und verletzt . .	19
Verbrannt	9
Ertrunken	112
Selbstmörder	22
Vergiftet	2
Verhungert	3
Todgefallen	58
Ermordet.	7
In siedend Wasser gefallen .	1
Im Rauch erstickt . . .	4
Summa	245

Auf dem **Lande**, sind zwar viele Ursachen plötzlicher **Unglücksfälle**, die in Städten herrschen, nicht zugegen; allein man rechne, wie viel

Men-

Menschen da in Lehmgruben, Sandgruben erstikken, wie viele in Steinbrüchen zertrümmert werden, wie manche von Bäumen zu tod stürzen, beym Holzfällen erschlagen werden, wie viele Kinder, wegen Mangel der Aufsicht ihrer in Arbeit begriffenen Aeltern, verbrennen, verbrühen, erstikken, ersäufen, von Schweinen gefressen werden, sich zu tod fallen, u. s. w. — So wird die Gefahr in Städten und auf dem Lande, beynahe gleich scheinen müssen.

Diese wenige Beyspiele und hingeworfene Gedanken mögen also einem jeden begreiflich machen, daß hier eben nicht von Kleinigkeiten die Rede sey, sondern daß, wenn man nur überall genaue Berechnungen anstellen wollte, Stoff genug zu nützlichen Gedanken gewonnen werden könnte.

Ich habe in Kriegszeiten oft genaue Berichte von Erschossenen, Verwundeten, Gefangenen, gelesen, und habe allemal dabei gedacht: die großen Herren müßten glauben, sie hätten nur einen Feind zu zählen, und nur auf den, von diesem verursachten Verlust aufmerksam zu seyn. England, dessen einzige Hauptstadt in 30 Jahren 11,994 Menschen, durch Un-

glücks-

glücksfälle verlieret, müßte den unglücklichsten Krieg führen, wenn das ganze Reich nach Verhältniß so viele Menschen zusetzen müßte: und so bleibt gewiß, daß jedes Land, ein Jahr in das andere, mehr Bürger an Unglücksfällen verlieret, als, in einer gegebenen Zeit, durch den blutigsten Krieg erlegt zu werden pflegen.

Es ist wohl keiner meiner Leser, der nicht die Nothwendigkeit einsehen sollte, daß überall solche Tabellen von Unglücksfällen eingeführet, und so die Bürger und selbst die Fürsten aufmerksamer gemacht werden.

Aber was nützen die besten Absichten eines klugen, gegen sein Volk liebevollen Regenten, wenn nicht seine Diener, wenn nicht sein Volk selbsten, die Nothwendigkeit gewisser Verbesserungen einsehen, und wenn dieses gegen Eingriffe in die Rechte der Menschheit klaget, wo ein Fürst die Unbesonnenen gegen den Einfluß schädlicher Gebräuche und veralteter Vorurtheile, schützen will. Es ist also gut, daß man das Volk selbsten zu solchen gutthätigen Verbesserungen, in Schriften, vorbereite; daß man ihm mit Macht das unglükliche Band vor den Augen hinweg reisse, und solches in den tiefen Abgrund hinabstaunen lasse,

von dessen schreckbaren Rande es die Vaterhand seines Regenten abzuleiten suchet.

Das Publikum hat mir bisher sein geneigtes Ohr nicht entzogen; ich bitte dasselbe verehrungsvoll, die folgenden Gegenstände meiner Betrachtungen, nicht für weniger seiner ganzen Aufmerksamkeit würdig anzusehen.

Erste Abtheilung,

Von zufälligen und leichtsinnigen Verletzungen öffentlicher Sicherheit.

Quid quisque vitet, nunquam homini satis cautum est in horas.

HORAT. Od. XIII.

Zufall und Leichtsinn sind die ergiebigsten Quellen der Drangsalen, worunter die Menschheit seufzet, und machen gewiß die Hälfte aller physischen Plagen aus, die nach und nach unser Geschlecht aufreiben. Wollte ich auch die Krankheiten hier anrechnen, die unsere verkünstelte Lebensart nach sich ziehet: so fürchte ich, es würden die mehrsten Zufälle hier in Anschlag gebracht werden müssen, die unsern Körper vor seinem natürlichen Ziele zerstören, und so dem Menschengeschlechte allein den unterscheidenden Vorzug lassen, mit schweren Unkosten eine eigene Fakultät unterhalten zu müssen, die dasjenige auszubessern suche, was Leidenschaften, Müßiggang und Köche an unserer Gesundheit zerrütten.

Ich will hier aber keine ganz medicinische Abhandlung liefern, und wähle mir von den zufälli-

gen und leichtsinnigen Veranlassungen unseres Leidens, blos diejenigen zur Betrachtung, welche in das Gebiet der medicinischen Polizey einschlagen, und mit einiger Anstrengung der Gesundheitsaufseher, noch gröstentheils abgewendet werden mögen.

Es ist schwer, so mancherley Ursachen zufälliger oder leichtsinniger Verletzungen unter wenige Abschnitte zu bringen; inzwischen habe ich, so gut es möglich war, alles so zu ordnen gesucht, daß, unter sich einigermaßen verwandte Gegenstände, nicht ohne Noth von einander getrennet würden, und daß es meinen Lesern nicht schwer fallen möge, einen jeden derselben, unter einer allgemeinen Aufschrift, nachzuschlagen.

Zu leichtsinnigen Verletzungen der öffentlichen Sicherheit, rechne ich alle Handlungen der Menschen, die aus Mangel der Ueberlegung, Erfahrung, Klugheit, ohne böse Absichten, begangen werden, und entweder auf den Thäter selbst, oder auf seine Mitbürger einen der Gesundheit, oder dem Leben, sehr gefährlichen, und unmittelbaren Einfluß haben.

Zu den zufälligen Verletzungen ziehe ich, nicht nur, was im eigenen Wortverstande, als Zufall, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit Nachtheil

theil bringet; sondern auch vorgesehene, nach bestimmten Gesetzen eintreffende Wirkungen von Ursachen, die das natürliche Ziel des menschlichen Lebens gewaltsam verkürzen können.

Es versteht sich von selbsten, daß, da ich nicht als ein bloser Arzt schreibe, nicht von Krankheitsursachen hier die Rede seyn könne, die eigentlich in das Fach der medicinischen Pathologie gehören.

Es versteht sich wieder, daß ich nicht alles, was unser Leben, als Zufall, oder Folge des Leichtsinnes, verkürzen mag, dahier betrachten kann: sonst müßte ich auch vom Kriege und von bösen Weibern reden, und eine Menge Gegenstände behandeln, die, so viel sie auch der Gesellschaft nachstellen, doch nicht vor den Richterstuhl der medicinischen Polizey gehören.

Der Ersten Abtheilung, Erster Abschnitt.

Von Verletzungen durch Erdrücken, Einsturz, Fälle, Quetschung, Ueberfahrung, u. d. gl.

Wir klagen die Natur ob unserm Schicksal an:
Und sieh', das Mehrste hat der Mensch sich selbst
gethan!

§. 1.

Gefahr bey Volkszusammenkünften.

Zuerst verdienen meine Betrachtungen öffentliche Feyerlichkeiten und Volksbelustigungen, wobey es selten ohne Unglück abzulaufen pflegt, und das Vergnügen des großen Haufens viel zu theuer erkauft wird, wenn nicht eine kluge Polizey das Uebel vorzusehen, und abzuleiten weiß. Im Jahr 778, nach Erbauung Roms, als die Stadt eines vollkommenen Friedens genoß, ging durch ein plötzliches Unglück eine grössere Menge Römer zu Grund, als eine blutige Niederlage vor dem Feinde gekostet haben würde. Ein gewisser Befreyter, Attilius, wollte zu Fidena ein

ein Fechtspiel geben. Da er dieses nicht um Ruhm und Ehre, sondern des Gewinnes wegen unternahm, so sparte er bey Aufführung seines Amphitheaters, die Kosten, und legte schlechte Fundamente zum Grund. Alles, was nur konnte, lief aus Rom, dem Fechtspiel zu. Das Amphitheater konnte eine solche Volksmenge nicht ertragen, sondern stürzte mit all' derselben zusammen, und zerschmetterte zu gleicher Zeit alle Umstehenden. Die Anzahl der Getödteten und Verwundeten belief sich auf 50,000. *) Den 28 März 1770, sind zu Paris, zwischen 15 bis 1800 Menschen, bey Gelegenheit eines unglücklichen Freudenfeuers auf dem Platze Ludwig XV, erbärmlicher Weise erdrücket worden. Zu Bruchsal wurden den 29. Junius 1780, auf einmal 66 Pfarreyen, zu einer Stunde zur Firmung vorgeladen, und, unter diesen, mehrere durch den Druck des angehäuften Volkes sehr übel zugerichtet. Ein sechs Monat schwangeres Weib von Neidhart, ward hiebey von einer Wache, mit dem, sonst friedfertigen Gewehre, so auf die linke Bauchseite gestoßen, daß sogleich eine Verblutung und Wehen erfolgten, bis das Kind nach einigen Stunden abgieng. Die Nabelschnur war von dem

*) Tacit. Annal. IV. 62.

Mutterkuchen losgerissen, und das Hirn war dem Kinde ganz zerquetscht worden, obschon es seine Mutter noch den nemlichen Morgen bey Leben gespüret hatte: und so hat man in allen Ländern, wo man entweder von gemeinnützigen Vorkehrungen nichts weiß, oder solche nicht befolgen will, eine Menge Beispiele aufzuweisen.

Bey öffentlichen Schauspielen, wo sich die Zuschauer auf eigne Gerüste oder Bühnen versammeln, muß also die Polizey durch Bauverständige, diese inzeiten auf das genaueste untersuchen lassen, und sich versichern, ob solche auch im Stande seyen, eine bestimmte Menge von Menschen zu unterstützen.

§. 2.

Von Baugerüsten.

Eben dieses gilt auch von **Baugerüsten**, welche bey Aufführung hoher Gebäude, oft mit unbegreiflichem Leichtsinne von Maurern und Zimmerleuten, zu ihrem eigenen und zu der Vorübergehenden größten Nachtheil aufgeschlagen werden. In dem **Mayländischen**, wird bey Aufführung eines Hauses, vor dem Orte, wo gebauet wird, gegen die öffentliche Straße, eine **Bretterwand** aufgeschlagen; damit niemand von dem Abbrechen des alten Mauerwerks, oder vom Abfalle

der

der Baumaterialien beschädiget werden möge. Aber selbst das Gerüste kann man, wie ich gesagt habe, nicht immer den Handwerksleuten, obschon ihr eigenes Leben darauf ruhet, überlassen, sobald es von einer beträchtlichen Höhe und Ausdehnung ist. Es wird oft viele Kunst und praktische Einsicht zur Aufrichtung solcher Gerüste erfordert, um die sich das müßige Volk häufig zu versammeln pflegt, um die Arbeitenden anzugaffen. Es fehlet nicht an Beyspielen, daß dergleichen Gerüste zusammengestürzet sind, wovon ein Jeder die Folgen leicht einsehen mag.

Altrömische Verordnung.

Daher muß nicht nur für die gehörige Festigkeit und regelmäßige Aufführung der Baugerüste gesorget, sondern auch darauf gesehen werden, daß, dem Zutritte des neugierigen Pöbels bestimmte Gränzen angewiesen werden mögen. Nach dem oben angeführten Unglücke der Römer, beschloß der Senat, daß Attilius verbannt, und fernerhin von niemand mehr ein Fechtspiel angeordnet werden sollte, der nicht 50,000 Pfund aufzuweisen, und alle nur mögliche Vorsicht getroffen zu haben, dargethan hätte. Als man 1787, in Mayland die vielen, mitten in den öffentlichen Straßen von lange her aufgestellten,

 sehr

sehr hohen, und zum Theil prächtigen Statuen und Säulen, auf Befehl der Regierung, aus dem Wege räumte, den sie, aus frommen Absichten versperrten, so gebrauchte man die weise Vorkehrung, auf eine beträchtliche Ferne die abzutragende Statue mit einem festen Geländer zu umgeben, und einen Kreis auszusetzen, in welchem niemanden, als den Handwerksleuten, zu tretten gestattet ward. *)

Dies sind Vorkehrungen, die, wie man sagt, der gemeine **Menschenverstand** eingiebt; aber um den gemeinen Menschenverstand muß es an vielen Orten eine seltene Sache seyn, da so viele ohnentbehrliche, natürliche Vorkehrungen unterlassen werden, und der Nachttopf dem Vorübergehenden schon über den Scheitel ausgeleeret wor-

den

*) Viele dieser, in den Hauptgassen aufgeführten Säulen ruheten, auf Altären, auf welchen man zu Pestzeiten öffentlichen Gottesdienst hielt, und die Vorübergehenden, oder die, in den Straßen überfallenen Kranken zu erbauen suchte. Bey gewissen Feyerlichkeiten, wurden diese Altäre, noch in letztern Zeiten, vom Volke ausgezieret, mit Blumensträußen, oder auch, für Abgestorbene, mit gemalten Todtenköpfen, ausgeschmücket, überhaupt aber die Vorübergehenden dadurch sehr gehindert, und die Aussicht begränzt.

den ist, ehe man ihm das aufgeschauet! ... zugerufen hat.

§. 3.

Von Porkirchen.

Ich habe mich oft sehr gewundert, daß auf Dorfschaften, wo seit der Erbauung geringhaltiger Bethhäuser und Kirchen, die Gemeinden zahlreicher an Mitgliedern geworden sind, und wo man sich folglich, um alle diese aufzunehmen, gezwungen sah, **Porkirchen** anzubringen, daß, sage ich, von der, alles Verhältniß übersteigenden Menge von Menschen, die sich da aufzudrängen pflegen, nicht mehr Unglück geschehe, als bekannt ist, besonders bey **Katholicken**, wo, auf gewisse Festtage, in einigen Kirchen fremdes und einheimisches Volk sich in Menge versammelt. Inzwischen meldeten noch ohnlängst die öffentlichen Blätter aus dem **Fuldischen** daß dort eine **Porkirche** zusammenstürzte, als an einem großen Festtage eine sehr beträchtliche Menge Volkes in der Kirche versammlet war. Zwey Personen blieben auf der Stelle todt, und über 3 andere wurden jämmerlich beschädiget.

Französische Gerüste-Ordnung.

Die **Polizey** zu Paris hatte bereits unterm 20 Junius 1742, eine weise Verordnung ergehen las-

sen, wie, bey Gegegenheit des auf Johannistag daselbst üblichen Freudenfeuers, die Eigenthümer der Gebäude sich verhalten sollten, vor denen das Feuer angezündet wird, und wozu solche verschiedene Gerüste aufzuführen pflegen, auf welchen sie dem sich versammelnden Volke, für eine bestimmte Bezahlung, Platz anweisen. Die so heilsame **Polizeyverordnung** kam in Vergessenheit, und darauf erfolgte das schon oben erwehnte schreckliche Unglück. Man ward also durch den Verlust von ohngefähr 1800 Mitbürger gewitziget, und seit jenem unglücklichen Tage, herrschte die größte Aufmerksamkeit in jedesmaliger Vollziehung jener Verordnung, die ich hier zum Muster anführen will. Allen Einwohnern ward nemlich befohlen, vor Aufrichtung solcher Gerüste, eine schriftliche Erlaubniß einzuholen, in welcher die **Länge** und **Breite** des **Gerüstes** bestimmt werde. Auf diese soll sodann, so wie auf **Regelmäßigkeit** und **Feste** derselben, auf das sorgfältigste gesehen werden. Wer ohne obrigkeitliche Genehmigung ein Gerüste aufführet, soll 100 Pfund Strafe erlegen, und seinen ganzen Aufwand an Bauholz verlieren. Die zu **schwach** befundene Gerüste sollen niedergerissen, und dadurch die erhaltene Erlaubniß ein solches aufzuführen, verlohren werden.

Die

Die Fuhrleute dürfen unter gleicher Strafe, keine Wägen, sie seien mit Pferden bespannt, oder nicht, auf dem öffentlichen Platze stehen lassen, als worauf sich die Zuschauer mit Gefahr begeben würden.

Jedermann ist verbothen, sich den daselbst aufgepflanzten Kanonen, und dem Feuer-Werke zu nähern, oder sich auf Schiffe zu begeben, welche da zum Gebrauche der Wascherinnen ledig stehen. Den Schiffern ist untersagt, in dieser Gegend irgend einen Nachen stehen zu lassen, wenn sie auch niemand darin aufzunehmen gedächten, und sollen diejenigen, welche dergleichen leiden würden, auf einen Monath eingekerkert werden; der Eigenthümer hingegen soll 100 Pf. Strafe erlegen.

Von Gaukeleyen auf Baugerüsten.

Es muß übrigens der Zutritt zu großen Baugerüsten, wenn solche von den Arbeitern verlassen werden, um den Kindern und andern fürwitzigen Menschen, den, vielen Gefahren ausgesetzten Zutritt zu verwehren, verwahret werden.

Daß nemlich Zimmerleute und Maurer sich inzeiten an ihre gefährliche Bahn gewöhnen, und auf Gerüsten und Gerippen hoher Gebäude frey und ohne Schwindel herum zu wandeln lernen,

dies

dies ist eine, so gefährlichen Handwerken nöthige Uebung. Aber **Muthwillen** und **Gauckeleyen** sollten nie geduldet werden, bey welcheu sich solche Menschen oft der äußersten Gefahr aussetzen, wenn sie nach Aufführung eines Gerippes von einem Hause oder Thurme, vor einer Menge herbeyeilenden Volkes, ihre sogenannten Sprüche von dem obersten Gipfel des Gebäudes unter allerhand gefährlichen Gauckeleyen herabschreyen, und volle Gläser unter das Volk herabwerfen, wie es in mehrern deutschen Provinzen auf dem Lande noch üblich ist. Ich weiß ein Beyspiel von dem, noch kaum zwanzigjährigen Sohne eines Baumeisters im Speyerschen, der, um den gewöhnlichen **Bauspruch** herabzusagen, den erst fertiggewordenen Kirchenthurm zu Huttenheim bestiegen hatte. Der unglückliche Jüngling, als er bald das Ziel erreichet hatte, verlohr, vor Schwindel, das Gesicht: rufte seinem, in der Tiefe stehenden Vater zu: wohin er sich zu wenden habe? **Gott sey dir gnädig**, antwortete der in diesen Auftritten schon erfahrne Vater, und in eben dem Augenblicke lag sein Sohn zerschmettert vor seinen Füssen.

§. 4.

§. 4.

Besteigen hoher Thürme.

In den mittlern Zeiten suchte man eine Ehre darinn, **Kirchthürme von einer übermäßigen Höhe aufzuführen**, und, nebst einer Menge gothischer Zierrathen, Stiegen dabey anzubringen, welche von außen die Thurmspitze umwinden, und ohne Geländer bis zu der Kugel oder der äußersten Spitze führen. Dergleichen hohe Thürme sind vorzüglich zu **Wien** bey S. Stephan, zu **Straßburg** der Münster, zu **Freyburg** im Breißgau, zu **May-land** *) ꝛc. Der Fürwitz sticht eine Menge Men-

*) Es ist doch befremdend, wenn Herr von Archenholz, welcher Italien so scharf beurtheilet hat, von der Dom-Kirche zu Mayland sagt: diese gepriesene Kirche habe wenig Auffallendes. (England und Italien IV. Th. 4 Abschn.) Freylich herscht in der Bauart dieses Doms kein guter Geschmack, und die unzähligen kleinen Schnitzarbeiten in Marmor, welche an demselben bis zur Spitze verschwendet worden sind, dienen mehr, die Augen der **Vögel**, als jene der Menschen in Erstaunung zu setzen, die alles von der Tiefe aus betrachten; allein, als Giovanni Galeazzo, Herzog zu Mayland, im Jahr 1386, dieses große Gebäude aufführte, war noch keine S. Peters-Kirche in Rom, noch keine S. Pauls-Kirche in London; und für jene Zeiten war die besagte Dom-Kirche immer

das

Menschen, dergleichen Höhen zu besteigen, und auf der gefährlichen Bahne ihren Muth bewundern

das größte, kühnste, prächtigste Gebäude der Welt, selbst nicht die Sophien-Kirche zu Konstantinopel ausgenommen. Man weiß, daß der Dom zu Mayland ganz aus weißlichten etwas durchsichtigen Marmor (nicht aus Massa carrara wie Büsching sagt) aufgeführet worden, den man bey dem Lago maggiore Domodossola gräbt. Die Länge des Gebäudes besteht aus 249 1/2 Ellen, die Breite 148 1/8, da, wo die Kirche die Gestalt eines Kreuzes nimmt; die Breite der Kirche selbsten ist 97 Ellen (von 1 Pariser Schuh, 10 Zoll). Der Dom zu Mayland ist also höher und breiter als die S. Pauls-Kirche zu London; aber er ist 42 Ellen niedriger, 61 5/6 kürzer, und 82 5/8 weniger breit, als die S. Peters-Kirche zu Rom. (*Pietro Verri* storia di Milano T. I. p. 423.) Was übrigens die Italiäner selbst von diesem Gebäude halten, kann man aus folgender Stelle des berühmten Abts Paolo Frisi ersehen: „Gli Architetti fatti allora venire dalla Germania avendo preferita le nativa loro maniera di fabbricare agli ottimi modelli, che sino da quei tempi vedevansi nella Toscana, ci lasciarono nella gran fabbrica del nostro Duomo un monumento della rozza opulenza, piuttosto che del buon gusto. Anzi il nuovo modello, imponendo colla sua stessa grandiosità, e confondendo le idee della simetria, dell' Euritimia, e del bello,

dern zu lassen. Sogar ist in einigen Städten üblich, jährlich für denjenigen, der den Thurmknopf besteigen wird, einen gewissen Preis auszusetzen. Zu Straßburg wagte sich vor ohngfähr 25 Jahren, ein Frauenzimmer auf solche Weise, bis zu einer beträchtlichen Höhe des dortigen Münsterthurms; sie stürzte aber auf eine erbärmliche Art von demselben, und bewieß auch durch ihr Beyspiel, daß die Polizey, welche dergleichen Gelegenheiten zu Unglücksfällen nicht aus dem Wege räumet, den Werth eines Bürgers nicht recht zu schätzen wisse.

Das Herabstürzen von Bäumen ist eine sehr wichtige Ursache von Verletzungen, besonders in Herbstzeiten, wenn gestattet wird, daß Kinder und unerfahrne Menschen, oder alte, schwächliche Leute mit dem Abmachen der Früchte sich beschäftigen. In den italiänischen Spitälern merket man es genau, wenn die Zeit da ist, wo die Seidenwürmerzucht ihren Anfang nimmt, und das Abblättern der Maulbeerbäume die tägliche Arbeit der Landleute wird. Eine Menge Beinbrüche, Zerschmetterungen und Unglücksfälle kommen da vor, und

bello, servi piuttosto a ritardare frà di noi i progressi della maestosa e nobile Architettura.' *Elogio del Cavalieri.*

bis sich endlich die Seidenraupen eingesponnen haben und deren Fütterung ein Ende nimmt. Ein Gesetz, welches das Alter der Personen, die zum Abblättern, sich auf die Bäume selbst wagen mögen, bestimmte, würde vielem Unheile vorbeugen: indem oft **Kindern** von 6 bis 7 Jahren, oder auch sehr **alten Personen**, oder gar **schwangern Weibern**, diese Arbeit gestattet, oder auch wohl **aufgebürdet** wird, denen es an Kräften oder an der nöthigen Geschicklichkeit fehlet. Da die Maulbeerbäume meist niedrig gehalten werden, so ist freylich das Herabfallen weniger gefährlich; aber die Erfahrung beweiset doch, daß solches oft nicht so glücklich ablaufe und es könnten dergleichen Personen immer nützlich, und dabey ohne Gefahr, zum Abblättern von dem Boden aus, oder der untersten Aeste des Maulbeerbaumes, oder endlich zur Beseitigung der abgepflückten Blätter, verwendet werden.

§. 5.

Baufällige Gebäude. Ueberlästiges Aufspeichern des Getraides.

Nicht weniger Rücksicht verdienen die baufälligen, öffentlichen Gebäude, als Kirchen, Thürme, Stadtthore, Schauspielhäuser, Magazine, Brücken u. s. w. Ich habe anderwärts von dem Einsturze

des

des öffentlichen Schulhauses zu Grenoble, Meldung gethan, unter dessen Schutte 150 Kinder begraben worden sind. Zu Rom stürzte, in der Behausung des Marchese *Asti*, der Saalboden ein, wovon 10 Personen sogleich erschlagen wurden, 10 bis 12 andere aber bald darauf an ihren Verletzungen gestorben sind, ohne daß eben dergleichen Auftritte in dieser Stadt einige Aufmerksamkeit erreget hätten. *) Zu G. in Italien, hatten gewisse Mönche, 1787 einen großen Vorrath von Getraide in einem ihrer Häuser, die sie in der Stadt vermietheten, aufgespeichert. Es war nicht unbekannt, daß für das baufällige Gebäude der Last zu viel seye: man wollte aber das Getraide noch länger aufbewahren, bis der liebe Gott mehr Theuerung unter die Rechtgläubigen kommen lassen möchte. Nächtlicherweile aber brach der Boden ein, erschlug 3 Personen, und beschädigte mehrere andere. Den 6 December 1787 stürzte zu Mayland das Haus eines Bäkkers zusammen, der 100 Säcke Weizen auf seinem baufälligen Speicher liegen, und Tags vorher noch 40 dazu aufgeschüttet hatte. Zur Morgenstunde, da eben die Käufer versammelt waren, fiel das

*) Journal Encyclopédique; 1766. mois de Févr. p. 33.

fünfte Stockwerk des Hauses ein, und zertrümmerte die unteren so, daß unter ihrem Schutte, 5 Persoenen, worunter der Bäcker selbst war, getödtet, andere aber sehr beschädiget wurden. Zu Mantova ward am 22 May 1776, von einer jüdischen Hochzeitgesellschaft, im dritten Stockwerke, in einem dreiten Zimmer ein großes Fest gegeben, als sich der Querbalken des Fußbodens von der Mauer losriß, einen Theil von dieser und von dem Kamine selbsten nach sich zog, und mit samt dem Fußboden und allen Gegenwärtigen niederstürzte. Der zweyte Stock konnte diese Last nicht ertragen, und fiel auf den untern, welcher, da er nur mit einem sehr schlechten Breterwerke versehen war, eben so wenig aushielt: so daß der Fall, von einer Höhe von mehr dann neunzehn Klaftern, sich erst im Keller endigte: 63 Personen beyderley Geschlechtes blieben auf der Stelle todt, und unter diesen war zugleich die 24 jährige Braut begriffen; 53 andere wurden schwer beschädiget. Die Stube im unteren Stockwerke diente zur öffentlichen Schule für die Jugend: zum größten Glücke war der Unterricht 5 Minuten vor dem Einsturz geendiget und die Stube geleeret worden. Das Leidwesen war unbeschreiblich unter der ganzen Judenschaft dieser Stadt: da fast keine Haushaltung war, die nicht

eine

eine Tochter, einen Sohn, einen Vater zu beweinen hatte. Dieser Unglückstag wird noch alljährig mit Beten und Bußwerk bezeichnet. Dieser Bet- und Bußtag ist nun zwar ganz fromm und gut ausgedacht; aber ich würde ihn lieber der Polizey-Kommission auferlegt haben, welche einen so wichtigen Gegenstand der öffentlichen Sicherheit, ihrer Achtung nicht werth gehalten hat.

Mantovanisches Gesetz.

Auf Veranlassung dieses schreckvollen Zufalles, ließ die Regierung zu Mantova ein Gesetz ergehen: „Daß alle Häuser nachgesehen werden sollten, damit künftighin dergleichen Unglücksfälle weder durch Alter der Gebäude, noch durch Vernachläßigung der Eigenthümer im Ausbessern derselben, mehr geschehen möchten. Und so fehlt es wohl nirgendwo an Verordnungen, die hintendrein kommen, wo das größte Unglück bereits vorüber ist. Doch immer besser, als wenn gar keine Witzigung hilft.

Pariser Polizey-Verordnung.

Weit sorgfältiger, als in vielen andern Gegenden, verfährt die Polizey zu Paris. Daselbst machen die Polizeybedienten wochentlich ihre besondere Besuche, um die Gefahr, welche, dem Einsturz nahe Gebäude drohen möchten, abzuwenden. Der

Kommissar läßt, nach Inhalt seines Protokolles, den Eigenthümer, oder, wenn er nicht einheimisch wäre, die Hausleute, von deren Wohnung Gefahr gedrohet wird, durch den Königsprokurator vorladen. Der Oberpolizeyrichter verordnet hierauf: daß jene, in einer bestimmten Zeit, abhelfen, — dem Kommissar aber, daß er auf Erfüllung dessen, wachen solle. Unterläßt der Besitzer des Hauses, die anbefohlene Ausbesserung: so läßt der Kommissar selbst durch die nöthigen Handwerksleute daran arbeiten. Die Unkösten werden einsweilen von dem Einnehmer der Strafgelder bestritten, und die Polizey erkennet die Execution für den Ersatz, theils aus den für die abgebrochenen Baumaterialien erlösten Geldern; theils aber und nöthigen Falls aus dem Grundboden des Hauses selbsten. Läugnete der Eigenthümer vielleicht die Wirklichkeit einer Gefahr: so ernennet der Richter einen geschwornen Bauverständigen, und einen gleichen ernennet auch der Hauseigenthümer für seine Person; wornach sodann gesprochen wird. Ist die Gefahr dringend, so, daß man die Anzeige davon nicht so lange verschieben kann, bis die Polizeypersonen ihre gewöhnliche Versammlung halten: so wird jene dem Oberpolizeyrichter in seiner Behausung angezeiget;

die Eigenthümer werden beschieden, und es wird verfüget, was die öffentliche Sicherheit erfordert. Auch wird nöthigen Falls der Hauszins eingezogen, um solchen bey drohender Gefahr, zum Ausbessern zu verwenden: wo dann die Mietleute den Eigenthümer, und den Kommissar des Viertels, auf den nemlichen Tag, deshalb zu benachrichtigen haben. *)

Auch in Deutschland haben die Gesetze verschiedentlich wegen Baufälligkeit der Häuser, schon lange gesorget. „Wir setzen und ordnen, heißt es „in der Statt Fryburg in Prißgow Statuten „und Stattrechten **), welcher inwoner in unser „statt hüser hat, da unser buwmeister mit ir erkant„nuß sprechen und erkleren, das die buwfellig „syent, so sollen die buwmeister dem innhaber der„selben hüser verkünden, das sy die in einer zimb„lichen zyt buwen, geschicht das nit, so sollen die„selben buwmeister solche hüser, umb den buwfall „uffzieten und frönen, und welcher die an sich bringt, „der ist schuldig die angends zu buwen, Blyben „sy aber den buwmeistern, so sollen sy danzumal

 „solche

*) Déclaration du Roi, du 18 Juillet 1729, & 18 Août 1730. Ordonnance de police du Chatelet de Paris, du 20 Août 1645. & Septembre 1698.

**) IV. Tract. S. 77.

„solche hüser in nammen unsers geniemen guts „selbs ufbuwen, oder andern zustellen zu buwen.“

„Ob Gebewe, die von alters wegen verfal„len, abgelegt, oder sonst in anderweg erstört, „oder vergangen weren, sollen inn eins jars Frist „wider aufgericht, in Wesen gestelt, und gepreuch„lich gemacht werden, in widrigen Fall alles dem „fisco heimfallen solle.“ *)

Besonders aber verdienen die Fruchtspeicher eine genaue Aufsicht, damit nicht ein übermäßiger Last denselben aufgebürdet werden möge.

Bey **Kirchthürmen** und **Bethäusern** muß die Polizey für eine stäte Unterhaltung, und, wenn die Gefahr groß ist, für deren gänzliche Wiederaufführung um so sorgfältiger wachen, als die Erfahrung häufig lehret, daß, wenn der Zehntherr, ein nicht selten entferntes Stift, ein Bischoff, Prälat, Kloster, oder ein um das physische Wohl der Menschheit wenig bekümmerter Patron ist, die Kirchengebäude oft bis zum Einsturz vernachläßiget werden, ehe sich der Zehntherr, Patron, oder Heilige, dazu entschließen, für den langjährigen freyen Genuß der Kirchengüter, jetzt eine pflichtmäßige

*) Der Heil. Röm. Reichs-Stadt Worms Satzungen, Statuten, ꝛc. 1542. p. 129.

mäßige Auslage auf sich zu nehmen, und ein Langhaus, einen Kirchthurm neu aufführen zu lassen, der einer ganzen Gemeinde das schrecklichste Unglück drohet. Ich habe mehrere dergleichen, dem Einsturz nahe Bethäuser und Kirchthürme gesehen, wo man die Glocken nicht anziehen konnte, ohne daß sogleich das ganze Gebäud wankte, und wo bey jedem Sturmwinde, die Betenden Gefahr liefen, beysammen begraben zu werden. Zu Ende des ersten Christlichen Jahrtausends war in Deutschland eine steinerne Kirche oder ein solches Gebäude noch etwas seltenes, da die Geschichtschreiber so fleißig dazu setzen: daß eine Kirche aus Stein sey erbauet worden. In diesem Zeitraum, sagt Schmidt, *) wurden mehrere Kirchen theils ganz von neuem gebauet, theils die alten hölzernen abgebrochen, und steinerne dafür aufgeführet. Hätte man vorgesehen, daß die reichen Zehntherren dieselben würden den Gläubigern dereinst über den Kopf zusammen fallen lassen, so würden sie vermuthlich eine klügere Einrichtung mit den Einkünften getroffen haben.

Es ist also nöthig, daß die weltliche Obrigkeit die Sicherheit der Bet- und Schulhäuser selbst handhabe, und bey Entstehung von Rechtshän-

*) Geschichte der Deutschen. II. B. S. 94. 95.

deln über die Frage, wer diesen, oder jenen Theil der Kirche auszubessern, oder von Grund aus herzustellen habe? — gerade hin verfüge: daß dergleichen Gebäude ohngesäumt, auf Kosten des natürlichen Bauherren hergestellet werden sollen: als wozu, bis zu ausgemachter Sache, einsweilen die Kirchen-Einkünfte ohne Ausnahme verwendet werden mögen. Ist die Kirche so arm, daß ihr auf keine Weise wieder aufzuhelfen stehe: so weiß ich nicht, warum nicht besser seyn sollte, keine, als nur eine lebensgefährliche Kirche zu haben: da ohnedies die Gemeinden zuweilen einander so nahe sind, daß die, in jedem kleinen Dörfgen aufgebauten Kirchen, einen nicht geringen Theil des jährlichen Ertrages einer Gegend, zu ihrem Unterhalte erfordern, und statt derselben, ein gutes Schulhaus weit ohnentbehrlicher scheinen machen.

§. 6.

Von unsichern Glocken-Stühlen.

Bey Besichtigung der Kirchen und Thürme, muß vorzüglich auf die verhältnißmäßige Stärke von diesen gesehen werden. Die Dorfgemeinden, und viele ihrer Pfarrer selbsten, setzen meistens einen gewissen Stolz darauf, im Besitze größerer Glocken zu seyn, als ihre Nachbaren, wenn inzwi-

schen

schen eine Schelle hinreichen würde, sämtliche Einwohner zur Kirche zu rufen. Es ist etwas seltsames um die Eifersucht der Gemeinden in einer und der nehmlichen Gegend eines Landes unter einander: und nirgend ist diese Eifersucht so sichtbar, als in Dingen, die den **Kirchenluxus** angehen. In Deutschland habe ich dieß häufig zu beobachten Gelegenheit gehabt; aber auch in Italien herrscht das nehmliche Vorurtheil. Nahe bey Varese, in dem Mayländischen, ist auf einem Berge, der die herrlichste Aussicht über einen grossen Theil der Lombardie giebt, ein berühmtes Marienbild (la Madonna del Monte). Dahin werden also von allen Gegenden dieses Landes Wahlfahrten angestellt, die dem nahen Varese von sehr grossem Ertrage sind. Die nähern Gemeinden opfern, nach Verhältniß, jährlich eine grosse **Wachskerze**, und in einem sehr volkreichen Orte S. das in zwey Gemeinden abgetheilet ist, wollte es vor einigen Jahren, eine der andern zuvorthun, und eine Kerze opfern, die der Welt zeigen müßte, was die eine Hälfte von S. gegen die andere sey. Der Wettstreit ward immer ernsthafter; endlich aber blieben beyde Gemeinden dabei, daß jede von ihnen eine Wachskerze von 2500 kleinen Pfunden (von 12 Unzen jedes) also zusammen 5000 Pfund Wachs

stif-

stiften sollten. Die ungeheuren Kerzen wurden in Gallarate verfertiget, und ich habe, mehrere Jahre nachher noch einen Theil des Dochtes zu solchen gesehen, der einem grossen Ankerseile an Dicke gleich kam. Ich sahe im Piemontesischen ein Dorf von nicht mehr dann 4 bis 5 hundert Einwohnern, das 5 beträchtliche Glocken unterhielt, deren eine unter dem Dachstuhle des Kirchthurms keinen Platz mehr fand, und weit hervorragte. Ich fragte einen Einwohner um die Ursache: und er sagte mir, daß ein nahes Dorf, das mit dem hiesigen Dorfe gar nicht in Vergleich kommen dürfte, sich habe einfallen lassen, dieses nachzuahmen, und wohl stärkere Glocken giessen zu lassen: worauf dann die vornehmere Gemeinde, um ihre Ehre zu retten, eine fünfte Glocke habe kommen lassen, welche, da sie im Kirchthurme nicht mehr Raum genug fände, in jener Stellung aufgehängt worden wäre. Ich habe manchmal, selbst in Deutschland, zugehört, daß das gute Landvolk in eine helltönende, grosse Glocke auch darum sein Zutrauen setzte, weil so der durchdringende Schall des geweyhten Metalls, die Hexen, und die von ihnen verursachten Ungewitter besser abhalte: denn man weiß ja, daß bey Donnerwettern, nach einem von unserer Geistlichkeit eingeführten neuersonnenen Gebrauch

brauch,*) sogleich alle Glocken angezogen werden, um durch den heiligen Schall, Zauberer und alles Unglück zu verjagen; obschon wie ich anderwärts sagen werde, manches Unglück selbst durch diese Gewohnheit herbey gezogen worden ist.

Es versteht sich also, daß wo so viele, oder so schwere Glocken in einem schwachen, oder baufälligen Kirchthurme auf halb vermoderten Glokkenstühlen oft ungestüm und eine lange Zeit bewegt werden, leicht Einsturz der schweren Glocken, wie ich durch die Erfahrung weiß, oder des Thurmes selbsten, zu schrecklichen Folgen Anlaß geben, und mehrern Menschen das Leben kosten kann. Die Polizey muß also besorgt seyn, daß die Thürme mit Glocken nicht zu viel beschwert, daß die Stühle, worauf diese hängen, verhältnißmäßig stark seyn, und wenn sie durch den Einfluß feuchter Witterung, der sie immer ausgesetzt bleiben, anfangen Gefahr zu drohen, inzeiten ausgebessert oder erneuert werden mögen.

§. 7.

Von Brücken und Thoren.

Die Stadtthore, Brücken, u. d. gl. müssen mit genauester Sorgfalt unterhalten werden. Viele Un-

*) Neuersonnen: weil die Glocken eine neue Erfindung sind, wovon die christlichen Gemeinden mehrere Jahrhunderte hindurch nichts wußten.

Unglücksfälle finden bey den ersten statt, wo Fußgänger und Fahrende nur einen und den nehmlichen Weg nehmen müssen, und sich oft nicht in Zeiten genug ausweichen können: wenn nicht nebst dem meistens engen und finstern Eintritt den erstern, durch Nebenwege ein sicherer Aus- und Eingang verschaft wird. An manchen Orten sind die Flügel der Stadtthore mit Queerbalken versehen, die dem Ganzen zur größern Festigkeit dienen müssen und von einem Flügel über den andern reichen. Die Queerbalken, ragen, wenn die Thore nur halb geöfnet werden, so weit vor: daß sie den Vorüberfahrenden gefährlich werden, und sehr oft wird von den Thorwächtern unterlassen, diese Flügel der Stadtthore einzuhängen, und so zu verhindern, daß sie nicht von jedem Winde bewegt werden mögen. Zu **Kaiserslautern** im Westreich, fuhr vor ohngefähr 25 Jahren, ein junges Ehepaar mit dem Reichspostwagen durch das Stadtthor, dessen einer Flügel halb offen stund und mit seinem langen Arme dem herbeyeilenden Wagen entgegen ragte. Da es stockfinster unter dem Thor war, und der Postillion schnell hindurchfahren wollte, so erreichte der Queerbalken, der bis in den Wagen drang, das junge Weib und zerquetschte ihr den Hals auf das erbärmlichste. Dem Gatten ward, neben seiner

schon

schon erwürgten Hälfte, der Arm zerschmettert; welches nicht seltene Unheil unter den Stadtthoren, durch eine sehr geringe Polizeyaufsicht vermittelt werden kann.

Man hat Beyspiele, daß ganze Brücken die man lange auszubessern versäumt hatte, unter dem Last schwerer Wagen, oder unter Reitenden eingestürzt sind, oder daß, wegen verfaulten, oder gar fehlenden Seitengeländern, scheugewordene Pferde mit ihren Reitern oder mehrern in einem Wagen verschlossenen Personen, in tiefen Stadtgräben ihren Tod gefunden haben. Ein Theil der Aufziehbrücke zu Tournay gab, 1784, als sich eben 30 bis 40 Personen darauf befanden, nach: und beynahe sämmtliche Unglückliche mußten in der Schelde das Leben lassen. Dergleichen traurige Beyspiele sind überall zu bekannt, als daß ich mehrere derselben hier sammeln sollte. „Bey der Passage über die „Neustädter Brücke zu Dresden, soll von den Fah„renden mehrere Ordnung gehalten werden, und „alle aus der Residenz Dresden hinüber nach Neu„stadt gehende Carossen, Last- Fuhr- und andere „Wagen, Schleifen, nicht minder alle Reutende „und Fußgänger, unter welchen leztern auch Schub„kärner, Post-Chaisen- Pack- und Korbträger zu „verstehen, im Hinauspassiren auf besagter Brücke,

„sich

„sich rechter Hand halten, und diejenigen Fußgän-„ger, so mit Schiebe-Böcken fahren, Porte-Chai-„sen, Päcke und Körbe tragen, ihren Weg auf der „breiten Straße der Brücke; — die aber, so le-„dig gehen, auf den erhöheten steinernen Gang „hinücker passiren, hingegen die von Neustadt her-„über wollende Carossen, Last- Fuhr- und andere „Wagen, u. s. w., wie ingleichen die zu Pferde „hereinkommenden, wie auch alles, was zu Fuße „geht, worunter auch Schiebekärner, Porte-Chai-„sen- Pack- und Korbträger zu rechnen, sich auf „der Brücke rechter Hand, von Neustadt herein-„wärts gerechnet, halten, und diejenigen Fußgän-„ger, so mit Schiebeböcken fahren, Porte-Chaisen, „Päcke und Körbe tragen, auf der breiten Straße „der Brücke, — die aber, so ledig gehen, auf dem „erhöhten steinernen Gang, die Brücke herein-„passiren, und sich von denen ausgestellten Schild-„wachten, ohne Widersetzlichkeit, bey Vermeidung „allerhand unangenehmen Folgen weisen lassen." *) Ueberhaupt kann nicht genug auf Dauerhaftigkeit und Sicherheit der Brücken gesehen werden, besonders wenn solche nach Ueberschwemmungen von Eisgängen, oder vou großen Wassern gelitten haben: wo eine gute Polizey jedesmal alle Brücken auf das ge-

*) Kuhrsächs. Gouvernem. Verordn. den 28. Jul. 1756.

genaueste nachsuchen, und nöthigenfalls ausbessern läßt. Nirgendswo gestattet sie, daß über etwas tiefe oder schnelle Wasser blose Bäume oder Bretter gelegt werden, und ohnbefestigt, so wie ohne Geländer bleiben; wo Menschen die mit Schwindel behaftet sind, Kinder, und zur Nachtzeit übersetzende Personen der Gefahr zu ertrinken ausgesetzt werden.

§. 8.

Von Erkern.

In vielen deutschen Städten herrscht noch der alte Gebrauch, daß beynahe jedes Haus seinen **Erker** habe. Da aber diese, so wie die Balkons ihrer Anlage zufolge mehr dem Einsturz ausgesetzt sind, weil sie sehr oft entweder schlecht aufgeführt sind, oder eine schwache Mauer eher aus ihrer Richtung bringen: so müssen dergleichen ohnedieß der Schönheit, und selbst der Gesundheit einer Stadt nachtheilige Angebäude entweder ganz abgestellt, oder nur von gewissen Baumeistern angelegt werden, deren Name für die Sicherheit der Vorübergehenden und für die Regelmäßigkeit der Arbeit stehen muß.

Französische Verordnung.

In Frankreich sind in Rücksicht auf das Gebälk und Gesimswerk (Entablemens) mehrere Po-

lizeyvorschriften gegeben worden. Jene sind bekanntlich der oberste Theil der Säulenordnung, auf welchem das Dachwerk zu liegen kömmt. Man hatte nehmlich schon viele Unglücksfälle von dem Einsturz solcher Gebälke beobachtet: und diese gaben schon 1708. den 3ten Hornung, — 1712. den 1ten Jul. — und den 8ten April 1721. zu verschiedenen Verordnungen Anlaß. Die leztere befiehlt: „daß in Betref der aus Mauerwerk be„stehenden Gesimsen der Dachstühle nebst den „Dachlatten, welche von vier zu vier Zoll auf„zuschlagen sind, noch besondere und große Nä„gel, Schrauben, und Heber in Menge ange„bracht und tief eingeschlagen werden sollen, „damit so das Gebälk nach Möglichkeit befesti„get würde. Zugleich aber soll alles, von drey „zu drey Schuh, durch eiserne Stangen, mit „mit der Mauer wohl vereiniget werden.„ *)

§. 9.

*) „ Qu'à la Maçonnerie, qui sera faite sur les pans „ de bois, outre la latte, qui s'y doit mettre de „ quatre pouces en quatre pouces suivant les re„ glemens, il soit mis aussi des clous de charret„ tes, de batteaux & chenilles de fer en quantite „ & enfoncés suffisament, pour soutenir l'Entable„ ment, plaintes, corps, avant corps & autres sail„ lies; & outre seront mis dans les entablemens des ban-

§. 9.

Von allzuhohen Gebäuden.

Ich wiederhole hier, was ich ſchon anderwärts berührt habe, *) daß kein Gebäude von

„ bandes de ſer plat de trois pieds en trois pieds, attachées ſur les ſablières des dits entablemens, & par derriere, & auſſi ſaillantes, que la ſaillie du dit entablement, & clouées chacune de deux cloux ſur les dites ſablières, une par deſſus & l'autre par le derrière de la ſablière oppoſée à la face de l'entablement."

„ Et quant aux batimens, qui ſe conſtruirent en pierres de taille, les entablements porteront le perpin de mûr, outre la ſaillie, & au cas, que la ſallie de l'entablement ſoit ſi grande, qu'elle puiſſe-t-emporter la baſcule & l'aſſiſſe, on ſera tenu de mettre des harpons de ſer au derriere pour les retenir dans le mûr de face au deſſous."

„ Quant aux murs, qui ſe conſtruiront de moilons & mortier ou en platre, il ſera mis dans les plintes, corps, avant corps & entablemens, des fautous de fer en quantité & d'épaiſſeur ſuffiſante, enfoncées jusqu'à mi-mûr: quant aux plintes, corps & quant aux entablemens, ils porteront toute l'épaiſſeur du mûr, outre la ſaillie du dit entablement, pour ſupporter la charge d'icelui; le tout à peine contre les maitres maçons, compa-

einer ansehnlichen Höhe aufgeführt werden sollte, wenn nicht vorher, durch geschworne Baumeister, die Fundamente genau besichtiget worden sind. In großen Städten, wo man aus Mangel des Raums, gleichsam mehrere Städte übereinander aufbauet, ist es von der grösten Wichtigkeit, nicht nur auf Fundamente, sondern auch auf ein gutes Verhältnis überhaupt, als wovon selbst die Festigkeit und Dauer eines Gebäudes abhängt, zu sehen. Es muß nicht der blosen Willkühr eines Eigenthümers anheimgestellt werden, sein Haus um ein, oder mehrere Stockwerke zu erhöhen, ohne daß vorher die Fundamente untersucht, und entschieden worden, ob diese auch im Stand seyen, den größern Last, ohne Gefahr des Einsturzes, lange zu tragen? da häufige Unglücksfälle in großen Städten gelehret haben, daß die Habsucht viele Eigenthümer, um die Anzahl ihrer Miethleute zu vermehren, sie verleite, ihre Gebäude

„ gnons, & autres contrevenans, abusans, & me„ surans, de demeurer garans & responsables des „ ouvrages, où se troveront des malfaçons, & des „ dommages & interêts envers les proprietaires & „ autres, qu'il appartiendra.“ Traité de la Police, par Msr. *de la Mar*. Tome IV. par Mr. *le Cler du Brillet*; p. 125.

*) Medizin. Polizey, IX. Band, S. 282.

bäude noch höher aufzuführen, als die Fundamente leiden mögen.

§. 10.

Von Bildern, Statuen.

Die Bildsäulen, Statuen, Schilder, und Laternen an den Häusern, verdienen gleiche Rücksicht: da solche, wenn sie ohne die gehörige Vorsicht aufgestellt werden, bey dem ersten heftigen Sturme oder bey sonst einer Gelegenheit herabstürzen, und die Vorübergehenden meistens tödtlich verletzen. Zu **Metz** schlug 1762. in der **Dominikanerkirche** die Statue des H. Dominikus selbsten, den **Bruder Sakristan** auf der Stelle zu Tode, welcher, da er den Altar reinigte, und die Leiter, auf der er stand, zu weichen begann, sich an seinen heiligen Ordensvater halten wollte, der selbst nicht feste stand, und im Herabstürzen den unglücklichen Ordenssohn zerschmetterte. Auf den zweyten Pfingsttag 1781. fiel das, in der Domkirche zu Fuld an der Decke hangende, sieben Zentner schwere Rad, das mit sehr vielen Schellen behängt, nach sehr altem Gebrauche auf die vornehmsten Festtage umzulaufen pflegt, plötzlich herunter in die Kirche, zerschmetterte einen Mann gänzlich, und verwundete etliche andere stark. Die **Schilder** der Wirthe und Gast-

geber, ꝛc. müssen wohl befestiget werden, damit solche von heftigen Winden nicht abgerissen werden, und so die Vorbeygehenden beschädigen mögen.

Französische Verordnung.

In Frankreich, wird der Ort am Hause, woran ein Schild kommen soll, vorher geprüfet und auf die Festigkeit der Stangen und des Schildes selbsten strenge gesehen. Auch ist die Höhe der aufzuhängenden Schilder auf 13 1/2 Schuh von der Erde bestimmt. Von Stangen, welche Färber und dergleichen Handwerksleute auszustecken pflegen, und wodurch zuweilen Unglücksfälle veranlaßt werden, habe ich bereits anderwärts Meldung gethan. *)

§. 11.

Gefahr beym Abbrechen baufälliger Gebäude.

Bey dem Abbrechen und Zusammenreissen alter Gebäude, bey dem Zersprengen großer Steinmassen mit untergebrachtem Schießpulver ꝛc. geschieht, ohne kluge Vorkehrung abseiten der Polizey, mancher Unfall. Wenn dergleichen vorgenommen wird, so muß die Arbeit von verständigen Männern geleitet, und ein in die Augen fallen-

*) Medizin. Polizey, IX. Band, IV. Abtheilung, 3. Abschnitt.

lendes Zeichen aufgesteckt werden, wodurch die Vorübergehenden oder die allzuneugierigen Zuschauer von gefährlichen Stellen abgewiesen werden mögen. Zu Wien müssen die Bau- und Zimmermeister, auch Ziegel- und Layendecker einem gewissen Aufseher die Anzeige von einer jeden übernommenen Arbeit sogleich machen, damit dieser, nach Befinden, die Straße mit Ketten und Stricken sperren, auch des Nachts an beyden Seiten des Zugangs mit Latten befestigen lasse. Im Mayländischen, muß zugleich eine Laterne nächtlicher Weile bey solchem Verhege angezündet werden, damit nicht Wägen, oder Fußgänger dem unbekannten Hindernisse entgegen rennen. In Frankreich ist allen Handwerksleuten, welche an Häusern oder Gebänden arbeiten, gebothen eine Art von Schild an diesen zu befestigen, das aus zween Latten besteht, welche an einem Seile hängen, damit jeder Vorübergehende die Gefahr einsehen möge alles unter der Verbindlichkeit, den, aus Abgang dessen, verursachten Schaden zu ersetzen.

§. 12.

Vom Felsensprengen, und Steinbrüchen.

Nicht jedem unerfahrnen Steinbrecher, oder Taglöhner muß erlaubt seyn, Felsen mit Schieß-

pulver zu sprengen; es seye denn das der Meister und Eigenthümer des Bruchs der Arbeit vorstehe, und für den Schaden hafte, welcher ungewarnten Menschen dadurch verursacht würde. Die öffentliche Sicherheit erfordert anbey, daß dergleichen Arbeit nie in der Nähe öffentlicher Landstraßen zugelassen werde, als wovon Fremde, des Warnzeichens unkundige Menschen, wo nicht von den gesprengten Steinen getroffen; doch dadurch unglücklich gemacht werden können, daß die Pferde scheu werden und mit dem Wagen durchgehen. **Steinbrüche**, welche an steilen Bergen angebracht sind, die entweder angebaut werden, oder an deren Fuß die öffentlichen Strassen und Wege vorbeylaufen, müssen auf der abhängenden Seite mit einer starken **Brustwehre** verwahret werden: damit nicht die, wider vermuthen, losgerissenen Steine mit immer vermehrter Gewalt den Berg hinabrollen und Menschen oder Vieh verletzen mögen. Die Jugend gestattet sich in Berggegenden zuweilen aus Muthwillen einen sehr gefährlichen Zeitvertreib: indem sie größere oder geringere Felsenstücke über die steile Anhöhe hinabstürzet, und sich an dem Springen und Krachen solcher sich selbst überlassenen Massen ergötzt. Ich sah einst einem so gefahrvollen Spiele mit

Schau-

Schaudern zu: eine Gesellschaft unbedachtsamer Knaben hatte sich auf einen sehr hohen Berg begeben, um sich auf die erwähnte Art zu belustigen. Nachdem sie sich wohl versichert hatten, daß unten im Thal nichts zu befahren sey, wobey sie doch nicht sogleich einer gegen über an einem andern Berge weidenden Heerde Vieh ansichtig wurden, rollten sie große Felsenstücke ab, welche, statt im engen Thale liegen zu bleiben, noch eine beträchtliche Strecke an der gegenseitigen Anhöhe zurücklegten, und die ganze Heerde auseinander sprengten, ohne daß jedoch ein Stück Vieh beschädigt worden wäre. Bey einer andern eben so zufälligen Richtung, hätte die halbe Heerde zu Grund gerichtet werden können. Die Jugend muß daher mit der Gefahr solcher Spiele bekannt gemacht, und dergleichen Vergehen scharf geahndet werden. Und da auch andere Ursachen, anhaltende Regen, Wolkenbrüche u. d. gl. oft abhängende Felsenstücke in gebirgigten Ländern lostrennen und dann bey der geringsten Ursache in Bewegung setzen, so können ohne gewisse Vorkehrungen, der in solchen Gegenden die Straßen unterhaltenden Gemeinden, viele Unglücksfälle geschehen, welchen eine bessere Landespolizey mit leichter Mühe hätte vorkommen können.

 §. 13.

§. 13.

Einsturz der Dachziegeln.

Das Einfallen der Dachziegeln, welche durch jeden vorausgegangenen Sturmwind, oder wenn die zu ihrer Befestigung nöthigen Latten verfault sind, leicht losgerissen werden, ist für sehr viele Menschen eine Ursache schwerer Verletzungen oder gar des Todes geworden.

§. 14.

Des Schnees.

Der Schnee, welcher sich des Winters auf den Dächern sammelt, und dann bey aufthauender Witterung in großen Klumpen auf die Straßen herabfällt, tödtet zwar nicht leicht jemand; doch kann er bey Schwangern, Kindern, alten kränklichen Menschen, durch Schrecken Nachtheil bringen.

Das Abhängen unserer gothischen Dächer befördert den geschwinden Einsturz der Ziegeln und des Schnees, wenn nicht, wie in einigen Orten geschieht, besondere Ziegel- oder Schneefänge angebracht werden. Fürchterlich sind oft in bergigten Ländern die Schneefälle von hohen Bergen oder Alpen auf die im Thale wohnenden Menschen. Eine noch so geringe Ursache, die den ersten

sten Schneeball herabrollen macht, ist oft hinreichend den Untergang eines ganzen Dorfes zu befördern: ohne daß es hier von der Polizey abhange, dem Uebel vorzubeugen. Schreckbar ist die Geschichte, die der jezige gelehrte erste Leibarzt des Königs von Sardinien, mein verehrungswürdiger Freund, Herr Graf *Somis di Chiavrie*, dem Publicum bereits 1758. mitgetheilet hat. *) Drey Weibspersonen wurden nemlich in einem Stalle, von einer ungeheuren Schneemasse ganz vergraben, und dem ohngeachtet, noch nach 37. Tagen lebendig hervorgezogen. Die Geschichte ist so bestätiget, als je eine war: das Buch war dem vorigen Könige gewidmet, und ganz Turin ist die Rettung dieser Unglücklichen bekannt. Zwey Ziegen, welche das nehmliche Schicksal hatten, gaben täglich ein wenig Milch zum Unterhalt her, und nährten sich selbst mit dem im Stalle vorräthigen Heue. Ein Kind von 4. oder 5. Jahren starb in diesem Schneegrabe noch vor der Zeit. Man sieht also, daß die Polizey auch noch spät einige Hofnung für die Rettung solcher Verunglückten machen, und das

*) Ragionamento sopra il fatto avvenuto in Bergemoletto &c. dedicato a sua sacra Real Maesta. In Torino 1758. 4to.

das kein Mittel hierin versäumet werden dürfe. Eine Schutzmauer könnte vielleicht noch manchen Einsturz solcher Schneemassen abhalten, wenn sie am Fuße des Berges, ober den Wohnungen, hoch und stark genug aufgeführet würde.

Französische Verordnung.

Auf die Güte der Ziegeln, Schiefer und Latten muß die Polizey fleißig sehen. In **Frankreich** müssen die geschwornen **Layendecker** die Materialien, welche zum Dachdecken gebraucht werden sollen, auf öffentlichen Märkten genau untersuchen, und deren Fehler jedesmal bey Gericht anzeigen. *)

Was hier ferner zu thun sey.

Endlich aber muß man darauf halten, daß nach jedem heftigen Sturme jeder Eigenthümer sein Dach wohl untersuchen lasse, damit nicht der Mangel weniger Ziegeln, bey dem nächsten Winde, noch mehrere, jetzt weniger feste, mit großer Gefahr herabfallen. Bey Schieferdächern ist auch, sobald ein **Brand** entsteht, die Gefahr größer; weil alsdann die Schiefer mit heftigem Geprassel in die Luft fliegen und in weiter Entfer-

*) Reglement du 4. Février 1567. pour la Police génerale du Royaume.

fernung herabfallen; ein Umstand, welcher bey Feueranstalten besondere Warnung an die Löschenden erfordert.

§. 15.

Von Fensterläden.

Die **Fensterläden**, welche nicht nur bey stürmischer Witterung durch Herabfallen Nachtheil bringen können, sondern auch am untern Theile des Hauses öftern Anlaß geben, daß vorübergehende Menschen, besonders zur Nachtzeit durch Anstoßen sich sehr beschädigen, wenn aus Unvorsichtigkeit die Läden nicht eingehängt worden sind, und so durch Hin- und Herschlagen oft eine ganze Nacht hindurch die Nachbarschaft beunruhiget wird, müssen allzeit inwendig anzulegen angeordnet werden: wo sie ohnehin die Wohnungen weit sicherer von der Seite der Fenster verschliessen, im Sommer die grosse Hitze besser abhalten und überhaupt der Aussicht und Zierde der Straßen nicht entgegen sind.

§. 16.

Ausstellung der Blumentöpfe.

Die **Blumentöpfe**, welche von Liebhabern oft in Menge auf die Aussentheile der Fenster ausgestellt werden, sind eine nicht seltene Ursache wichtiger Unglücksfälle, obschon Lettsom die auf

solche

solche Art ausgesetzten Gewächse und Pflanzen, wegen Reinigung der Stubenluft für sehr gesund angepriesen hat. *) Man weiß nemlich mehrere Beyspiele, daß von Sturmwinden oder durch ein Versehen diese schweren Körper auf Vorübergehende herabgestürzt, solche schwer verletzt oder wohl gar getödtet haben; wenn auch das erforderliche öftere Begiessen dergleichen Gewächse, die Häuser an ihrer Aussenseite nicht verunreinigte und nicht die Kleidungen der Vorübergehenden befleckte. Zwar kann durch ein Gitter dem Herabstürzen der Töpfe in etwas vorgebogen werden: da aber das Holz leicht faulet und wenigern Widerstand leistet; so halte ich für besser, diesen unnöthigen Staat gänzlich aufzuheben, und die Blumen und Gewächse in die Gärten zurück zu verweisen.

Kursächsische Verordnung.

Zu **Dresden** ist bey Vermeidung 5 Rthlr. Strafe untersagt, Blumentöpfe und andere Gewächse vor die Fenster oder anderswo ohne hinlängliche Verwahrung auszustellen; und sollen überdieß auch die Kontravenirenden zu Ersetzung alles Schadens gebührend angehalten werden. **)

§. 17.

*) Medical memoires of the general Dispensary in London.

**) Rathsverordn. von 6 August 1767.

§. 17.

Anlegung der Keller-Gruben, rc.

Die Straßen und öffentliche Wege werden dadurch besonders unsicher, wenn sie nach Willkühr der Bürger untergraben, und mit Kellern, Kanälen, Abzugsgräben, rc. ohne Vorwissen der Polizey, an Orten unterminirt werden, wo täglich schwere Lasten vorbeygeführt werden und wo viele Menschen herumwandern müssen.

Parlaments-Verordnung.

In Frankreich hat der Fiskal darauf zu sehen, daß die Ableitungskanäle heimlicher Gemächer, nicht unter Straßen oder öffentlichen Plätzen geführt werden; *) und vermög einer besondern Parlamentsverordnung für St. Germain en Laye, ist schärfenst verbothen, auf weniger dann fünfzehn Klafter Entfernung von öffentlichen Straßen, Brunnengänge, oder Teuchel, Gruben, oder Steinbrüche anzulegen. **)

Von Kellergewölben und Thüren.

Vielweniger sollte demnach jemanden gestattet werden, mit Kellergewölben bis unter öffentliche Straßen zu rücken, oder von aussen in schräger

Richtung

*) Dictionaire de la Police; p. 315.

**) Arrêt du 22 Juillet 1699.

Richtung an die Häuser Kellerthüren anzusetzen, die einen Theil des öffentlichen Weges einnehmen, und daher, es seye, daß sie offen stehen, oder daß die hölzernen Decken durch viele Feuchtigkeit verfaulen, oder endlich abgenutzt werden, sehr oft zu tödtlichen Fällen unvorsichtiger oder im Dunkeln wandelnder Menschen Anlaß gegeben haben.

§. 18.

Noch etwas von Sicherheit der Steinbrüche. Pariser Ordnung.

In Rücksicht der Steingruben, wo schon § 12. einiges erinnert worden ist, führte man noch in letztern Zeiten, selbst zu Paris, wo die Polizey für die Erhaltung der Bürger zu sorgen gewöhnt ist, Klagen, daß der königl. Verordnung ungeachtet, noch immer nahe bey der Stadt und unter den Landstraßen verschiedentlich gegraben, und dabey noch die erforderlichen Stützen, Balken, Pfähle, wodurch der Einsturz des neuen Gewölbes mit den darauf befindlichen Personen verhütet werden möchte, hinweg gelassen würden: als woher dann 1776 neuerdings mehrere Unglücksfälle entstanden wären.*) Dieses bewog den königl. Pflasterbaukommissär

*) Les Concavitées effrayantes, qui se trouvent aujourd'hui sous les Maisons de plusieurs quartiers de *Paris*,

missär dieser Stadt, deßwegen gegründete Vorstellungen zu machen; und hierauf ward ein Arret erlassen, worinn nicht nur die strengste Beobachtung der ältern Verordnungen anbefohlen, sondern auch weiter vorgeschrieben wird: „daß die Eigenthümer oder Vorgesetzte der Steingruben gehalten seyn sollten, unter 500 Pfund Strafe für das erste Mal, und unter körperlicher Züchtigung für die folgenden, überall, wo es die Sicherheit der Steinbrüche erfordern, und ihnen angezeigt werden wird, die nöthige Mauer und die Tragbalken stehen zu lassen, oder, wo die fehlen, unterzustellen. Sämtliche Steinbrüche um Paris sollen sogleich von dem königl. Ingenieur **Dupont** untersucht werden, und dieser soll befugt seyn, für die **unterirdische Meßkunst** eine eigene Schule aufzurichten: worinn auch andere

Paris, font, qu'il ne faut qu'un choc bien considérable, pour ramener les pierres au point, d'où on les a enlevées avec tant d'effort, *huit personnes* ensevelies dans un gouffre de 150 pieds de profondeur, & quelques autres accidents moins connus, ont excité enfin la Vigilance de la Police, & de fait on a étagé en silence les édifiees de plusieurs quartiers, en leur donnant dans ces obscurs souterains un appui, qu'ils n'avoient pas. Tableau de Paris T. I. p. 16.

andere die im Stand seyen, in verschiedenen Theilen des Königreichs dereinst von der Anlage aller **unterirdischen Hölen**, nebst ihrem Bezuge auf die äussere Fläche der Erde, die ihnen abverlangte Kundschaft einzuziehen und geschickte Plane aufzunehmen, wohl unterrichtet werden möchten.*)

§. 19.

Sicherheit der Bergwerke.

Die **Landespolizey** kann sich eben so, bey den, von einzelnen Gesellschaften übernommenen **Bergwerken**, nicht damit begnügen, daß die Gruben nach eigenem Gutdünken angelegt und unterstützt werden, indem, so lieb auch jedem Bergmanne seyn Leben seyn mag, doch nicht immer so viel Einsicht und Bekanntschaft mit der **unterirdischen Baukunst** von jedem voraus zu setzen ist, als für die Sicherheit so vieler, an so gefährlichen Orten, versammelten Arbeiter, erforderlich seyn möchte, wovon die Erfahrung vieler Gegenden den Beweis leicht abgeben kann**) da nicht selten von einem einzigen

*) Gazette des Deux-ponts 1776. No. 96.

**) So klaget Pallas, von dem Eisenbergwerke bey dem Bache Weshonska im Russischen, daß man das Erz nach allen Seiten da verfolgt, ohne die Schächte und Oerter

zigen Versehen in der Anlage der Unterstützungen, ganze Gebäude zusammengestürzt und das Grab

Oerter auszuzimmern, weshalb die Arbeiter auch nicht selten durch das einstürzende Erdreich beschädiget würden. Reisen I. Theil, S. 24. — So berichtet ein anderer geschickter Beobachter von den Steinkohlengruben selbst in den Vorstädten von Lüttig, daß er niemalen mehr Unordnung bey dem Arbeiten, und einen liederlichern Bau gesehen: da nirgendwo Pfosten, Riegel, oder Stempel zu sehen sind, und alle Augenblicke zu befürchten ist, daß der Berg zusammenstürzen, und nicht zu begreifen ist, wie sich jemand in ein solches sorgenlos angelegtes und unausgezimmertes Gebäude wagen möge. Bemerk. eines Reisenden ꝛc. 3 Theil, S. 424. 5. — So sind überhaupt die mehrsten Bergwerke beschaffen, die ohne Obrigkeitliche Aufsicht von gewinnsüchtigen Menschen gebauet werden. Daher sagt Karthäuser: „Es gehöret auch zum Bergmännischen Bau, daß man nicht alles Erz weghauet, sondern in der Mitte und an den Seiten der Gruben einige genugsam starke Pfeiler von Erzhaltigen Gestein, welche die Bergfeste genant werden, stehen läßt, auf welchen das über der Grube liegende Gestein, ruhen könne, damit die Gruben ihre Haltniß haben, und nicht, wie davon mehrere Beyspiele vorhanden sind, zusammenfallen, wodurch die Werke äusserst beschädigt, und zuweilen Menschen erschlagen und verschüttet werden." Grundsätze der Bergpolizeywissenschaft. S. 78.

einer Menge verzweifelnder Menschen geworden sind. Unten werde ich ohnehin beweisen, daß für die Läuterung der in solchen unterirdischen Hölen befindlichen **mephitischen Luft**, wovon so viele Arbeiter ersticken, oder vor der Zeit ihre Gesundheit einbüßen, verschiedene Vorkehrungen nöthig sind, auf welche nicht von allen **Bergwerksvorstehern** gehörig gewacht wird *). Die Regierung muß daher von der Anlage sämtlicher im Lande befindlicher Bergwerke, 2c. eine genaue Kenntniß einziehen, und eine Gattung von **unterirdischer Polizey** einführen; unter welcher nur nach einer geprüften, und den Regeln der Baukunst angemessenen Ordnung in dem **Bergbau** vorgefahren, von dem Baumeister aber, wenn solcher dagegen fehlen würde, für alle Folgen gehaftet werden sollte. Es wäre sehr nützlich, wenn verordnet würde, daß man sich zur Befestigung und Unterstützung der Schachte und anderer Gruben, anstatt der gewöhnlichen **Verzimmerung mit Holz**, öfter der Ausmauerung mit Steinen bediente: wie denn dergleichen ausgemauerte runde Schachte an einigen Orten des Harzes z. B. zu **Lauterberg**, zu **Straßburg**, im **Stollbergischen**, auch bey den **Mannsfeldischen Kupferschieferwerken**, 2c. anzutreffen sind.

*) Siehe §. 55. dieses Abschnittes.

sind. Durch diese Ausmauerung, sagt Karthäuser, wird nicht nur zum Nutzen des Landes viel Holz ersparet sondern es ist auch selbiges ungleich dauerhafter, als die Auszimmerung mit Holz, da dieses wegen Fäulung oder Spaltung von Zeit zu Zeit mit frischem Holze ausgewechselt werden muß, wodurch den Gewerken beträchtliche Kosten verursachet werden.*)

§. 20.

Von Sandgruben.

Gleiche Vorsicht verdienen die Sand- und Laimgruben, unter deren Einsturz viele Landleute ihren Tod finden, wenn sie bey dieser überall unvermeidlichen Arbeit, wie meistens geschiehet, zu kühn fortarbeiten, ohne die erforderlichen Stützen unterzustellen. Jede Gemeinde, die im Besitze einer solchen Grube steht, sollte dazu angehalten werden, über dergleichen Arbeiten durch Bauverständige Obsorge zu pflegen und die der Sache unkundigen Arbeiter zu unterrichten, wie sie durch schickliche Vortheile der Gefahr vorbeugen mögen.

Uebrigens sollten dergleichen meist gefährliche Arbeiten nie einem einzelnen Menschen, sondern immer mehrern überlassen werden, welche bey sich er-

*) l. c. S. 82.

ereignendem Unglücke einander beyspringen mögen. Es sind mir Beyspiele von armen Taglöhnern bekannt, die von eingestürzten untiefen Sandgruben nur bis unter die Arme überschüttet worden, und aus Mangel des geschwinden Beystandes, bey sonst gesundem Herzen, ersticken mußten.

§. 21.

Von Brunnen Oeffnungen. Kalkgruben. Kalmückisches Gesetz.

Ich habe schon anderwärts*) von der Nothwendigkeit in Rücksicht auf Kindern und Hausthiere, die Ziehbrunnen, Zisternen, und dergleichen immer offen stehende Gruben wohl zuzudecken Meldung gethan. Ueberhaupt aber muß darauf gedrungen werden daß besonders zur Nachtzeit, alle gefährliche Tiefen wohl verwahrt, die Kalkgruben bey aufzuführenden Gebäuden mit Stangen umgeben, aller Schutt bey Zeiten entfernet, **) und wenn solches mit dem nöthigen Zimmerholz nicht so leicht geschehen mag, die Gasse genau verwahrt werde. Wir werden wirklich von den rohen Kalmücken beschämt, deren Gesetze sagen: „Stürzt „jemand in eine aufgegrabene Grube und kömmt

„um:

*) Med. Poliz. VIII. Band.

**) L. c. VIII. Band.

„um: so solle der, so die unglückliche Grube ge„graben hat, den nachgebliebenen Anverwandten „des verunglückten ein Kamel und neun Stück „Vieh vergüten. Befinden sich aber in der Nähe „keine Leute, sondern nur weidendes Vieh; so „mögen die Verwandten von solchem Viehe Ver„gütung nehmen.“ *)

§. 22.

Verwahrung der Abgründe neben den Straßen.

Die Brücken und Straßen welche über, oder neben steilen Abstürzen und an tiefen Abgründen, oder Flüssen, Seen und dergleichen vorbeygehen, müssen mit hinlänglichen und festen Geländern oder Seitenmauern wohl versehen werden, damit weder des Nachts, noch von betrunkenen Fuhrleuten u. a. bey Tage ein Unglück Platz finden möge. In vielen Gegenden der Schweiz, in Tyrol, auf den Alpen ist auf den steilen Felsen, auf welchen der Wanderer neben fürchterlichen Abgründen auf einer schmalen Bahne seinen Weg nehmen muß, solch eine

*) Pallas Sammlung historischer Nachrichten über die Mongolischen Völkerschaften. I. Theil, S. 304. Es ist doch selten, daß mir ein Italiänischer Rechtsgelehrter verübelte, daß ich in diesem Werke Kalmückische Gesetze zur Nachahmung vorschlage . . . Es ist schwer, hierauf nicht eine bissige Antwort zu geben. —

Vorkehr freylich meistens unmöglich, allein da braucht auch wohl jeder Reisende die gröste Vorsicht von selbsten und die gewöhnlichen Last- oder Tragthiere folgen ihren Führern mit so sichern Tritten, daß es etwas Seltenes um ein Unglück ist, das in diesen schauderhaft gefährlichen Gegenden geschehen wäre. „Unsere Führer, sagt ein „Reisender von dem **Wallislande**, versicherten „mich, daß die Pferde auf dergleichen Pfaden „sicher gehen, und mit der größten Vorsicht ihre „Füße so gut zu setzen wissen, daß sie auf dem „gegen den Abgrund abhängenden Weg niemals „glitschen. Ueberhaupt aber ist es eine auf den „Alpen sehr bekannte Sache, welche durch die „tägliche Erfahrung in den hohen Gebirgen von „Andalusien und Island sehr bestätiget wird, „daß dergleichen Pferde zu gefährlichen Bergstra- „ßen so gut abgerichtet sind, daß sie mit größter „Sicherheit über die steilsten Berge gehen.“ *) In gewissen Gegenden weit weniger steilen Berge in Deutschland ist es eine gemeine Begebenheit um das **Halsbrechen** bey Menschen und Thieren, welche in die, häufig neben den öffentlichen Straßen

und

*) Bernerisches Magazin der Natur, Kunst und Wissenschaften, I. Band, 2tes Stück, S. 72. 73.

und Wegen unverwahrt gelassenen Abgründe hineinstürzen. Erst wenn das Unglück geschehen ist, denket man daran, sich wenigstens den Schein zu geben, daß man für die Zukunft besser sorgen werde. Selbst da, wo neben öffentlichen Straßen die Erde ohnunterbrochen eben fortlaufen würde, öffnet die Gewinnsucht oder die Gemächlichkeit der Menschen gefährliche Gruben, um sich aus solchen auf eine weniger kostspielige Weise mit Sand, Lehmen u. d. gl. Materialien zu versehen.

Fürstl. Speyerische Ordnung.

Im Fürstl. Speyerischen Lande ist hiewieder gesorgt, und unter schwerer Strafe verbothen worden, um die öffentliche Straßen gemeine Fuhr- und Feldwege, deßgleichen um die zu den Viehtriften und Viehschwenken dienenden Zugänge, an offenen Bächen, Gewässern und derselben Ufern, Löcher zu Sandgruben zu graben. *)

Ich habe vorzüglich in den Herzoglich Würtembergischen Landen die Brücken und Wege, da wo sie dem Wanderer besonders gefährlich werden konnten, gut mit Geländern verwahrt gefunden, und jeder Reisende muß schon allein aus dergleichen Vorkehrungen auf die Sorgfalt des Regenten für das gemeine Beste schließen.

*) Verordn. vom 1ten August, 1751.

§. 23.

Gefahr der Straßen von ausgetretenen Wassern. Heilsame Anstalten.

Eben in bergigten Gegenden und Thälern, wo des Winters durch tiefgefallenen Schnee, oder durch ausgetretene Flüsse, oft die Bahn ganz verlohren geht, und eine kleine Abweichung von der Heerstraße, in Abgründe führet, aus welchen keine Rettung möglich ist, muß die Polizey gewisse Vorkehrungen treffen. Dergleichen gefährliche Wege müssen mit hohen Stangen in geringer Entfernung voneinander abgestochen und so den unkundigen Reisenden die sichere Straße angewiesen — hingegen Wege, die durch Wassergüsse 2c. gefährlich und unbrauchbar geworden sind, durch deutliche Warnzeichen angedeutet und die Reisenden davon abwendig gemacht werden. „Im Wallisland „sind auf den Bergen von Zeit zu Zeit Stangen „aufgesteckt, welche den Reisenden den, oft ganz „mit Schnee bedeckten Weg anweisen müssen: ein „Gebrauch den auch die Lappländer in ihren „beschneyten Gebürgen beobachten, und welcher „uns, obschon bereits viel Schnee weggeschmolzen „war, an einigen Orten gute Dienste leistete." *) In der Schweiz und im Tyrol werden zum Theil die

*) Bernerisches Magazin, I. B. 2tes St. S. 83.

die schönen Chausseen, sobald es schneyet, sogleich nach einigen Stunden von sämtlichen benachbarten Gemeinden wieder schneefrey gemacht: weil sonst in diesen Gegenden die Wege bald unbrauchbar und gefährlich werden müßten. Auch im Oesterreichischen ist 1777, allen Dorfrichtern der Befehl zu ergangen, die Wege auf den Heerstraßen durch Bauern von dem gefallenen Schnee zu säubern: damit die Reisenden und Fuhrleute nicht aufgehalten werden, oder stecken zu bleiben befürchten müssen. *)

§. 24.

*) Diese weise Verordnung ist mir sehr zu gut gekommen, als ich 1785 aus Deutschland nach Italien durch Bayern und Oesterreich zog. Allein ich habe gefunden, daß man den Schnee nicht genug von der Straße abwirft, sondern ihn auf derselben so aufthürmet, daß an den mehrsten Stellen nur ein Wagen durchkömmt. Ich konnte immer die hohen Schneemauern aus meinem Wagen mit Händen erreichen, und an vielen Stellen giengen solche an Höhe über den Wagen hinaus. Wenn nun, wie öfters geschah, ein schwer beladener Güterwagen uns begegnete so war immer bey dem Ausweichen entweder eine völlige Unmöglichkeit, wenn man den Wagen nicht auf eine Strecke rückwärts ziehen ließ, oder wir sahen uns in Lebensgefahr, wenn wir zur Seite ausweichen wollten, oder zu können schienen. Es müßte demnach befohlen werden, daß entweder der häufige

Schnee

§. 24.

Nöthige Wegweiser. Nützliche Anstalt.

Da ich von Zurechtweisung der Reisenden auf gefährlichen Wegen, Meldung mache, so muß ich, ohnerachtet in Deutschland so viele große und dichte Waldungen nicht mehr vorhanden sind, doch erinnern: daß in sehr waldigten Gegenden ohnumgänglich gewisse **Wegweiser** aufgerichtet werden müssen, an welchen die Irrenden, um nicht vor Hunger oder Durst zu erliegen und der Verzweiflung ausgesetzt zu werden, sich in Zeiten Raths erholen können. Diese Vorkehr ist in Gegenden, welche, wie die burgundischen und lotharingischen Waldungen ꝛc. noch mit **Wölfen** besetzt sind, besonders zur strengen Winterszeit und bey tiefliegendem Schnee um so erforderlicher, da die Reisenden sich immer größern Zufällen ausgesetzt sehen, je weiter

sie

Schnee nicht auf den Straßen aufgethürmet, oder daß er so unterbrochen würde, daß an mehrern, hinlänglich breiten Stellen, Raum zum Ausweichen gelassen würde. Auch wäre es nützlich, die oft tiefen, mit Schnee ausgefüllten Seitengräben hie und dort mit Stangen auszuzeichnen, damit so der Gefahr des Umwerfens vorgebogen würde; bey welchem, außer den gewöhnlichen Unfällen, leicht ein Ersticken im Schnee zu befürchten ist.

sie von der gemeinen Bahn abweichen. Das Glockenläuten zu einer gewissen abendlichen Stunde, welches noch von alten Zeiten her in Deutschland üblich ist, allwo die Reisenden sich ehmals, wegen weitschichtigen Waldungen leicht verspäteten und dann mit Gefahr verirrten, war eine sehr gute Anstalt, um die Nähe eines bewohnten Ortes anzuzeigen und jedermann zurecht zu weisen. Dergleichen Anstalten sind besonders nahe bey großen Seen und Flüssen nöthig, wo die starken Nebel die Schiffe nicht selten irre und auf gefährliche Stellen führen. So ließ die **Admiralität zu Vidingen** in dem **Kattegat** einen fünfzehn Ellen hohen Thurm aufführen, in welchem eine 3300 Pfund schwere Glocke aufgehängt wurde. Bey starken Nebeln muß, bey Tag wie bey Nacht, alle halbe Stunden mit dieser Glocke ein viermaliges deutliches Zeichen gegeben werden, damit die auf dem nahen Meere befindlichen Personen sich darnach zu richten wissen. Bey Ankündigung dieser Stiftung, ward zugleich das Mittel zur Vermeidung dortiger Sandbänke bekannt gemacht. *) Ueberhaupt wünschte ich, daß, da wir **Katholiken** überall unsere Felder und Wege mit Kreuzern und Bildern besetzen, auf deren Errichtung mancher Bauer und seine eheliche **Hausfrau**

(denn

*) Journal encyclopedique: 1766. Aout. p. 153.

(denn auch Bauern lesen ihren Namen gern ausgehauen oder gedruckt) all' ihren Stolz setzen, solche Bildstöcke zugleich als Wegweiser von einem Orte zum andern, gebraucht werden könnten, welches ein Leichtes wäre, wenn — oder wollten wir nicht lieber diesen alten Gebrauch, Kruzifixe und Bilder von Heiligen, an offenen Wegen, einer oft lächerlichen Verstümmlung auszusetzen und einen halben Herrgott und einen heiligen Antonius ohne Kopf, auf eine baldige Reparazion Jahre lang harren zu lassen, mit einem Institute verwechseln, woraus Juden und unkatholische Christen Nutzen ziehen mögen. —

§. 25.

Gefahren vom Glatteise.

Von der Nothwendigkeit eines guten Pflasters zur Bequemlichkeit der Fußgänger einer Stadt habe ich anderwärts geredet. Auf der besten Straße geschehen aber häufige Unglücksfälle, wenn solche allzuabhängig ist, und zur Winterszeit mit Glatteis oder mit hartgefrohrnem Schnee überzogen wird, ohne beyzeiten entweder aufgehauen oder bestreuet zu werden. Auf den Heerstraßen, wo solche Vorkehr nicht anwendbar ist, habe ich zur Winterszeit und bey gegenwärtigem Glatteis wegen zu großer Erhöhung des mittleren Theiles, nicht nur die

Zug-

Zugthiere, sondern selbst schwer beladene Wägen gänzlich abgleiten und umstürzen gesehen: welcher Umstand besonders auf schmalen Wegen und bey dem unvermeidlichen Ausweichen zweyer sich begegnenden Fuhren eintrift, und daher auf eine hinlängliche Breite der Landstraßen, so wie auf ein besseres Verhältniß ihrer zu beyden Seiten erforderlichen Steige denken machen sollte. *) Was die Straßen in Ortschaften betrift, so sind mir mehrere Beyspiele von todtgefallenen Menschen und von gebrochenen Gliedmaßen, von gefährlichen Erschütterungen besonders schwangerer Mütter, von Quetschungen u. d. gl. Zufälle bekannt, welche dem Glatteise allein beyzumessen waren: und es vergehen überhaupt wenige Winter, in welchen nicht jede Gegend mehrere dergleichen Unglücke zu zählen hätte.

Die **Polizey** hat demnach darauf zu sehen, daß weder auf öffentlichen Heerstraßen, noch in menschlichen Wohnorten, die Wölbung des Pflasters übertrieben werde; sie muß jeden Hauseigenthümer ohne allen Unterschied dazu anhalten, daß jedesmal nach entstandenem **Glatteise**, ohne weiteres Ermahnen, mit Sand, Spreue, Hexel, Sägenmehl u. a.

Din-

*) In Frankreich ist für die Zukunft die Breite der Hauptlandstraßen auf 42 Schuh gesetzet worden.

Dingen hinlänglich und wenigstens 2 Schuh breit da wo Menschen auf und abzugehen haben, die Bahne gemacht und gestreuet werde. Diese Vorsicht ist an öffentlichen Brunnen, wo das Wasser entweder über die Steine fließt, oder unvorsichtiger Weise auf das Pflaster gegossen wird, und sogleich wieder gefrieret, öfters unter Tags nöthig, und beuget vielen unglücklichen Fällen des sich immer hier versammelnden Gesindes vor.

Eben so nachtheilig ist auf öffentlichen Strassen das Eis, welches bey verhindertem Ablaufe, besonders in der Nähe von Brunnen sich anhäuft, und auf eine große Strecke die Gassen überzieht: wobey die Jugend sich immer ein Geschäft daraus macht, dergleichen Bahnen noch glätter zu schleifen, und für Schwangere, alte, schwächliche, unvorsichtige, oder des Nachts herumwandernde Personen, noch gefährlicher zu machen, wenn nicht sogleich durch Aufräumung der Ablaufgräbchen und durch Aufhauung des ausgebreiteten Eises, in Zeiten der Gefahr stark vorgebogen wird. Dieses gilt auch von offenen Landstraßen, welche von nahem Gewässer nicht selten ganz mit Eis überzogen werden, und Menschen und Zugthiere dahinstürzen machen, wenn nicht jede Gemeinde für die geschwinde Aufschärfung der glatten Oberfläche

und

und für die Ableitung des unter Brücken und in Gräben zurückgehaltenen Wassers Sorge trägt. Im Oesterreichischen müssen diejenigen, welche den Straßenbau übernommen haben, für die Beseitigung des Wassers und des Eises (Wasser- und Eisschläge) von den Landstraßen, besorgt seyn und haften.

§. 26.

Einfluß der Wegeverbesserung auf die öffentliche Gesundheit.

Die bessere Bestellung der öffentlichen Wege in unsern mehrsten Provinzen, hat auf die allgemeine Gesundheit der Menschen und selbst ihrer Zugthiere, einen weit grösseren Einfluß, als man wohl sogleich denken möchte: indem, auch dasjenige abgerechnet, was von arbeitenden Geschöpfen auf bessern Bahnen an Kräften erspart wird, tausend Unglücksfälle, gefährliche und so manchen Blutsturz bey schwächlichen Menschen, gesegneten Müttern ꝛc. verursachende Erschütterungen, Beinbrüche, Armbrüche u. d. gl. m. auf ebenen Straßen nicht mehr Platz finden, deren Ursache noch in manchen Ländern eine Quelle vieler (wenn ich mich von einem, blos von äusserlicher Gewalt herrührenden Uebel so ausdrücken darf) endemischen Verletzungen, bleibet. In der Lombardie, hat sich wirklich die

Unzahl der Verunglückten, seit dem die Heerstraßen in diesem so lange Zeit hierin vernachläßigtem Lande, hergestellet sind, wie man in den Spitälern gewahr wird, um ein merkliches vermindert. Es muß also die **Wegverbesserung** nicht nur als eine blose Sache der **Bequemlichkeit** und des ökonomischen Nutzens, sondern wirklich als ein Gegenstand der **öffentlichen Gesundheit** angesehen werden. *)

§. 27.

Einsturz vieler überladener Wägen.

Da hier von Straßen und Fuhrwesen die Rede ist, so fällt mir eine andere Ursache von traurigen Ereignissen ein. Die **Fuhrleute** pflegen in Deutschland aus Gewinnsucht oder andern Ursachen, ihre **Wägen** öfters so **aufzuthürmen**, daß, bey einem etwas übel bestellten Pflaster in Städten und Dörfern, dieselben entweder zerbrechen, oder ehe man sich es versehen kann, das Gleichgewicht verlieren und umgeworfen werden. Im ersten Falle wird oft der Wagen noch eine Strecke fortgeschleppet, es versammeln sich Zuschauer, und nicht selten werden diese bey aller vermeintlichen Aufsicht, überraschet und beschädigt. Vor wenigen Jahren fuhr ein der-

*) Man sehe hierüber Duisingius, de Saubritate. *Marburg.* §. 248. 252. p. 110. 112.

dergleichen mangelhafter ungeheurer Güterwagen durch Bruchsal, in der Hofnung noch ein bestimmtes Ziel zu erreichen: auf einmal brach derselbe zusammen, stürzte um, und zertrümmerte ein Kind, das ruhig nebenher gieng, ohne abgewiesen zu werden.

Man duldet, in Rücksicht auf die Straßen, nicht aller Orten allzusehr beladene Frachtwägen; *) es ist aber zu wünschen, daß man auch in Betreff der öffentlichen Sicherheit, dergleichen ungeheuren Lasten einen mehr sichern Weg anweise, als eine mit Volk immer angefüllte oft enge Straße. Ist die Anlage der Stadt so beschaffen, daß dergleichen Fuhren nicht neben solcher vorbey kommen können; so muß wenigstens dafür gesorgt werden, daß die Fuhrleute an den Thoren zu aller Behutsamkeit ermahnet, besonders aber bey mangelhaften Rädern, Axten u. d. gl. angehalten werden, nicht weiter zu fahren, bis der Gefahr, wenn sie auch geläugnet werden wollte, gänzlich abgeholfen seye: bey welcher Arbeit der Eigenthümer und die herbey-

*) Im Oesterreichischen ist, durch eine Verordnung vom 29. Jul. 1747, verbothen worden, mehr, dann 60 Zentner auf einen Wagen zu laden, und die dawiderhandelnden Fuhrleute haben jedesmal eine Strafe von 10 Gulden zu erlegen.

gerufenen Handwerksleute, unter schwerer Verantwortung die zeitliche Beseitigung fürwitziger Zuschauer zu besorgen haben sollten.

§. 28.

Möglichkeit einer nöthigen Verbesserung der Wägen.

Könnte aber unserm **Fuhrwerke** überhaupt mehr Sicherheit verschaft werden; so würden sich viele tausend Menschen gegen erschreckliche Zufälle gesichert sehen, die ihnen, auf ihren beständigen Reisen, der **unsichere Bau** ihrer Wägen und die Unbändigkeit der Zugthiere jeden Augenblick drohen. Die Versuche der Mechanik müssen uns demnach auch hierinn von der größten Wichtigkeit seyn, und man muß ohne Vorurtheil jede neue Erfindung prüfen, und wenn auch der Endzweck dadurch nicht ganz erreicht worden wäre, den Erfinder aufzumuntern suchen. Wiehem ein Kunstverständiger in Hildesheim, soll laut öffentlichen Blättern 1771 eine sehr einfache Maschine erfunden haben, die sich an allen Arten von Wagen anbringen lasse: so, daß man mit solcher die Pferde, wenn sie flüchtig werden, in einem Augenblicke loslassen könnte. Wenn diese Erfindung, wie sie wohl möglich scheint, die Prüfung ausgehalten hat; so wäre deren Ausbreitung gewiß von allgemeinem Nutzen.

Aber

Aber welch ein Mittel hat man, einen bergab rollenden Wagen, auch bey Loslassung flüchtiger Pferde aufzuhalten?...

So groß auch die Gewalt eines in so heftige Bewegung gesetzten Körpers seyn mag: so hieße es doch in den Kräften der Mechanik eine Art von Unwissenheit verrathen, wenn man die Möglichkeit jene damit zu überwiegen, bezweifeln wollte. Es ist in dieser Sache von manchen Künstlern schon verschiedenes geliefert worden; allein bis dergleichen Erfindungen zu dem Einfachen gebracht werden, welches sie allgemein anwendbar zu machen im Stande ist, vergeht viel Zeit: und hier wäre wieder eine gute Gelegenheit für manche gelehrte Akademie der Künste und Wissenschaften, ihre, der Menschheit gar oft ziemlich unbedeutend vorkommende Preisfrage über die Form eines alten Schuhes, u. d. gl. wichtige Gegenstände, mit einer andern umzutauschen, für deren Auflösung ihre Medaille nicht leicht zu schwer seyn möchte.

Würtembergische Ordnung.

Bis daß ein solcher Vortheil erfunden werde, ist es nützlich, daß wie in den Würtembergischen Landen würklich geschieht, die Fuhrleute durch einen öffentlichen Anschlag unter Strafen gewarnt

werden, ihre Räder bey jedem etwas bedenklichen Abhange eines Berges sogleich und bis in die Ebene zu sperren; denn obschon dieses den öffentlichen Wegen allerdings nicht vortheilhaft ist, so haben doch allzuviele traurige Beyspiele von Wägen, die Menschen und Pferde überstürzt und unsägliches Unglück verursachet, gelehrt, daß man es an dergleichen Gesetzen in bergigten Gegenden nicht fehlen lassen dürfe. Auch in den österreichischen Landen ist bereits unterm 29 Jul. 1747, und neuerdings unterm 24. September 1781, befohlen worden, daß Fuhren, welche mehr dan 30 Zentner aufgeladen haben, bey dem Bergab-Fahren mit Rad- oder Hemmeschuhen versehen seyn, und ihre Räder sichern sollen. Dergleichen habe ich auch in dem Hannöverischen eingeführt gesehen. Nicht allein um die Heerstraßen zu schonen, sondern auch der Sicherheit wegen, ist dergleichen Fürsicht, besonders bey hohen Bergstraßen, nöthig, und auch leichtere mit Menschen besetzte Wagen müßten dem Gesetze unterworfen werden.

§. 29.

Nöthige Aufsicht über das öffentliche Fuhrwerk.

Daß die öffentlichen Wägen, Hauderer-Wägen, oder Miethkutschen der Polizeyaufsicht unter-

unterworfen seyen, ist eine sehr unzweifelhafte und die Sicherhe'tsanstalten nicht wenig betreffende Sache. Was ich hievon zu sagen habe, beruhet auf Betrachtung der Gefahren, welchen sich das Publicum durch den Leichtsinn und die Nachlässigkeit dieser rauhen Menschen, der Fuhrleute, ausgesetzt sehen muß. Sind die Miethkutschen baufällig, die Riemen und Bänder an solchen halb vermodert, die Axen und Räder von schlechtem Holze, schon halb zerspalten, oder nur obenhin ausgebessert worden, sind die Verschläge oder Thüren wenig, oder gar nicht verwahrt, so nützen alle übrige Vorsichtigkeits-Regeln nichts. Es muß also die Polizey durch verständige Handwerksleute sämtliche Lehnkutschen auf den in großen Städten angewiesenen öffentlichen Plätzen, in Rücksicht auf ihre Dauerhaftigkeit genau untersuchen, und jenen, welche dabey mangelhaft und unsicher befunden worden, verbiethen lassen, jemanden, es seye in die Ferne oder Nähe zu führen, und einer Gefahr auszusetzen. Anbey wäre billig, daß jeder Miethkutscher für das, andern, die sich seines Gefährtes bedienen, aus seinem Verschulden zustoßende Nachtheil stünde, und noch dazu, wegen erwiesener Nachlässigkeit in einem so wichtigen Dienste des Publikums,

einer Verhältnißmäßigen Strafe zu gewärtigen hätte.

§. 30.

Nöthige Aufmerksamkeit auf Fahren und Reiten.

Die Anzahl der, durch unbescheidenes Fahren und Pferderennen in großen Städten und selbst auf dem Lande zu Krüppeln gemachten, oder gar getödteten Menschen ist überaus beträchtlich. Man sollte nicht glauben, daß es in einer sonst sowohl policirten Stadt, wie Paris, an einem so wichtigen Stücke der öffentlichen Sicherheit fehlen sollte, und daß da, alle Polizeyverordnungen ungeachtet, ein jeder Geck, wenn er sich in einem Wagen kann herumrollen lassen, sich für berechtiget halten möge, die in seinen Augen geringfügigen Geschöpfe, welche, um von einem Orte zum andern zu kommen, sich ihrer eigenen Füße bedienen müssen, wenn es auch ein Rousseau wäre, großmüthig niederzufahren! ... Die Anzahl der in dieser Hauptstadt wegen dieser Ursache jährlich verunglückten Menschen ist unglaublich groß, und in völligem verhältniße mit der dummen Verachtung vieler begüterten Menschen für die ärmere Classe ihrer Brüder. Hundert armselige geben zu Paris jährlich ihren

Geist

Geist unter Rädern auf. *) Zu Wien aber bey all' dem starken Fahren der Wagen in dem Prater, fällt doch bey einem solchen Anlasse nicht die geringste Unordnung vor. Die Fußgänger haben ihren besondern Weg, den kein Kutscher befahren darf. Die Brücke zwischen der Leopoldstadt und dem Prater, worauf das Gedränge (von zuweilen 12 bis 15 hundert Kutschen) am stärksten ist, ist in vier Theile getheilt. Die zween äusseren sind für die Fußgänger, und der eine von den innern einer für die Wagen die hinein, und der andere für die welche herausfahren. Diese Ordnung wird durch den Wald und auf der Chaussee durch die Vorstadt und in der Stadt selbst beobachtet. Einige Kürassier mit gezogenen Säbeln sorgen dafür. Bey öffentlichen Festen weiß man hier von keinen besondern Unglücksfällen, und alles Unheil, welches hier die Kutschen anrichten, geschieht im alltäglichen Getümmel der Stadt. Man kann sich nicht erinnern, daß in einem Jahre über sieben Personen sind todt gefahren worden, da sich hingegen zu Paris die

*) Tableau de Paris, Tome I, p. 37. Diese Anzahl ist viel beträchtlicher, als sie von einem reisenden Franzosen, den ich hier anführen werde, angegeben wird.

Zahl der jährlich todgefahrnen im Durchschnitt der letztern zehn Jahre, auf 20 beläuft. *)

Die Polizey muß also diesen Gegenstand ihrer ganzen Aufsicht würdigen, gewissen Mißbräuchen steuren und den Gefahren, welche von unbescheidener Leitung unvernünftiger Thiere entstehen, durch unverdrossene Aufmerksamkeit vorbeugen, damit so die Quelle der öffentlichen Unsicherheit verstopft und das Leben nützlicher Bürger erhalten werde.

§. 31.

In Rücksicht auf die Sicherheit der Fußgänger. Alte römische Fußbänke.

Die mehrsten Unglücksfälle dieser Gattung treffen in Städten ein: weil da die Menschen und Thiere sich mehr untereinander gemischt sehen und sich bey jedem Gedränge nicht immer geschwind genug ausweichen können. In einer beträchtlichen Stadt, wo die Straßen täglich, wie in kleinen Städten auf die Jahrmärkte, von Menschen angefüllt sind, und des Getöses kein Ende wird, muß ein Fußgänger alles Zurufens kaltblütiger Kutscher ohngeachtet, von den hundert vor-

*) Briefe eines reisenden Franzosen über Deutschland. I. B. S. 383.

vorbeyeilenden Wägen, augenblicklich Gefahr laufen lebendig gerädert zu werden. Die Polizey thut daher wohl, wenn sie, wie schon in mehrern, besonders italiänischen Städten eingeführt ist, den Fußweg für auf- und abgehende Menschen, auf beiden Seiten der Straße erhöhet und aufmauert; damit so das Reiten und Fahren in der tiefern, breiten Straße, ohne Nachtheil Platz finden könne. Schon die Römer hatten, wie man beym Nachgraben zu Pompeji gefunden, den Fahrweg in der Mitte, und zu beyden Seiten eine Fußbank. Diese war 8 Zoll erhöhet und 3 englische Fuß breit, mit kleinen Steinen gepflastert, aber mit einem schräggelegten Steine eingefaßt, und alle 12 bis 14 Fuß stand ein Stein von 16 Zoll, die Wägen von der Fußbank abzuhalten, und vermuthlich auch aufs Pferd zu steigen, da man keine Steigbügel kannte.*) So laufen unter andern auch zu Bath in England in dem neuangebauten Theile dieser Stadt, längs den Häusern hin, mit breiten Platten belegte Fußbänke, die zugleich den Fahrweg einschließen, und, weil sie erhaben sind, die Gossen un-

*) Hamilton, in der Archæologie or miscellaneous Tracts, Vol. IV, Gött. gel. Anz. 1778. S. 446.

unter sich haben. *) Zu Paris hingegen, wo dergleichen Fußbänke nicht sind, und Leute, die etwas ansehen besitzen, wenn sie krank geworden, das Pflaster vor ihren Häusern mit Dünger belegen lassen, damit der Lärm vom Fahren dadurch gebrochen werde, kann man sich vor dem stille vorbeyrollenden tödtenden Wagen nicht genug verwahren. **) Weil aber ein solcher Fußweg so breit nicht seyn kann, daß die auf- und abgehenden Menschen einander nicht sollten hinderlich werden; so muß eine von beiden Seiten für auf- die andere für abgehende Personen bestimmt, und jedermann angewiesen werden, dieser allgemein bequemen Ordnung zu folgen.

Da sich auch verschiedene Hauseigenthümer, welche steinerne Tafeln vor ihre Häuser gelegt haben, beygehen lassen, solche sowohl mit Schrecksteinen einfassen, als auch Ketten vorspannen zu lassen, so muß, nach dem Beyspiele kursächsischer Landen, die Vorziehung solcher Ketten queer über solche Fußwege, damit die Fußgänger desto eher und sicherer auoweichen können, keinesweges gestattet, sondern die Zugänge müssen

*) Bemerkungen eines Reisenden durch Deutschland, Frankreich, England und Holland; III. Th. S. 49.

**) Tableau de Paris. L. C. p. 56.

sen zu allen Zeiten frey und offen gelassen werden. *)

§. 32.

Gesetze wider das schnelle Fahren und Reiten. Oesterreichische, Bayerische und Sächsische.

Wegen dem geschwinden Fahren und Reiten muß aber die strengste Ordnung unterhalten werden. Zu London bekömmt man von den Phaetons, Kapriolets u. d. gl. Fuhrwerken mit einem Pferde, die, wie eine Kugel, mit der größten Gefahr durch eine Straße fliegen, beynahe gar nichts zu sehen; zwey, drey und vierspännige Wagen sind allein gewöhnlich. Durch eine Parlamentsverordnung vom 5ten December 1731, ward zu Paris ein Spruch, den die Polizey gegen Antoine Janton, welcher durch starkes Reiten in der Stadt einen Mann und ein Weib niedergestürzt und dadurch verletzt hatte, ergehen lassen, bestätiget, und derselbe verurtheilt, daß er an den öffentlichen Pranger gestellt und mit einem Brustbild behangen werden sollte, auf welchem das Vergehen geschrieben stünde. Dieses Beyspiel brachte aber doch keine große Wirkung

*) Commun. kurfürstl. geh. Consil. an den Gouverneur zu Dresden den 6ten März 1755. Schmieder, sächs. Polizeyordn. S. 318. §. 3.

kung hervor. *) Inzwischen ist, laut öffentlichen Nachrichten, 1783, der so gefährliche Gebrauch der Kabriolets in Paris verbothen, und nur den Kaufleuten gestattet worden, sich ihrer zu bedienen, doch müssen solche mit Nummern bemerkt werden. **) Zu Wien ward die Polizey 1772 auf diesen Gegenstand durch ein Unglück aufmerksam gemacht, das einem ungarischen Bischofe, aus dem Hause Steilfurt wiederfuhr, indem er von einem zierlichen Wagen tödtlich gequetscht worden. Der junge Führer dieses Wagens wollte dadurch, daß er zwoen Schwestern des unglücklichen Prälaten ein Jahrgeld auswarf, seinen Fehler ehrenvoll verbessern. Joseph II. war mit dieser Genugthuung nicht ganz zufrieden, und befahl, daß der Unvorsichtige noch 2000 Dukaten in das Spital zu Prag bezahlen, bis auf weitern Befehl das Haus hüten, und in den österreichischen Staaten kein Gefährte mehr leiten sollte. Zugleich ward befohlen: „daß niemand, von welchem Stande er seye, unter schwerer Strafe,

*) Ludwig XV. sagte einstens: „Wenn ich Vorsteher „der Polizey zu Paris wäre; ich würde die Kabrio„lets gänzlich verbieten! . ." Tableau de Paris T. I. p. 37.

**) Ffrter. Reichszeit. 1783. Nro. 46.

Strafe, in Städten anders als im Schritte Reiten oder Fahren sollte. *)" Noch 1777 im April wurde zu **Wien** ein alter Mann von einem italiänischen Grafen zu todt gefahren, wobey sich dieser mit seinem kurzen Gesichte entschuldigen wollte. Vor Kurzem ist, laut öffentlichen Nachrichten, zu **München** eine Verordnung, das Geschwindfahren betreffend, ergangen. Wenn die Herrschaft im Wagen ist, heißt es, so solle nur mittelmäßig getrabet werden; ist aber die Kutsche leer; da sollen die Pferde beständig einen Schritt gehen. **Vierspännigen** Wägen, es sitze eine Herrschaft darinnen, oder nicht, ist nur der Gang im Schritt erlaubt. Den Kutschern wird scharf eingebunden, den Gehenden, zum Ausweichen inzeiten zuzurufen, oder wenn es alte Leute, oder Kinder sind, völlig stille zu halten. Auf die Uebertretung ist Arrest und Leibesstrafe gesetzt, wobey die Herrschaft auch für den angerichteten Schaden haften soll. **)

In

*) Journal encyclopedique. Janvier 1772. Inzwischen sah ich doch in **Wien** die Kutschen so schnell, als anderwärts herumfahren, so daß mich wundert, daß nicht mehr Menschen, als wirklich geschieht, dadurch beschädiget werden.

**) Erfurter Reichspostamtszeit. 1780. Nro. 112.

In und bey der Residenz Dresden wird das schnelle Fahren und Reiten allen und jeden, weß Standes sie auch seyn mögen, auf den Straßen und Gassen, durch die Thore und bey den Wachten vorbey, verbothen. Dahingegen werden auch die Fußgänger angewiesen: daß, sobald sie die Fahrenden und Reitenden ankommen sehen und hören, besonders wenn ihnen zugerufen wird, sich alsofort auf die Seite begeben, und nicht vorsetzlicher Weise, insonderheit bey Umlenkung der Wägen, stehen bleiben. *) Die Kutscher pflegen sich aber meistens damit zu entschuldigen; daß sie gerufen hätten, und es scheint daher dieser Beysatz Unordnungen zu erzeugen. Sodann fehlet es vielen Menschen an einem guten Gehör, oder der Lärm ist zu groß, als daß man die Stimme des Rufenden unterscheiden könnte.

Etwas wegen dem Umwenden, und von weitzügigen Wägen.

Die Kutscher in großen Städten setzen ihre Ehre darauf, daß sie ohne sich oder ihre Wägen einander zu berühren, nahe aneinander vorbeyfahren, oder daß sie mit einer vorzüglichen Behendigkeit um die Ecken der Straßen herumsetzen.

*) Pal. d. 17. April 1728. d. 17. Aug. 1731. d. 4. Aug. 1742. d. 12. April 1770. Schmieder, l. c. S. 3. 8.

setzen. Ist nun auch die schädliche Gewohnheit eingeführt, an vierspännigen Wägen die Vorderpferde ausserordentlich weit von den Stangenpferden abzuspannen; so nimmt ein solcher Wagen oft eine große Strecke der Straße ein, oder die **Vorderpferde** sind schon in einer andern Gasse, ehe der Kutscher um das Eck herumkömmt und die ins Gedränge kommenden Menschen oder Kinder unterscheiden mag. Es wäre daher erwünschlich, daß die Fuhrleute angewiesen würden, vorzüglich an den Ecken der Straßen einen langsamen Schritt zu fahren, keinem andern Kutscher vorzueilen, und überhaupt an vierspännigen Wägen die Pferde nicht weiter von einander zu spannen, als nöthig ist, um die Beschädigung der Stangenpferde durch das Ausschlagen der Vorderpferde zu verhindern. Ueberhaupt aber muß wegen dem Ausweichen der Wägen in der Stadt und auf den Straßen, eine strenge Ordnung eingeführt werden, da nicht selten die größten Händel und Unglücksfälle sich auf die Versäumung einer solchen gründen. Schon lange hat man diesen Gegenstand einiger Aufmerksamkeit gewürdiget. Das sächsische **Landrecht** sagt: „Der leere Wagen soll ausweichen dem geladenen Wagen, und der mindergeladene dem schwe-

ren. Der Reitende soll weichen dem Wagen, und der Gehende dem Reitenden. Sind sie aber in einem engen Wege, oder auf einer Brücke, und jaget man einem Reitenden oder einen zu Fuß, so soll der Wagen still halten, alsolang, daß sie mögen hinfürkommen. Welcher Wagen erst auf die Brücke kommt, der soll zum ersten überfahren, er sey leer, oder geladen." *) Eine Instruction für Kutscher und Fuhrleute wäre in jedem Lande eine sehr nöthige Sache, wenn sie deutlich verfaßt, und einem Jeden erklärt würde.

§. 33.

Nöthiges Schellengeläute beym Schlittenfahren.

Besonders können Fußgänger von Fahrenden überraschet werden, wenn Sand oder Schnee die Straßen überzieht und die Räder über solche unvermerkt herrollen. Daher wird zu Dresden, in so ferne von dasigem Gouvernement das Schlitten-

*) Lib. II. Art. 59. Die hier gehörigen Gesetze und Ordnungen findet man bei *Feltmann*, Diss. Acad. de vehiculis obviis. *Struv.* in Jurisprud. forens. Roman. German. L. II. T. 3. §. 8. Ferd. *Harprecht*, tractat. jurid. de Jure Aurigarum. 1739. Urban. Levin. Gabriel. *Luedecke*, S. R. I. Princeps, Politiam circa commercia & studia civium suorum rite ordonans. Gœtt. 1746. §. 17. p. 102.

tenfahren gestattet wird, in der Stadt und in den Vorstädten, bey Strafe eines Dukaten, zu frommer Verwendung, nicht anders zugelassen, als mit Anlegung des Schellengeläutes: damit die vor den Schlitten hergehende Personen um so viel eher ausweichen und sich vor Schaden hüten können. *) Ich würde anrathen bey tiefliegendem Schnee den Gebrauch einer Schelle bey mehrern andern Fuhrwerken einzuführen, da es die Schlitten nicht allein sind, von welchen alsdann das zu Fuße gehende **Publikum** mit Gefahr überraschet wird.

§. 34.

Schädliche Freyheit der Fuhrleute.

Die **Kärcher**, welche neben ihren Pferden einhergehen und, da sie solche oft empfindlich anstrengen, sich zuweilen in dem Fall sehen, daß diese auf und davon laufen und Klein und Groß über den Haufen werfen, — müssen angehalten werden, ihre Zugthiere, wenn sie nicht selbst darauf reiten, immer am Zaume oder am Stricke zu führen. Die Müllerkärche verdienen hier eine besondere Ahndung. Die, meistens kräftigen, aber mit Augenfehlern behafteten Mühlpferde müssen größtentheils

*) l. c. S. 318.

theils ohne Aufsicht vor den Häusern stehen bleiben, wenn inzwischen die von dem Führer abgehobenen Säcke oft eine weite Strecke langsam abgeliefert und ausgeleeret werden. Da werden nun die Pferde zuweilen scheu und laufen mit grosser Gefahr wie halb rasend durch die Straßen, oder es versammeln sich Kinder aus der Nachbarschaft, welche ohne Aufsicht, um die unbekannte oft bösartigen Pferde, und um den Karch, ihre Spiele treiben, und nicht selten von jenen zertretten, oder von diesem überfahren werden.

Französische Verordnung in Betreff der Mühlfuhren.

Durch eine Parlamentsverfügung ist zu Paris, unterm 30ten May 1635, allen Müllern bey Strafe des Auspeitschens untersagt worden, ihre Pferde oder Maulthiere in der Stadt laufen zu machen. Es muß aber jedem Eigenthümer oder Führer eines solchen oder andern Fuhrwerkes, strengstens verbothen seyn, ohne hinreichende Aufsicht, seine Zugthiere allein in der Straße stehen zu lassen. Der verstorbene Kardinal von Hutten, der, während seiner Regierung als Fürst zu Speyer, die Bauern, welche aus den benachbarten Orten täglich zur Stadt fuhren, nicht abhalten konnte; daß die mehrsten unter ihnen, nach geschehener Abladung, ihren ganzen Gewinn sogleich wieder in

Schen-

Schenken verzehrten, und Mittlerweile ihr hungeriges Vieh halbe Tage lang allein auf der Gasse stehen liessen, um sodann toll und voll, im schärfsten Galloppe durch die Residenz zu fahren und die Stadt mit lautem Gebrülle zu verlassen; ließ einstens einem jeden dieser lustigen Fuhrleute gleich am Thore 25 Prügel aufzählen: wodurch dem Unfuge auf eine Zeitlang abgeholfen ward.

Darmstädtische Ordnung.

Auch zu Darmstadt, wo man seit einiger Zeit wahrgenommen, daß nicht nur Pferde und anderes Vieh mit Wägen, sondern auch einzelne Miethpferde unangebunden von Fuhrleuten und Reitern verlassen in den Straßen öfters mehrere Stunden allein stünden, wie auch daß Fuhrleute während dem Fahren Zaum und Leitseil verwegen aus den Händen liessen, ist dieses verwegene Betragen, wodurch das größte Unglück geschehen konnte, durch eine fürstliche Polizeyverordnung vom 14ten Jul. 1780 auf das schärfste verbothen worden.

Etwas über das Lösen des Wegegeldes. Bayersche und Oesterreichische Ordnung.

Da aber, bey dem vielen Zoll- und Wegegeldlösen Reisende sich jetzt fast alle Augenblicke gemüssiget sehen, mit ihrem Fuhrwerke stille zu hal-

ten und, um das gewöhnliche **Chausseezeichen** oft an Häußer, die von der Straße entlegen sind, aus Mangel eines Bedienten, ihren **Kutscher** zu schicken: so trift an allen dergleichen Stellen der für jeden Fremden und selbst für die Ortseinwohner gefährliche Fall ein, daß die Pferde **allein** und sich selbst überlassen werden. In den Herzoglich **Würtembergischen** Landen müssen die Zeichen für Chaussee- und Zollgelder den Fuhrleuten von den Zollbedienten, damit sie nicht von ihren Pferden zu gehen brauchen, in die Hand geliefert werden. In **Bayern** kann man beym Eintritte in das Land, so wie im **Oesterreichischen** dergleichen Auslagen auf einmal entrichten.

§. 35.

Von dem Quersitzen der Fuhrleute.

Viele Fuhrleute, besonders auch die **Müller**, pflegen nach der Frauen Weise, so zu Pferde zu sitzen, daß es ihnen, indem sie das Angesicht immer zu einer und der nehmlichen Seite gekehrt haben, unmöglich wird, so genau vor sich zu sehen, und vorbeygehende Personen oder Kinder vor Schaden zu warnen, oder ihnen mit ihrem Fuhrwerke in Zeiten auszuweichen. Es muß also diese Art zu Pferde zu sitzen in bewohnten Orten, unter

scharfer

scharfer Strafe, jedermann untersagt seyn, und die dawider handelnde Fuhrleute müssen in Städten sogleich in Verhaft genommen und bestraft werden.

§. 36.

Alter oder Schwäche der Fuhrleute. Römische, Französische Gesetze.

So wie aber das geschwinde Fahrer, Reiten ꝛc. in menschlichen Wohnstädten allgemein abzustellen ist, so muß sich niemand damit entschuldigen könneu, daß er ausser Stand gewesen sey, ein Pferd zu beherrschen. Schon nach Römischen Rechten ward ein jeder Thiertreiber, (Mulio) der sein Pferd oder Maulthier nicht zurückhalten oder bändigen konnte, wenn solche Schaden zufügten, bestrafet.*) Daher sind auch in Frankreich gewisse Verordnungen ergangen, welche das Alter derjenigen bestimmen, welche sich mit Leitung der Zugthiere abgeben. Ein Kutscher, Kärcher, Eseltreiber u. d. gl. welcher weder die Geschicklichkeit noch die Stärke besitzt einen Wagen zu führen oder ein muthiges Pferd zu bändigen, damit kein Unheil entstehe, wird im Gegenfalle von dem Beschädigten zur Schadloshaltung aufgerufen: wo dann

*) §. 8. f. ad. L. Aquil. l. 8. §. I. ff. loc.

dann der Eigenthümer für seinen Knecht zu stehen hat. *) Nach einer Pariser Polizeyverordnung vom 23. April 1729, welche unterm 21ten Juni 1732 widerholt worden, ist allen Müllern, Kutschern, Kärchern, Stalleuten und Wirthsknechten auf das strengste verbothen worden, mit ihren Thieren auf der Straße zu eilen, oder mehrere zugleich zur Tränke, oder von der Arbeit zurückzuführen, als sie wohl und mit Sicherheit zu leiten wissen. Den Lehnkutschern ist zugleich befohlen worden: ihre Wägen keinen jungen Leuten unter 17 Jahren zu führen zu geben, und ihre Pferde, Maulthiere weder zur Tränke noch auf die Straße zu leiten, oder reiten zu lassen; alles unter 50 Pfund Strafe und unter Einziehung der Pferde und Maulthiere, gesetzt auch daß ihrer nicht mehr, dann drey zusammengekuppelt worden wären, oder daß auch jedes Thier besonders wäre geführt worden.

*) De *Freminville* Dictionnaire, ou Traité de la police générale; p. 6.

Der

Der Ersten Abtheilung, Zweyter Abschnitt.

Von Verletzungen durch Wasser- und Feuergefahren ꝛc.

Trotz Elementen nicht!.. erschaffe nicht Gefahren,
Erfindungsreicher Geck! den schon vorhandnen zu!
Die einst das Meer verschlang. — das Feu'r zerschmolzen, waren
Schwachstolzes Wesen! so erfinderisch wie du!

§. 1.

Absicht.

Es ist sehr natürlich, daß ich von Betrachtung der Gefahren bey dem Fuhrwesen zu Lande, auf jene der Bedenklichkeiten zu Wasser übergehe. Die Gefahren der Schiffahrenden auf dem Meere, sind alzu mannigfaltig, und erfordern, um recht erkannt und vermittelt zu werden, Erfahrungen, die man sich im festen Lande nicht eigen machen kann. Der einzige Capitän Cook hat für die Sicherheit der Seeleute mehr zu leisten gelehret, als alle Aerzte zu-

sammengenommen bißher gethan haben und thun konnten. Wenn es zu Lande schwer hält, unsern Vorschlägen allemal Gehör zu geben, weil es etwas ganz anders ist, einem einzelnen Kranken, und einem ganzen Volke Verhaltungsregeln in Rücksicht auf Gesundheit und Lebenssicherheit, vorzuschreiben: so ist gewiß die Schwierigkeit, der auf Wogen herumschwimmenden Menschheit Rath zu geben, unendlich größer. Man müßte hier eine Art von Fischpathologie schreiben, um aller Krankheitsursachen zu erwehnen die auf diesem Elemente zu Hause sind, und die ganze Lage der Meerfahrer ist so unnatürlich, daß fast alle Vorschläge der Aerzte unpassend seyn müssen. Inzwischen werde ich, an einem andern Orte, der Erfahrungen erwehnen, welche von der besten Weise die Seeleute gesund zu erhalten, von andern gemacht worden sind, und die überhaupt die Reinlichkeit der Schiffe selbst, jene ihrer Bewohner, deren Nahrung, Kleidung, Bewegung, die Abhaltung des Schaarbocks ꝛc. betreffen.

Dahier habe ich es also noch nicht mit diesen Gegenständen zu thun; sondern ich nehme mir blos vor, etwas von den Gefahren der Einwohner des festen Landes, bey Ueberschwemmungen, und Ueberfahrt der Flüsse anzuführen, das übrige aber, was

die

die höhere Schiffahrt betrift, meiner Unwissenheit gerne eingeständig, nur obenhin und zum Theil zu berühren.

§. 2.

Sicherheit auf Schiffen.

Je gefährlicher die Ueberfahrt auf großen Seen und Flüssen vor den gewöhnlichen Landreisen zu seyn pflegt, und je größer die Anzahl von Menschen ist, welche sich heut zu Tage mehr, als jemals geschehen ist, diesem verrätherischen Elemente anvertrauen müssen: um so größer ist auch die Erwartung, welche sich das Publikum von der väterlichen Sorgfalt der Landespolizey zu machen hat. Die Menschen sind zwar in der, vielleicht über alles andere, ihrer Seelenkraft zur Ehre gereichenden Kunst, die Erde zu umschiffen, so weit gekommen, daß in unsern Zeiten das Meer allerdings mehrere Reisende auf seinem Rücken zählen kann, als ehemals das ganze feste Land. Allein auch die blutigen Kriege abgerechnet, welche wir jetzt mit unsern Gegenfüßlern zu führen durch diese Kunst gereizet werden; so kostet doch das kecke Unternehmen der heutigen Menschen, den Fischen gleichsam ihre Wohnung streitig zu machen, so viele Opfer, daß ein Regent, dessen Unterthanen auf Seen und Flüs-

sen zum Theil zerstreuet leben müssen, gewiß jede Versäumniß kluger Sicherheitsanstalten theuer bezahlen muß. Diejenigen, welche von verschiedenen Seemächten für die Ueberfahrt auf dem Wasser getroffen worden, sind fürtreflich und von einer Ausdehnung, welche mir nicht erlauben kann, davon Meldung zu machen. Hier sind auch die mehrsten Unglücksfälle blose Folgen des Schicksals, und Wirkungen so heftiger Ursachen, daß es von den Menschen selten abhängt, ihnen zu widerstehen.

So wenig sich nun hier von einem der Schiffkunst unerfahrnen Mitbürger ein Beytrag erwarten läßt; so dürfte doch die Anmerkung für manche Gegend nicht überflüßig seyn: daß die Wichtigkeit der Schiffkunst selbsten von mancher Nation noch allzu sehr verkannt wird, welche sich doch mit Engländischer Dreistigkeit den Wogen anvertraut; und daß, wenn man von den jährlich unter einem Volke auf dem Wasser zu Grund gegangenen Menschen ein genaues Verzeichniß führen, und solches mit der Zeit mit der Weitschichtigkeit und Gefährlichkeit der unternommenen Seereisen in Verhältniß setzen wollte, noch manches Land öffentlich bekennen müßte: daß wenn England sich auf dem Wasser eines bes-

sern

sern Glückes zu schmeicheln hat, dieser Vortheil einer mehrern Sorgfalt für die Sicherheit und Gesundheit der Seefahrenden zuzuschreiben seye, worinn dieses Reich, wie in so vielen andern Stücken, die mehrsten übrigen Völker weit hinter sich zurückläßt.

Besserer Unterricht in der Schiffkunst.

Es ist demnach ein sehr heilsames und für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Unterthanen ohnentbehrliches Werk um die Stiftung einer Schule, worinn sachkundige Männer, über die große Wissenschaft, den Wogen des Meeres zu trotzen, und ein mit nützlichen Menschen angefülltes hölzernes Haus über tausend Schlünde bis zu den entferntesten Weltgegenden mit möglichster Sicherheit fortzuleiten, Unterricht ertheilen, wie solches endlich auch izt in den österreichischen Staaten gegeben werden soll.

§. 3.

Was das Uebersetzen der Flüsse gefährlich macht.

Auch in unsern Ländern, wo blos mittelmäßige Flüsse zu überfahren sind, entstehen viele Unglücksfälle, welchen durch eine bessere Bestellung des Schiffwesens noch oft könnte vorge-

bogen werden. Nicht selten sind diejenigen, welchen sich Fremde bey der Ueberfahrt anvertrauen müssen, schwache **Knaben**, oder **Greise**, die bey dem geringsten Sturme das Schiff nicht zu beherrschen wissen; die Schiffe sind oft schon sehr baufällig, werden bey der ersten Gelegenheit leck, und setzen das Leben aller darinn aufbehaltenen Menschen in Gefahr; die Gewinnsucht der Schiffleute überstellt das für solchen Last zu schwehre Boot mit Menschen, Thieren und Fuhren, und machet, wie öfters auf dem Rheine geschehen ist, dasselbe gleich in den ersten Augenblicken untersinken; oder eben diese Schiffleute sind dem Trinken stark ergeben, und wissen dem in Gefahr versetzten Schiffe nicht mehr vorzustehen; oder sie sind endlich verwegene Menschen, die, ohne Rücksicht auf gegenwärtige Gefahr, einen jeden übersetzen, wovon sie etwas zu hoffen haben. So ward ich noch als ein unvorsichtiger Jüngling von einem Rheinschiffer dazu überredet, daß ich samt einem muthigen Reitpferde einen kleinen Nachen bestieg, in welchem mein Führer schon viele andere Reitende übergebracht zu haben vorgab. Kaum war aber dieser 30 Schritte vorangerücket, als sich das Pferd allzu sehr auf die Seite des Nachens wandte, denselben halb umstürzte und

auf

auf einmal in der Tiefe des Rheins verschwand. Ich und mein Führer hatten das Glück mit blossem Schrecken durch zu kommen, indem der Nachen glücklich wieder auf seinen Boden fiel. Was uns endlich wieder ganz ausser Gefahr setzte, war die Wiedererscheinung meines, durch die Gewalt des Wassers wieder empor getriebenen Reitpferdes auf der obern Seite des Nachen, welcher, wenn dieses unmittelbar unter demselben mit der ihm mitgetheilten Kraft hervorgekommen wäre, das schwache Schiffchen gewiß umgestürzt hätte. Die Polizey muß also besorgt seyn, daß die Orte, an welchen über Flüsse gesetzt werden muß, mit Leuten versehen werden, die in der Leitung eines Schiffes wohl erfahren, von hinreichenden Leibeskräften und eines nüchternen Lebenswandels seyen. Es wäre sehr ersprießlich, daß zu solch einem Dienste niemand genommen würde, der nicht vollkommen die Kunst zu schwimmen verstünde, wodurch noch manche Menschen von dem Tode errettet würden. Die zum Ueberschiffen erforderlichen Werkzeuge müssen öfters geprüfet und in Zeiten ausgebessert werden: welches, wenn die Schiffahrt zu Pacht gegeben worden, ohne daß man sich viel um die Bedienung des

Pub.

Publikums bekümmert, oft bis zur äussersten Gefahr verschoben wird.

Die Führer müssen durch strengste Aufsicht abgehalten werden, sich durch Versprechung eines besseren Gewinnes, zum Uebersetzen unerfahrner, leichtsinniger Menschen bereden zu lassen. Dies wird besonders nöthig, wenn, wie in den rheinischen Gegenden, allwo dieser Fluß seltener, als in Deutschlands ältern Zeiten geschah, ganz zugefrieret, das gefährliche Grundeis zu erscheinen pflegt, und auf längere Zeit die freyere Ueberfahrt verhindert. Ein gutes Trinkgeld flößet da noch manchen Schiffer Verwegenheit ein, und in der Hofnung eines glücklichen Versuchs, setzet er oft eine ganze Gesellschaft der äussersten Todesgefahr aus.

Japonesisches Gesetz.

Von dem Ujin-Fluß in Japon, berichtet **Kämpfer**, daß derselbe ohngefähr eine deutsche Viertelmeile breit sey; und daß man, da keine Brücke darüber geführt worden, durchwaden müsse. Er stürzt mit solcher Gewalt von Bergen herab, daß auch alsdann, wenn er nicht tief ist, und das Wasser kaum bis an die Knie geht, wohl fünf erfahrne und des Durchgangs kundige

kundige Männer erfordert werden, um ein Pferd samt dem Reuter durch zu bringen, wozu dann kömmt, daß im Grunde große Steine liegen, wodurch der Uebergang noch weit schwerer und gefährlicher gemacht wird. Damit nun diejenigen, die durch diesen Strom durchleiten, alle Vorsichtigkeit für die Reisenden gebrauchen, so ist ein eigenes Gesetz vorhanden, daß sie für das Leben derer stehen müssen, die etwa dabey verunglücken, und daher hört mon auch sehr selten von einem Unfalle. *)

Bey zugefrornen schiffbaren Wassern muß Polizey, ehe sie gestattet, daß mit Wägen über das Eis gefahren oder auch nur von Fußgängern, Schlittschuhläufern rc. darüber gesetzt werde, vorsichtig die Festigkeit der beeisten Decke untersuchen, und dann erst mit aller Behutsamkeit und Bereithaltung aller vielleicht benöthigten Rettungsmitteln, zuerst leicht beladene Fuhren übersetzen lassen. **) Gleiche Vorsicht ist bey Aufthauung des Eises erforderlich.

Vor-

*) Beschr. d. Japon. Reichs, I. Th. 8. Cap. §. 118. p. m. 117.

**) Man lese, was ich von den auf dem Eise eintreffenden Unglücksfällen erinnert habe. Med. Polizey VI. Band.

Vordersamst aber müssen zum Uebersetzen sichere Stellen, und wo möglich solche gewählet werden, wo keine gefährliche Windstöße zu befürchten sind, und die Schiffe frey und ohne gefährliches Hinderniß geleitet werden können. Die durch Wolkenbrüche und Ueberschwemmungen herbey geflößten Bäume, Wurzeln, Felsenstücke, u. d. gl. müssen in Zeiten ausgeräumet, die natürlichen Hindernisse aber, durch Kunst und Fleiß beseitiget werden. Die gefährlichen Stellen müssen durch besondere, jedermann in die Augen fallende Zeichen, durch Stangen, u. d. gl. kennbar gemacht, oder wenn fremde Schiffe dessen nicht so leicht zu benachrichtigen sind, mit einheimischen, der Sache kundigen Lotsen versehen werden: wobey zu wünschen wäre, daß nicht dem Privatvortheile mancher Oertchens, die Sicherheit eines großen dergleichen Gegend jährlich vorbeyschiffenden Publikums aufgeopfert würde. Die Kähne müssen aus mancherley Ursachen, besonders aber wegen dem Muthwillen unvorsichtiger Jungen, am Ufer der Flüsse wohl verwahret werden.

Kur-

Kursächsisches Mandat. Französische Verordnung.

In Kursächsischen Landen „sollen, laut „eines Mandats vom 14ten December 1753, „die Fahr- und Schiff- auch andere Leute, so „an den Strömen und Flüssen wohnen, bey „schwerer Strafe, ihre Schiffgefäße und Kähne „nicht so blos auf den Strömen und Flüssen ste„hen lassen, sondern anschließen und fest ma„chen.“ Auf gleiche Weise ist durch eine königl. französische Verordnung von 1680. befohlen: „daß „die Schiffe und Nachen des Nachts durch „Ketten und daran gelegte Schlösser unter 300 „Pf. Strafe, angehänget werden sollen.“ *)

Nebst diesem, sollen, laut erwehnter Verordnung, die zum Uebersetzen auf Flüssen befindliche Schiffe und Nachen, nebst dazu gehörigen Seilen, Holz, Masten, Segeln und allen übrigen zur sichern Fahrt nöthigen Werkzeugen,

 im-

*) Art. XV. Titre 17. Les batteaux de Passeurs d'eau doivent être bien conditionnés, & les bâteliers d'un age & d'une expérience suffisantes; ceux-cy doivent passer pour cinq personnes, & se contenter de la taxe; les maitres sont responsables de leurs compagnons. Cod. de la Police; Tit. VI. Vol. I. p. 216.

immer wohl unterhalten werden. Die Häfen sollen in gute Verfassung gesetzt und das Beet der Flüsse, worüber gefahren werden muß, wohl gereiniget, besonders aber die Ein- und Ausfahrt wohl befestiget und gesichert, die reifjährigen Schiffleute von der erforderlichen Anzahl und ihrer Fahrt, sie seye auf dem Meere, oder auf Flüssen, vollkommen kundig seyen. *)

Ein Aufseher über die Verbesserung und mehrere Sicherheit der Schifffahrt auf Strömen und Flüssen, so wie es deren über die öffentlichen Heerstraßen giebt, würde von gewissem Nutzen seyn. **)

Ueberhaupt müssen die Schiffer ihre Kähne nicht überstellen, und für jede Gattung ihrer Schiffe, je nachdem das Wasser hoch, oder niedrig ist, ein bestimmtes Maaß der überzusetzenden Dinge gesetzt wissen. Die Zugthiere kann man nie ohne Bedenklichkeit noch an den Wägen angespannt in Schiffen dulden, und diejenigen Thiere, welche, gleich bey ihrer Aufnahme in das Schiff, eine besondere Widersetzlichkeit äussern, sollten nicht in einer größern Gesellschaft übergesetzt werden. Vor mehrern Jahren fuhr ich in dem

*) Dictionnaire de la Police; p. 28.

**) Mémoire sur le Cours des Eaux.

dem Gefolge des Fürsten von Speyer in einem sechsspännigen Wagen bey Speyer über den Rhein. Als das Schiff bereits auf der größten Tiefe desselben fortruderte, fiel es einem der vordersten noch angespannten Hengsten ein, seine Sprünge zu machen, wodurch die fünf übrigen gleich unbändig wurden. Es half kein Zurufen, kein Zurückhalten; der Hengst stürzte aus dem Schiffe in den Rhein, und es würden ihm die übrigen Pferde nebst Wagen und uns, die wir diesen verlassen hatten, haben folgen müssen, wenn nicht ein behender Schiffer sein scharfes Messer so glücklich auf die breiten Stränge anzubringen gewußt hätte, daß der Ursächer unserer Unordnung von uns geschwind genug getrennet worden wäre.

Kühe und Ochsen sollen nie anders, als bejocht, im Schiffe aufgenommen werden, als wodurch solche ihre mehrste Widerspenstigkeit ablegen.

§. 4.

Fernere Versuche zur Sicherheit der Schiffsfahrenden.

Was die Sicherstellung der auf dem Meere, durch heftige Stürme einer augenscheinlichen Gefahr ausgesetzten Schiffe betrift: so kann die Po-

lizey mehr wohl nicht thun, als daß sie die Unterthanen überhaupt dazu verpflichte, daß sie einem jeden, auch fremden Schiffe, in der Noth aus allen Kräften beystehen; daß sie, anstatt ein die Menschheit entehrendes Strandrecht grausam ausüben zu lassen, auf dergleichen menschenfreundliche Handlungen, und besonders auf die Erfindungen, wodurch die Gefahr der dem Sturme ausgesetzten Schiffe vermindert werden mag, verhältnismäßige Preise und Belohnungen setze. Daß hier noch manches zu entdecken sey, wovon die Menschheit wichtigen Vortheil zu erwarten habe, ist nicht zu bezweifeln. So ist die schon vom Plinius aufgezeichnete Wirkung des, während einem Sturme, auf das Meer ausgegossenen Oels zu Besänftigung und Ebenung der Oberfläche desselben, in neuern Zeiten, in verschiedenen schweren Fällen, als wichtig befunden worden, ohne daß eben ein großes Gewicht von Oel erforderlich seyn solle, einem großen Strich der See glatt und daher weniger gefährlich zu machen. *) Eine nähere Bestätigung dieser wunder-

*) Essai sur les moyens de diminuer les dangers de la mer par l'effusion de l'huile, du goudron ou de quelqu' autre matière flottante, par Mr. de Lelyveld.

derbaren Eigenschaft des Oels, wird demnach eine für die Menschheit wichtige Sache seyn. Von der Nothwendigkeit, die Schiffe auf der See, durch Ableiter vor dem Blitze zu sichern, wird §. 53. gesprochen werden.

§. 5.

Von Ueberschwemmungen und der dabei nöthigen Hülfe.

Da von Ueberschwemmungen so viele Menschen und Thiere Jährlich verunglücken, welche von den, ohnversehens über bewohnte Stellen daherstürmende Wellen oft hinweggespület und auf die verzweiflungsvolleste Weise ertränket werden; so kann sich die Landespolizey keinen würdigern Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit wählen, als die Abwendung so schreckbarer Auftritte von den davon bedrohten Gegenden. *)

veld. — L'art de calmer les flots de la Mer, ou Epreuves des effets de l'huile sur les vagues de la Mer, extraites de différentes Lettres de Mr. B. *Franklin*, W. *Brownrig* & *Farish*.

*) Dieser § hätte füglich weiter unten, wo von andern fürchterlichen Naturanstritten gehandelt wird, eingeschoben werden können; allein da ohne dies von Wassergefahr dahier die Rede ist, so habe ich lieber diesen Gegenstand im Zusammenhange betrachten wollen.

Was sich hingegen thun lasse, beweiset uns das, gleichsam unter den Ufern des Meers angebaute Holland, welches durch die fruchtbare Ueberschwemmung eines großen Strich Landes gewarnt, alle menschliche Kunst und ungeheure Summen in beständiger Unterhaltung fester Dämme und Wehren verwendet; deren Beschädigung selbst mit der Todesstrafe beleget und, bey der geringsten Anzeige drohender Wassergefahr, ganzen Provinzen aufbietet, dem bevorstehenden Unheile zu steuern.

Diejenigen Gegenden sehen sich aber der Ueberschwemmung am mehrsten ausgesetzt, welche entweder, wie Holland nahe an dem Meer, auf einem tiefern Grunde liegen, oder welche in ihrer Nähe große, aus Schneegebürgen entspringende Flüsse, Ströme, Bäche haben, oder welche in engen Thälern von Bergen umgeben werden, über welche bey geschmolzenem Schnee, bey Wolkenbrüchen, das Wasser, ohne sogleich einen hinreichenden Ablauf zu finden, gewaltsam herabstürzt. Die vielen Truche, welche in einer Thalgegend unterhalten werden, brechen entweder bey solchen Anschwellungen auf, oder die übel verwahrten Dämme reissen für sich durch, und geben die tiefer wohnenden Ortschaften ihren Wassern preis.

Gegen

Gegen alle diese Ursachen müssen Vorkehrungen in Zeiten getroffen werden. Ein Land das von einem großen Fluße beynahe allein im Besitz ist, kann hier freylich mehr leisten, als wo ein solcher von so mancherley Herrschaften eingeschlossen wird. Es ist ein Gräuel, die Verwüstungen anzusehen, welche der sonst nicht so ungestümme **Rhein** zur Zeit wenn auf den **Schweizeralpen** der Schnee heftig zu schmelzen beginnt, in manchen Jahren anrichtet, und wie viele ungeheure Summen, wie viel Arbeit umsonst verwendet wird, blos weil alle die **Rhein**gegenden so verschiedene Herren haben, deren Anderen Anstalten diesfalls einander so widersprechend sind, daß nie eine vernünftige Verwahrung gegen den allgemeinen Feind Platz finden kann, sondern alle hier angebrachte **Schutzwehren**, an dem gegenseitigen Ufer, als ein Angriff angesehen, als solcher von dem mächtigern Nachbar zernichtet und die Gemeinden, bey allem Verlust ihres Eigenthums, noch oft in blutige Händel verwickelt werden: wenn inzwischen mehr Einigkeit und Uebereinkunft, Millionen ersparen, und das Leben und das Vermögen vieler rechtschaffener Bürger erretten könnte.

Ohne mich hier mit den von **Wasserbauverständigen** zu erwartenden Regeln abzugeben, nach welchen die **Dämme** und die **Ufer** gefährlicher

Seen und Flüsse verwahrt werden müssen, erinnere ich blos an die Nothwendigkeit, das Beet von diesen überall von Zeit zu Zeit zu reinigen und tiefer zu graben; die Anfüllung des Grundes fliessender Wasser durch hineingeworfnen Unrath und verschiedene Hindernisse mit Ernste zu verhüten; das in Straßen und Angebäuden, welche nahe am Wasser stehen, sich anhäufende Eis in Zeiten aufthauen zu lassen; an verschiedenen Stellen besonders aber Städten und tiefliegenden Wohnungen, die der Gefahr mehr ausgesetzt sind, mehrere, hinreichend große Ableitungsgräben auszuwerfen; die Schleusen beständig wohl zu unterhalten; die **Mühlen, Brücken** und Stiegen auf dergleichen Wassern, immer mit Rücksicht auf die nöthige Freyheit des Flusses anzulegen; die Anzahl der **Truchen** in Thälern zu vermindern, und selbst in der ersten Anlegung menschlicher Wohnungen die Gefahren vom **Wasser** nicht aus den Augen zu lassen. *)

Nebst

*) Siehe der medizinischen Polizey IX Band. Nichts befördert den Einsturz menschlicher Wohnungen mehr, als das Austreten der Flüsse und Wasser, indem diese die stärksten Grundwerke untergraben und zum Sinken bringen. Zu Paris traf dieses Unglück 1741, nach stark aus=

Nebst allem diesen müssen benachbarte, der Wassergefahr öfters ausgesetzte Ortschaften sich untereinander verbinden, über gewisse Zeichen, wodurch sie sich die bevorstehende oder die gegenwärtige Gefahr ankündigen mögen, verabreden; auf deren Ausstellung, ohne Zeitverlust einander hülfreiche Hand reichen; auf die Rettung von schwachen, schwangern Weibern, Kindern, Greisen, Kranken rc. Preise aussetzen; an gewissen Stellen, eine Anzahl von Nachen und Kähnen unterhalten, mit welchen man Menschen und Vieh, die vom Wasser übereilet wurden, zu Hülfe komme, u. s. w.

§. 6.

Vorkehrungen wider das Ertrinken.

Hier ist die Gelegenheit, von den Anstalten Meldung zu thun, welche gegen das überall so häufig

ausgetretener Seine, mehrere Häuser, besonders da wo das Wasser lange in tiefen Kellern stehen blieb und durch eine auflösende Kraft die Feste der Mauern zerstörte. Dieses gab zu Paris Anlaß zu einer besondern Verordnung; nach welcher bestimmte Aufseher nach jeder Ueberschwemmung, die derselben ausgesetzten Häuser genau besichtigen und die Eigenthümer dazu anhalten müssen,

vorkommende **Ertrinken** der Menschen in Seen, Flüssen und Bächen erforderlich sind, ohne jedoch von der besten Weise, den auf solche Art **Verunglückten** beyzuspringen, noch dahier zu **reden**: als wovon unten nachzusehen ist.

Man hat wirklich in Wiederherstellung **ertrunkener** Menschen in unsern Zeiten Wunder gethan, die der sonst leichtgläubigen Welt unglaublich geschienen haben müßten; allein wer durch diese Anstalten die Gelegenheiten zu so schreckbaren Fällen zu **vermindern** weiß, ist doch immer seiner Sache sicherer, und leistet der Menschheit einen ungleich wichtigern Dienst. Nebst den Gefahren zu Wasser, wovon bisher gesprochen worden ist, giebt das, sonst in jeder Absicht so heilsame und beynahe jedem lebenden Geschöpfe unentbehrliche **Baden**, den mehrsten Anlaß zu dem unglücklichsten Tode, und vielleicht kostet dasselbe, in allen Ländern zusammengerechnet, noch mehrern Menschen das Leben, als auf dem Meere selbsten, wo die Anstalten in diesem Betrachte, und so viel nehmlich der Ort zuläßt, weit mehr für die Sicherheit leisten, als

müssen, daß dem Einsturze in Zeiten vorgebogen werde. Ordonance du Bureau des Finances de la Généralité de Paris, du 23 Mars 1751.

als auf dem Lande. Auch hievon ist bereits ziemlich umständlich geredet worden. *)

Nebst allem aber, was schon anderwärts zur Verminderung der Gefahren des Ertrinkens gesagt worden ist, muß auf die, durch wiederholte Unglücksfälle berüchtigten Stellen der Seen und Flüssen vorzüglich gesehen werden, damit nicht nur ihre Lage und Beschaffenheit durch Aufnehmung gründlicher Seekarten, in welchen die Sandbänke, Felsen und Strudel auf das deutlichste anbemerkt sind, bekannter, oder wenn es seyn kann durch Zeichen kennbar gemacht werde; sondern daß auch, wenn solche Stellen nahe bey menschlichen Wohnungen sind, eigene Schiffe und Menschen bestellt seyen, die bey Tag und Nacht, besonders nach heftigen Stürmen, auf Rettung der Ertrinkenden ausgehen, und auf jedes gegebene Nothzeichen, herbeyeilen. Auf den Sandbänken Nils bey Raschid, stecken die Türken überall gewisse Zeichen zur Warnung ob der Gefahr für die Schiffe auf, und damit unzufrieden, lieget auch jederzeit ein Boot in Bereitschaft, um den fremden Schiffern helfen zu können. **) Selbst in dem König-

*) Medizin. Polizey VI. Band III. Abtheil. 3 Abschn. §. 11. S. 165. — 169. §. 14. S. 205. — 209.

**) Niebuhrs Reisebeschreibung I. Band, S. 68.

Königreiche Siam fand Kämpfer an dem Ausflusse des Meinam, gewisse Zeichen ausgesteckt, um die Schiffe, die zu leicht sind, um den Strom aufwärts zu fahren, vor den seichten Oertern zu warnen. *)

Sind, wie ich ehemals gerathen habe, bey Städten gewisse Stellen an Flüssen zum Baden angewiesen, so müssen auch da ein oder zwey Kähne unterhalten werden, deren sich vernünftige Aufseher zur Rettung der sich in Gefahr befindenden Menschen zu bedienen hätten. Einige lange Stangen, selbst einige dergleichen mit nicht allzuspitzigen Haken um die Untersinkenden noch an den Kleidern aufzufangen, ohne ihren Körper zu zerfetzen, sind in solchen Kähnen erforderliche Werkzeuge. Hat man von Seiten der Polizey für öffentliche kalte Bäder, wie zu Wien durch die Verwendung des geschickten Herrn Doktors Ferro geschehen ist, gesorget, und hat man gemächliche und sichere Stellen zum freyen Baden in Flüsse unter den Augen strenger Aufseher angewiesen; so kann die Polizey auf alles übrige Baden in unbestimmten Wassern ein scharfes Verboth legen, und jedermann dazu anhalten,

*) Beschreib. des Japonischen Reichs I. Theil, I. Cap. §. 13. p. m. 42.

halten, daß er die bewachten Gegenden besuche, wenn er sich dem Wasser anvertrauen will. *)

Nothwendigkeit der Rechen oder Mühlen und Schleussen.

Eine recht nöthige Vorsicht ist es gegen das Verunglücken der in Flüsse und Bäche fallender

Kinder

*) Die Polizey zu Paris, läßt durch eigene Leute diejenigen Personen verfolgen und mit Arrest belegen, welche sich außer den angewiesenen Badeplätzen in das Wasser begeben, um da zu baden. L. c. part. IV. p. I. IV. Avant-propos. — In Siam hatte der König kurz vor Kämpfers Ankunft in diesem Königreiche, allen seinen Unterthanen untersagt sich in Flüssen zu baden. Diese badeten sich also, weil sie sonst nicht leben können, auf ihren Schiffen in geschöpftem Flußwasser. Die Ursache zu diesem Befehle war: weil viele Leute im Wasser von giftigen Schlangen waren gebissen worden, und bald darauf gestorben sind. Um diesem Befehle mehr Kraft zu geben, verordnete man, daß die Freunde derer, die am Biß dieser giftigen Thiere gestorben, eine ansehnliche Geldstrafe erlegen sollten Kämpfer l. c. §. 19. p. 46. Nun muß man bey uns, wo solche Gefahr nicht vorhanden ist, die Anstalt treffen, daß das Volk, so sich zu baden wünscht, durch die Sicherheitsvorsteher keine Unkösten zu scheuen habe, weil sonst aller Aufsicht ungeachtet, doch an gefährlichen einsamen Gegenden wird gebadet werden.

Kinder und selbst anderer Personen, daß man ober den Mühlen und Schleussen beständig den gewöhnlichen Rechen wohl unterhalte, an welchem alle durch das Wasser herbeygeführte Gegenstände, um nicht unter das Mühlrad zu kommen, aufgehalten werden. Mehrere Kinder sind auf solche Weise der nahen Zerquetschung noch entrissen und durch menschenfreundliche Hände gerettet worden.

§. 7.

Rettung der Menschen bey entstandenem Brande.

Da ich die Gefahren des Wassers, so viel hier erforderlich schien, in Ueberlegung gezogen, muß ich auch jene betrachten, welche der menschlichen Gesellschaft in Rücksicht auf Leben und Gesundheit durch das Feuer zuzustoßen pflegen. Ich rede hier nicht von der Nothwendigkeit guter Feueranstalten, deren Stiftung in unsern Tagen das vorzüglichste Geschäft der Polizey geworden ist, und die Anzahl der durch dieses Element um ihr Vermögen gebrachten Unglücklichen überall um ein Großes vermindert hat; aber bey dem wichtigen Unternehmen, die Gebäude vor ihrer gänzlichen Zerstörung zu sichern, scheint man gar oft auf die Rettung der dem Feuer ausgesetzten Menschen allzuwenigen Ernst verwendet zu haben.

Zustand derselben bey dergleichen Unfällen.

Da das Feuer in dem Innern der Gebäude nicht selten schon große Verwüstungen angerichtet hat, ehe noch die entweder schlafenden, oder die in den obersten Stöcken wohnenden Menschen die nahe Gefahr gewahr worden; so werden diese durch das Abbrennen der Stiegen gar oft an Rettung ihrer Person gehindert, oder in die Nothwendigkeit versetzt, sich und die Ihrigen, durch die Flammen, oder durch hohe Fenster auf die gepflasterte Straße zu stürzen, wobey sie ihr Leben beynahe gleicher Gefahr ausgesetze sehen müssen. Sehr oft setzt auch Zaghaftigkeit und Furcht, manchmal Krankheit, hohes oder allzugeringes Alter, Betäubung der Sinne durch Entsetzen oder durch erstickenden Rauch, u. d. gl. die Unglücklichen außer Stand, auch noch jenes Rettungsmittel zu ergreifen. Die Verzweiflung bemeistert sich der Verlassenen, deren Winseln und Angstgeschrey mehrentheils durch das Geprassel der Flammen, durch den Einsturz der Feuerbalken, und durch das Getöse des zum Löschen herbeyeilenden Volkes ersticket wird.

Nothwendigkeit beym Brand eigene Retter zu bestellen. Deren Anweisung. Rettungs-Werkzeuge. Nöthige Preise. Kalmückische Ordnung.

Es scheint mir sehr erwünschlich zu seyn, daß aller Orten, gewisse Menschen bestellt würden, welchen, bey der gewöhnlichen Feueranstalt, kein anderes Geschäft obläge, als die Rettung der etwann eingeschlossenen Unglücklichen; weil ohne solche Einrichtung, entweder einer sich auf den andern verläßt, oder allzuviele Menschen sich mit Unordnung der Gefahr aussetzen, und ihre sonstige Posten verlassen. Sind aber eigene Bürger bestellt, die, sogleich bey entstandenem Brande, kein anderes Geschäft haben, als auf die Hervorziehung der Menschen und, wenn diese gerettet sind, auch der Hausthiere bedacht zu seyn: so kann das übrige versammelte Volk sich ganz allein mit dem Löschen beschäftigen, die Polizey aber beruhiget seyn, daß dieser wichtige Theil der bey solchen Umständen anzuwendenden Fürsorge, nicht versäumet werde.

Diese besondere Rettungsmänner müßten aus einem zweckmäßigen Handwercke, wo möglich aus der Zunft der Zimmerer oder Maurer, rc. gewählet werden, und nicht nur mit

einem

einem deutlichen Kennzeichen, damit sie von Niemanden an der Ausübung ihrer Pflicht gehindert würden, versehen seyn; sondern sie müßten von der Polizey mit allen zur Rettung der Menschen nöthigen Werkzeugen versehen werden. Der verdienstvolle Herr Docktor Krünitz hat in seiner, jeder grössern menschlichen Gesellschaft ohnentbehrlichen ökonomischen Encyclopädie, verschiedene dieser Werkzeuge beschrieben und deren Nutzen gezeigt. Gewisse vorher wohl angenetzte Strickleitern mit Hacken versehen, die, wenn sie den Eingesperrten zugeworfen worden, angeklammert und befestiget werden; dergleichen mit starken Knöpfen, oder auch mit Knebeln versehene Stricke; einige vorher gleichfalls in Wasser getränkte Körbe, die an starke Seile befestigt, zur Aufnahme der Kinder, oder eines schwachen Kranken, dienen können; selbst eine eigne Maschine, um solche an einem Seile herunter zu lassen; *) eine Gattung von einem starken, ebenfalls angenetzten Fangtuche, oder wie ich glaube noch besser, ein von Stricken geflochtenes, starkes, nicht weitmaschisches Fanggarn, rc. sind Werkzeuge, deren man sich gewiß in vielen Fällen mit augenscheinlichem Vortheile bedienen

 wird,

*) XIII. Theil, Art. Feueranstalten. S. 78. 83. fig. 664.

wird, und deren Anschaffung einer Gemeinde so wenig schwer fällt, daß sie leicht allgemein einzuführen ist, damit jeder Hauseigenthümer sich bey jedem Nothfalle, sogleich damit zu versehen wisse. Eine dem Feuer auf einige Zeit widerstehende, ganz einfache und leichte Kleidung, würde die Rettungsmänner noch geschickter machen, den Flammen zu trotzen: und wenn auf die Rettung eines Menschen aus dergleichen Gefahren, noch überdies ein auszeichnender Preis gesetzet würde, so könnte man von einer solchen Bestellung gewiß den herrlichsten Segen hoffen. „Wer einen Menschen aus Wassers oder Feuersnoth errettet, sagen selbst die Kalmückische „Gesetze, soll 5 Stück Vieh zur Belohnung haben. Wer unter solcher Hülfleistung selbst sein „Leben zugesetzet, dessen Verwandten sollen von „denen, die er hat retten wollen, Wehr, Panzer, und Waffen für einen Mann, nebst 9 „Stück Vieh bekommen. — Wer aus einer Feuer- oder Wassersnoth ein Hausgeräth, oder „Sklaven rettet, soll für einen Knecht Panzer, „oder Filzhütte, ein Pferd, und wenn Hausgeräth dabey ist, noch eine Kuh erhalten. Wer „eine Viehherde vom Steppenfeuer errettet, soll „von jedem Eigenthümer, wenn dessen Antheil

„an

„ an der Heerde groß ist, zwey, von der gerin-
„ gern Zahl aber ein Stück Vieh jeder Art zur
„ Belohnung heischen." *)

Sächsisches Mandat.

Damit aber die, auf solche Weise, aus der Feuersgefahr geretteten Menschen einen sichern Ort haben mögen, so ist ein Chursächsisches Mandat ergangen: „Daß jedes Orts, Stadt-
„ und Gerichts Obrigkeit gewisse Plätze auser-
„ sehen solle, wohin, bey entstehendem Feuer,
„ die Kinder, Kranke, oder alte Leute, nebst an-
„ dern Habschaften währendem Brande, zu brin-
„ gen seyen; welche sodann mit Wache und
„ Mannschaft besetzt werden sollen." **) Das Haus eines jeden wohldenkenden Bürgers muß überdies einem solchen Unglücklichen, bis zur Dämpfung des Feuers, offen stehen; und dann ist es wieder ein Gegenstand der Polizeyobsorge, die durch Feuer und Flammen beschädigten oder verletzten ärmeren Menschen, auf gemeine Kösten, verpflegen und heilen zu lassen.

*) Pallas sämmtl. historische Nachrichten über die Mongolischen Völkerschaften, I. Theil, S. 306.

**) C. A. S. P. III. p. 671. d. 14. Octob. 1744.

Und da hier von Feueranstalten im Vorbeygehen gesprochen wird, so fällt mir die üble Gewohnheit mancher Orte ein, wo man, zur geschwindern Herbeyschaffung des Wassers, die leeren Eimer über das Dach und die Straße herabwirfet, anstatt dieselben wieder durch eine eigene Reihe von ausgestellten Gehülfen zurückzuweisen. Nebst dem, daß auf solche Weise dergleichen Geschirre bald zu Grund gehen, ist es fast unvermeidlich, daß nicht einige von den unten in der Straße versammelten Menschen verletzet werden sollten, und ich weiß, daß solche Unvorsichtigkeit gefährliche Folgen gehabt hat. Nebst diesem wäre zu wünschen, daß auch in Deutschland nach und nach die Anzahl der mit Holz aufgeführten Gebäude vermindert würde, als bey solcher Bestellung, die Verletzungen von den leichter um sich greifenden Flammen viel gemeiner sind. In Italien geschieht selten viel Unglück bey entstehendem Brande, welcher überdieß, im Verhältniß mit Deutschland, gar nicht oft vorkömmt, obschon wegen den allgemeinen Kaminfeuern die Gefahr größer scheint.

§. 8.

Gefahren vom Schiespulver.

Da ich aber dahier von Verletzung der Bürger spreche, die von Feuersnoth entspringt, so muß ich nothwendig einen Artikel berühren, der vielen Tausenden das Leben, oder die Gesundheit gekostet hat: ich meyne die Aufbewahrung des Schiespulvers in eigenen Magazinen, oder wohl gar in Privathäusern, innerhalb den Mauern einer Stadt.

Welch' erschreckliche Verwüstungen hat nicht schon das Schiespulver selbst in Gesellschaften freundschaftlicher Menschen, seit seiner ersten Erfindung verursachet, und wie unmöglich ist es, dieses fürchterliche Produckt der Chemie, mitten unter denselben mit Sicherheit aufzubewahren. Von dem in **Brescia** von dieser Ursache entstandenen ungeheuern Unglücke werde ich in einem der folgenden Artikel sprechen. Die Wirkung des vor einigen Jahren zu **Wien** in die Lüfte gesprengten Pulvermagazins, ist noch in grausenvollem Andenken; und das, den 21ten October 1766, zu **Stralsund**, so vielen Menschen tödtliche Entzünden eines solchen Magazins, würde, wie so viele andere, die Stadt selbst zu

Grunde gerichtet haben, wenn das Feuer nicht glücklicher Weise von der Tiefe, welche mit Kugeln jeder Gattung angefüllt war, noch hätte können abgehalten werden. Zu Bordeaux verspürte man in der ganzen Stadt eine Erschütterung, die dem Erdbeben glich: darauf folgte ein heftiger Windstoß von einem starken Donner begleitet. Zwey Stunden hernach erfuhr man, daß dies die Wirkung eines zu S. Medard, 3 Stunden von Bordeaux zersprungenen Pulverthurms war, welcher damals mehr, als 45,000 Pfund Pulvers enthielt. Die Mühle war weggesprengt, und vom Magazine nicht die geringste Spur mehr zu sehen. Von 6 Menschen, die sich hatten retten wollen, hat man nur einen einzigen, mehr als 100 Schritte weit davon gefunden; von den fünf andern, traf man nur eine Hand und einen Fuß an. Alle umliegende Häuser waren theils zu Grund gerichtet, theils stark beschädiget, die Felder mit kalzinirten Trümmern bedeckt, und 39 Personen zerquetscht und verwundet. Der Unglückliche, welcher ganz gefunden worden ist, muß über 60 Schuh hoch gesprengt worden seyn.

So wäre es mir etwas leichtes, hundert von Beyspielen aufzustellen, wo entweder das himmlische Feuer, oder menschliche Unvorsichtigkeit,

der-

dergleichen in Menge versammeltes Pulver zum zerplatzen gebracht, und die Menschen, zu Tausenden, mitten im Frieden getödtet hat.

Ueble Lage der Pulvermagazine.

Und doch ist überall so wenig Vorkehr gegen eine so mächtige Ursache unsers Unterganges getroffen worden! In Paris ist, oder war wenigstens noch vor nicht langer Zeit, das Pulvermagazin nahe bey dem so prächtigen Invalidenhause; und mehrere andere Städte schließen dergleichen in ihren Mauern ein, um, bey dem ersten unglücklichen Zufalle, eingestürzt zu werden.

Leichtsinn der Verkäufer des Schießpulvers.

Auch die mehrsten kleinen Stadt- und Dorfkrämer eignen sich die Freyheit zu, kleine mit Schiespulver angefüllte Fäßchen, ohne weitere Vorsorge oft neben Oehl, und anderes brennbares Zeug, in ihren, mitten unter andern Gebäuden stehenden Häusern, aufzubewahren. In B. hatte ein solcher auf seinem Speicher ein dergleichen Fäßchen mit Schiespulver gefüllet, und vermuthlich um dieses trocken zu erhalten, offen stehen gelassen. Die Hausmagd verfügte sich Geschäfte halber mit einer brennenden Kerze auf den

Speicher: ward aber, weil jetzt ihrem Herrn die Gefahr ahndete, ernsthaft herabgerufen. Da ihr Geschäft noch unvollendet war, steckte die Magd, aus Mangel eines bessern Gestelles, die brennende Kerze in das Schiespulver. Ihrem Hausherren, der nach dem Lichte fragte, gab sie zur Antwort, sie habe solches einsweilen in ein Fäßgen mit Rübesaamen gesteckt: der Bestürzte hatte noch so viel Gegenwart des Geistes, daß er, ohne seinen Schrecken zu verrathen, der Magd befahl, das Licht sogleich von dem Speicher herabzuholen: welchen gefährlichen Auftrag diese, ohne Ahndung, glücklich ausführte, und hiedurch die ganze Nachbarschaft vor einem schreckbaren Zufalle sicherte.

Dies mag nur ein kleines Beyspiel von dem Leichtsinne seyn, mit welchem so gefährliche Dinge von dergleichen Leuten behandelt werden, und wie wiedersinnig es sey, eine halbe Stadt von dem, mehr oder weniger vorsichtigen Verfahren einzeler Bürger abhangen zu lassen.

Gefährliche Stellung der Pulvermühlen.

Hieher gehören auch die **Pulvermühlen**, die in vielen Gegenden allzunahe bey menschlichen Wohnungen geduldet werden. An dem Nordwestlichen

chen Ende des berüchtigten Honnslow hyth in England, giebt es verschiedene Pulvermühlen, die alle Augenblicke einmal in die Luft fliegen. Vor mehrern Jahren geschah dies mit mehrern solcher Gebäude, und die Gewalt, wodurch viele Menschen verunglückten, war so heftig, daß auch bis nach Richmond alle Fenster zu Grund giengen, wodurch sich endlich das Parlament bewogen sahe, verschiedene weise Vorkehrungen anzubefehlen, die aber doch nicht verhindern können, daß nicht eine, oder die andere Mühle in die Höhe fliege. *)

Nöthige Vorkehr.

Die Polizey muß sich deßwegen keine Ruhe geben, bis für so wichtige Fehler gesorget ist. Sie muß aus allen Kräften darauf dringen, daß die, so viele Verwüstung drohende Pulvermagazine in hinlänglicher Entfernung von der Stadt, und über dies noch so angeleget werden, daß wo auch eine Entzündung des benöthigten Pulvervorraths eintreffen sollte, doch nicht leicht die ganze Masse, oder, wenn eine Zertheilung derselben in besondere, wohl verwahrte Grüfte unthunlich ist, doch nur auf eine am wenigsten gewalt-

*) Bemerk. eines Reisenden, II. Theil, S. 314.

waltsame Weise, zünde. Die Baukunst hat bey Anlegung von dergleichen Gebäuden den Vortheil gefunden, den oberen Theil derselben so anzulegen, daß solcher, bey erfolgendem Unglücke, sich ohne besonderen Widerstand in die Höhe sprengen lasse, und so der größeren Verwüstung vorbeuge. Wir haben über die bequemste und sicherste Anlegung der **Pulvermagazine**, einen eigenen Artikel in der **Oeconomischen Encyclopädie** von Krünitz zu erwarten, und dahin verweise ich meine Leser, so wie in Betreff der **Pulvermühlen**, deren gute Bestellung und Anlage ohngefähr der nemlichen Vorkehrung bedarf.

Von der Nothwendigkeit, diese Gebäude mit guten **Wetterleitern** zu versehen, wodurch sie gegen den Blitz gesichert werden mögen, werde ich in einem andern Abschnitte Meldung machen.

In kleinen Orten aber muß nicht allen Krämern zugleich, sondern nur einem, der **Pulverhandel** gestattet werden. Jener aber muß nicht mitten im Orte, sondern, so viel möglich, abgesondert wohnen. Ist der jährliche Aufwand des Schiespulvers beträchtlich, so muß von der **Polizey** in genugsamer Entfernung, ein abliegender Ort angewiesen werden, wo das Pulver

auf-

aufbewahret werde. Der Eigenthümer behält nur einen mäßigen Vorrath in seinem Hause, und holet selbst jedesmal was er brauchet, damit er um so behutsamer zu Werke gehen möge.

Französische Verordnung.

Nach einem Parlamentsbefehle, *) müssen zu Paris alle die, so mit Schiespulver handeln, sich außer der Stadt, in einzelne Häuser begeben, und ist allen städtischen Hauseigenthümern untersagt, ihre Gebäude an Feuerwerker oder an Pulverhändler zu vermiethen: so wie es auch verbothen ist in der Nähe der Stadt, oder auf öffentlichen Spatziergängen Feuerwerke abzubrennen.

Kursächsisches Mandat.

Laut einem kursächsischen Mandate **) „ soll
„ kein Kaufmann, Würzkrämer, mehr, dann 5,
„ 6, bis höchstens 8 Pfund Schiespulver in sei-
„ ner Behausung haben, und zwar dieselbe nicht in
„ Gewölbern, sondern unter dem obersten Dache
„ verwahren. Es sollen auch die in Garnison
„ liegenden Kapitäne und Officiere ihr Exercier- und
„ anderes vorräthiges Pulver nicht bey sich in
„ den

*) Vom 30. April 1729.

**) Vom 7. Febrnar, 1719; und §. 17 der Feuerord. von 1752 §. 82.

„ den Quartieren aufbehalten, sondern solches in
„ den Magazinen, bis zum Gebrauche verwah-
„ ren; den Artilleristen, und besonders den Unter-
„ officieren, soll nicht zugelassen werden, Muni-
„ zion und Feuerwerks-Ingredienzien in ihren
„ Quartieren bey sich zu haben; auch sollen weder
„ diese noch sonst jemand, bey hoher Strafe, sich
„ unterstehen, in der Stadt und Vorstädten der-
„ gleichen anzuzünden und zu verbrennen; sondern
„ es sollen erstere sich damit nach den ihnen zur
„ Probierung angewiesenen Plätzen begeben, wie
„ dann auch das Schießen und Platzen in der
„ Stadt und den Vorstädten bey großer Strafe
„ untersagt ist."

Wegen Verfertigung der Patronen.

Bey Verfertigung der, zu militairischen Uebungen der Garnisonen erforderlichen Patronen, wird selten die nöthige Behutsamkeit verwendet, und ich erinnere mich, daß, vor ohngefähr 25 Jahren, in Heidelberg, während solcher, mitten in der Stadt, in einer Wirthsstube, im oberen Stocke und neben einer, allemal mit vielen brennbaren Waaren gefüllten Apotheke, vorgenommene Arbeit, aus Unvorsichtigkeit eines Gehülfen, das vorräthige viele Schiespulver gezündet, einigen

Menschen

Menschen das Leben, andern die Gesundheit gekostet, und die ganze Stadt einer großen Gfahr ausgesetzet habe.

Versendung des Pulvers.

Das Schiespulver sollte auch überhaupt behutsamer versendet, und nie auf Postwägen Land-Kutschen, u. d. gl. öffentliche Fahrzeuge gethan, sondern auf besonderen, mit Warnungszeichen versehenen Wägen geführet werden, deren Ankunft an einem Orte, wo man damit zu übernachten gedenket, der Polizey gemeldet werden muß, um daß von dieser, dem gefährlichen Gaste ein eigner und entfernter Ort, und die nöthige Wache angewiesen werde.

Auf Schiffen gilt, in Absicht des Pulveraufenthalts, alles, was bisher gesagt worden ist, in doppelter Maße; und die entsetzlichsten, aus solchen, von dem geringsten Versehen entstandenen Unglücksfälle, haben die Seefahrer auf diesen Gegenstand besonders aufmerksam gemacht. Von Sicherung der Schiffe vor dem Blizze, wird ebenfalls in einem andern Abschnitte gehandelt werden.

Gefährlichkeit des freyen Pulverhandels.

Da aber durch den unbestimmten Verkauf des Schiespulvers so viel Unheil geschieht, so muß

von

von der Polizey, dieser Handverkauf nicht so leicht zugelassen werden. Ich weiß doch nicht, warum nicht bei dem Pulverhandel die nemliche Vorsicht gebrauchet werde, als bey dem Verkaufe eines jeden andern Giftes: der Tod wird durch das Schiespulver so gewiß, als mit dem stärksten von diesen, verursachet, und der laute Knall, welcher einen stillen Gebrauch des Pulvers verhindert, kömmt entweder zu spat, oder wird nicht gehöret. Ehemals war jeder einzle Bürger öfters in dem Falle, daß er Schiespulver nöthig hatte; heutzutage höret dieses meistens auf, und so kann die Polizey begehren, daß, wer Schiespulver ankaufen will, seinen Nahmen in ein eigenes Buch einschreibe. Kinder, Bediente, und Leute, welche das Pulver leichtsinnig, oder übel anwenden können, werden zurück gewiesen, und so kann manchem Unglücke vorgebogen werden, wenn nur übrigens den herumstreichenden Korbkrämern nicht gestattet wird, mit Feuerwerken zu handeln, und so jedem Hause Unglück, oder wenigstens Gelegenheit zu solchem, zuzutragen.

§. 9.

Nachtheil der Feuerröhre in unerfahrnen Händen.

Der Gebrauch des Schiesgewehrs in unerfahrnen Händen, ist für das Gemein-Wesen jährlich

lich von einem ganz unglaublichen Verlust an Menschen. Ueberall weiß man so viele Beyspiele von unglücklichen jungen Leuten, welche durch Behandlung der Feuergewehre auf Jagden, bey Kirchweihen, und Kindtaufen, 2c. sich selbst, oder andere Menschen, sehr schwer, oder gar tödtlich verletzet haben: daher es sehr zu wünschen wäre, daß dergleichen Gelegenheiten aus dem Wege geräumet und unerfahrnen Menschen aller Gebrauch des Schiesgewehrs untersagt würde.

Von Aussetzung der Feuergewehre in Gärten.

Die Besitzer von Gütern und Gärten bedienen sich zuweilen der Freyheit, auf diesen, an verborgenen Stellen, wie man sagt, einen Schuß oder scharfgeladene Gewehre auszulegen, welche von einsteigenden Felddieben ohne wissen losgespannt werden, und dieselben schwehr, und oft tödlich verletzen. Die Polizey muß auf diese rachsüchtige Bewachung eines Eigenthumes, das doch nie eines Menschen Leben werth ist, ganz besonders aufmerksam seyn, und mit allem Ernste diese eigenmächtige, unbesonnene und grausame Rechtschaffung um so mehr untersagen, als gar leicht, durch einen Zufall, auch unschuldige Menschen das Opfer solcher tollen Gebräuche werden können.

Mißbrauch der Schiesgewehre gegen Felddiebe.

Ueberhaupt ist in Bewachung der Güter, z. B. der Weingärten in Herbstzeiten, den Gemeinen zu viel Schärfe gegen diejenigen erlaubt, die oft blos ein bischen Obst, oder ein Paar Weintrauben, zu entwenden gedenken, und wegen einem solchen, freylich üblen, aber doch nicht kapitalen Verbrechen, von unbesonnenen, mit scharfem Gewehr versehenen Feldwächtern oder Schützen so schwer und nicht selten gar tödlich verletzt werden. Ich weiß mehrere Fälle, daß eine Entwendung dieser Natur, die kaum einige Groschen betragen würde, mit Verlust des Lebens, selbst auf der Stelle bestraft wurde, und erst vor zwey Jahren ward ein solcher Unglücklicher in das Spital zu Pavia abgeliefert, welchem, da er sich eben bückte, um ein Paar Weintrauben abzuschneiden, eine Bleykugel durch den After geschossen worden, die bis in den Leib gedrungen war, und in wenigen Stunden tödliche Folgen hatte.

Unglücksfälle bey Frohnleichnams-Feyerlichkeiten.

In katholischen Ländern wird auf jedem Dorfe das Frohnleichnamsfest (Festum Corporis Christi, Fête de Dieu) mit einer städtischen Pracht gefeyert. Besonders werden da die jungen Bauernpursche, wovon die mehrsten bey keiner andern Ge-

legen-

legenheit ein Feuergewehr in ihre Hände gebracht haben, von dem Pfarrer und Ortsoberen genau aufgezeichnet, um bey dem Vorübergehen der Prozession, Flinten loszubrennen, welche von Rost, fast bis oben an, voll gepfropft sind, folglich in den Händen unvorsichtiger Jünglinge gar leicht zerspringen, und nicht selten den Tod unter ihnen ausbreiten. Eine andere Gesellschaft von ungeschickten Bauern wird zum Abfeuern der sogenannten **Ratzenköpfe** bestellet, deren Ladung, wenn sie erhitzt sind, und zuweilen noch Feuermaterie in ihren ungleich ausgerosteten Mündungen verborgen zurückbleibt, noch viel gefährlicher ist. So wurden auch zu Porcari im Lucchesischen durch Anzündung des, zur Begehung des Frohnleichnams. Festes im Vorrath gehaltenen Schiespulvers, eilf Personen getödtet, und sieben gefährlich verletzt, welche dem Abfeuern der Ratzenköpfe und Mörser abwarten sollten. *)

Vor mehrern Jahren, traf zu **Bruchsal** ein dergleichen Unglück einen wohlgebildeten starken

*) „Tanto di male, sagt ein italienisches Blatt, può caggionare una pomposa, ridicola devozione, ed una sterila pietà esteriore!“ Notizie del Mondo. 1775. No. 48.

Schlossergesellen, welchem, da er eine frische Ladung in die veralteten Katzenköpfe einschob, diese so gewaltsam entgegenfuhr, daß er, unter meinen Augen, ohne mögliche Rettung, schon den zweyten Tag, des schmerzlichsten Todes sterben mußte. Mehrere dergleichen Beyspiele von jungen Menschen, welche bey solchen Feyerlichkeiten ihre Gliedmaßen und oft ihr Leben auf die elendeste Weise verloren haben, sind mir und vielen andern so bekannt, daß ich alle weltlichen und geistlichen Obrigkeiten bitten muß, diesen, gewiß nicht zur Ehre unserer Religion ausschlagenden Gebrauch des Freudenschießens auf Dörfern, und überhaupt an Orten, wo dies nicht von besonders hiezu abgerichteten Menschen geschehen mag, menschenfreundlich abzuschaffen. Die armen Moßbacher werden sich noch lange mit betrübtem Herzen der Anwesenheit des Fürstbischofen von Wirzburg erinnern. Die guten Leute, obschon der Bischof sichs verbeten hatte, lösten bey seiner Abreise (1784) die Kanonen; benahmen sich aber dabey so übel, daß einem Manne, beyde, einem andern aber ein Bein, ganz verschlagen, und noch 10 andere Personen verwundet wurden. *)

Fran-

*) Journal für Deutschland, 8. 9. Stück; S. 135.

Französisches Polizey Gesetz.

Auch hierin hat die Wachsamkeit der französischen Polizey wieder eine fürtrefliche Ordnung eingeführet:

„ Es sey hiermit verbothen, heißt es, auf
„ die Frohnleichnamsfeyer irgend ein Feuer-
„ werk oder Gewehr loszuschießen, es geschehe
„ nun solches auf den Straßen, in Gärten und
„ Höfen, oder durch die Fenster in den Häu-
„ sern, es mag die Prozession erst ankommen,
„ wirklich vorbeygehen, oder schon vorüberge-
„ gangen seyn. Jedermann soll die Vorderseite
„ seines Hauses, wovor die Prozession vorüber-
„ gehen muß, behängen, oder behängen lassen.
„ Ehe aber noch derselben Vorübergehen ver-
„ flossen ist, sollen die Tücher und Tapeten nicht
„ abgenommen werden, damit nicht durch den
„ Umsturz einer Leiter, oder auf sonst eine Weise,
„ jemand beschädiget werde; als wofür jeder Ei-
„ genthümer eines solchen Hauses, und jeder
„ Vater oder Hausherr, wenn ihre Kinder,
„ oder Gesinde damit Unheil anrichten würden,
„ zu stehen haben sollen." *) Wäre es ohnmaßgeblich nicht besser, dergleichen geschmacklose immer gefährliche, zu mancherley Unordnung und unnö-

*) Code de la Police T. I. p. 45. 46.

unnöthigen Auslagen Anlaß gebende Maskerade des Tapezierens ganz zu unterdrücken?

§. 10.

Von Freyjagden und Scheibenschießen.

Ich habe schon anderwärts darauf angetragen, daß man die sogenannten Freyjagden und Scheibeschießen, die selten ohne häußliche Versäumniß dem Bürger- und Bauernstande gestattet werden, auch in Rücksicht auf Gesundheit oder öffentliche Sicherheit, abschaffen möge. Es wird ja doch in unsern Tagen von den hunderttausend, beständig auf den Beinen unterhaltenen Kriegern so vieles Pulver verschossen, und ein so großer Theil der Bürger, in der Kunst, mit dem Feuerrohr in der Hand, das Vaterland zu vertheidigen unterrichtet, daß der Staat billig verlangen möchte, daß die übrigen Mitglieder im gemeinen Wesen, ihre Zeit mit weniger gefährlichen Verrichtungen zubringen, und dergleichen Mordgewehre, da sie dieselben weder für die Sicherheit des Vaterlandes gebrauchen sollen, noch ohne Nachtheil, zu ihrem Vergnügen zu behandeln wissen, gänzlich beyseite legen sollten. Die Einwohner der Alpen, welche sich vorzüglich mit der Gemsejagd erlustigen, und zum Theil, von

die-

dieser gefährlichsten aller Jagden, ernähren müssen, oft ihr Leben dabey lassen. Die dicken Nebel der Alpen, die auf einmal die ganze Gegend in einen undurchdringlichen Schleyer einhüllen, führen die Jäger auf dem Eise irre, wo sie von Hunger und Durst zu Grund gehen. Der Marquis von Pezai sagt in seinen Soirées helvétiennes, daß, als einst der General Pfyffer, bey Betrachtung der Rauhigkeit der Gebirge die seine Abtey umgeben, fragte: ob denn nicht eine Menge Gemsejäger zu Schande gehen müßte? der Abt ihm geantwortet habe, er hätte für dieses Jahr nur fünf verlohren. Man kann hieraus abnehmen, heißt es in dem schweizerischen Museum, *) was solche Jagd die Schweizer an Menschen kosten müsse: denn der Engelberger Districkt macht höchstens den hundertsten Theil der Schweizeralpen aus.

Pariser Polizeygesetz.

Doch solch' eine Jagd, da sie vielen Menschen Nahrung giebt, wäre noch eher zu entschuldigen, als das noch an vielen Orten übliche Freyjagen müßiger Bürger, wobey nicht selten Verletzungen und andere Unordnungen mehr vor-

 kom-

*) II. Jahrg. 3 St. S. 216.

kommen. Alles Schießen muß demnach, besonders in Städten und Dörfern, auf das schärfste untersagt werden. Zu Paris ward, unterm 23 Julius, 1734, von der Polizey verordnet. „Daß sich niemand, von was Stand und Würde „er immer seyn möge, unterstehen sollte, durch „die Fenster, oder in den Straßen, Feuerwer„ke, Raketen, Pistolen oder sonst eine Gattung „von Feuergewehr loszubrennen. Auf jeden Ue„bertretungsfall soll eine Strafe von 100 Pf. „und das Gefängniß gesetzt seyn: wo dann die „Eltern und Hausherrn für die Geld-Strafe „in Rücksicht auf ihre Kinder und Diensthothen, „haften sollen." Eine ältere Verordnung vom 10 Junius, 1720, verboth schon, unter einer Geldstrafe von 400 Pfund, das Abfeuern der Schiesgewehre durch junge Leute, bey Gelegenheit des Vorabends vom Johannistage, und auch für die Erlegung dieser Strafe, müssen Eltern und Dienstherren gutstehen.

Kalmückisches Gesetz.

Die **Kalmückischen** Gesetze, die für ein von Jagd und Viehzucht lebendes Volk geschrieben sind, sorgen inzwischen bestens für die Sicherheit der Menschen. „Erschießt, sagen solche, jemand

„auf

„ auf der Jagd, aus Vorsehen, anstatt eines „ Wildes, einen Menschen, oder verwundet ihn „ so, daß er sterben muß, so soll den Anver- „ wandten, zur Vergütung, von des Thäters „ Eigenthum die Hälfte zu Theil werden.“ *)

Hessen-Casselsche Verordnung.

In einer Hessen-Casselschen Verordnung **) heißt es unter andern: „Da aber der geschehenen „ Anzeige zu Folge, dem Verbothe wegen des „ Schießens in und vor den Orten, vielfältig „ zuwidergehandelt wird, und fast durchgängig „ die üble Gewohnheit eingerissen, daß sowohl „ bey Hochzeiten und andern Solenitäten, als „ auch besonders in der Neujahrs-Nacht, in „ den Städten und Dörfern, von den jungen „ Purschen aus Flinten und anderem Gewehr „ unaufhörlich geschossen wird, wobey dann, dem „ Vernehmen nach, von den Einquartirten und „ Beurlaubten unserer Militz, die mehrsten Ex- „ zesse begangen und veranlaßet werden, auch „ an einigen Orten gebräuchlich seyn solle, daß, „ vor dem Dorfe, ein sogenantes Pfingst- oder „ Johannisfeuer auf dem Felde angezündet

L 5 „werde;

*) Pallas, l. c. p. 306.

**) Vom 10 März 1767. §. 6.

„ werde; diesem schädlichen Wesen aber, woraus
„ nicht selten schädlicher Brand und Feuer ent-
„ stehet, durchaus nicht nachzusehen, sondern
„ solches ganz einzustellen ist; so ist Unser ernst-
„ licher Wille und Befehl hiermit: daß so we-
„ nig vor und in den Städten, als Dörfern,
„ niemand, wer der auch seye, künftighin bey
„ 10 Rthlr. oder resp. Kammergulden, oder auch
„ auf Befinden, bey 4 wöchiger Thurmstrafe sich
„ unterstehen solle, einiges Gewehr loszuschießen,
„ viel weniger bey Hochzeiten und andern Vor-
„ fällen, oder auch auf die Neujahrsnacht, ei-
„ niges Schießen zu unternehmen, noch auch
„ dergleichen Feuer wie an verschiedenen Orten
„ üblich seyn solle, vor dem Dorfe anzuzünden.
„ Wo aber jemand von unserer Militz diesem Ver-
„ bothe zuwider leben würde, so solle derselbe
„ auf Veranstalten der Beamten oder sonstigen
„ Obrigkeit des Orts, sofort arretirt und an
„ die nächste Garnison abgeliefert, von dieser
„ aber zur Bestrafung an das Regiment geschi-
„ cket werden."

Vor ohngefähr 16 Jahren, nachdem auch in dem Hochstifte Speyer das Schießen auf die Neujahrs-Nacht herrschaftlich untersagt worden war, wachte der Schultheis zu Ubstadt auf die

die Beobachtung dieses Gesetzes, und gieng selbst des Nachts durch die Straßen, als er unversehens eine ganze Ladung von Erbsen, durch einen Schuß, in seinen Oberarm erhielt, und an diesem beynahe das Leben verlohr. Dies sind ohngefähr die Früchte von dergleichen Ausgelassenheiten.

§. 11.

Gefährliches Vögelschießen.

Eine andere Gelegenheit zu Verletzungen durch Schiesgewehr auf dem Lande, ist die den Bauern auferlegte jährliche Spatzenlieferung. Da diese dem Landmann verhaßte Vögel sich des Winters vor ihren Häusern und Scheunen oft häufig zu versammeln pflegen, so giebt sich der Sohn, oder der Knecht vom Hause, damit ab, diese Fruchtdiebe mit der Flinte in der Hand zu erschleichen. Hiebey geschah öfters, daß, da eben diese losgedrückt ward, andere der Sache unkundige Menschen, um das Eck von der andern Seite herum, oder sonst vorbeygiengen, und so unversehens die ganze Ladung erhielten Ein Müller zu Beuern, nicht weit von Giessen, wollte 1781, Sperlinge schiessen, und hatte in dieser Absicht Käsematten hingestreuet. Er stellte sich hinter die Thüre des Hauses, und konnte niemand sehen vorbeygehen.

Im

Im Abdrücken, kömmt dessen eigene, hochschwangere Tochter in den Schuß, der er die obere und untere Zahnlade ganz weggeschossen: so, daß man in den ganzen offenen Hals sehen konnte, auch der Gaumen und die Zunge ganz zerschossen waren.

Dergleichen häufig vorkommenden Unglücksfällen ist unterm 1. April 1730 in den Baden-Durlachischen Landen folgende weise Verordnung entgegen gestellet worden:

Badisches Rescript.

„Nachdem Wir wahrnehmen müssen, was-
„maßen durch das unvorsichtige Spatzenschießen
„der Unterthanen, sich von Zeit zu Zeit verschiedne
„Unglücksfälle zugetragen, dasselbe auch ihnen
„nie zu gestatten gewesen; und aber dieselbe die
„ihnen zu ihrem Besten und Verringerung dieser
„so schädlichen Thiere jährlich zu liefern aufge-
„gebenen Spatzenköpfe ohne das Schießen, durch
„verschiedene Art des Fanges und Aushebung aus
„den Nestern, gar wohl aufbringen können: so
„ist Unser gnädigster und ernstlicher Befehl hie-
„mit, daß zur Steuerung all' künftigen Unheils
„und Schadens, unsern Unterthanen das Spaz-
„zen-auch anderweitige Schießen, in und um

„den

„ den Dörfern und Flecken, gänzlich verbothen „ seyn solle.“*)

Da auf öffentlichen Jahrmärkten sich die benachbarten Jäger meistens mit ihren geladenen Feuerröhren einfinden und unter dem sich drängenden Landvolke, ihr bißchen Vorzug durch dies Unterscheidungszeichen, mit Gefahr für alle Gegenwärtige gelten zu machen pflegen: so gestattet eine sorgfältige Polizey weder dieses unvorsichtige Betragen; noch leidet sie, daß die Landleute, wenn sie, auch unter guten Gesinnungen, durch bewohnte Orte, und auf öffentlichen Straßen wandeln, mit spitzigen, oder schneidenden Werkzeugen, mit Heugabeln, Sensen, Sicheln, auf der Schulter, und in einer Richtung, in welcher diese gefährliche Instrumente die Vorübergehenden unvorgesehener Weise verletzen können, herumgehen. Der Gegenstand

*) In Italien ist es nicht nöthig, daß man dem Volke auferlege Spatzenköpfe einzuliefern: diese Vögel werden hier auf das häufigste erlegt und auf den besten Tafeln verspeißt. Ich weiß nicht warum man in Deutschland verschiedene, sehr eßbare Dinge aus blosem Vorurtheile verabscheuet, die in andern Ländern eine gute und wohlfeile Nahrung ausmachen. Die Spatzen werden auf solche Art hie zu Lande besser ausgerottet, als es alle Polizeyverordnungen je bewirken konnten.

stand mag gering scheinen; aber wer da einmal mit der Nase wider eine unversehens vorgehaltene Heugabel gerennet ist, der wird anders denken, und wünschen, daß befohlen würde, daß die guten Arbeiter, welche so ihres Weges fortwandeln, ohne sich um das Ausweichen anderer viel zu bekümmern, ihre schneidigen Werkzeuge, entweder senkrecht, wie der Soldat sein Bajonett, tragen, oder Sichel und Sense in bewohnten Orten abnehmen und so mit sich führen sollten, daß die öffentliche Sicherheit nicht verletzt werde.

Bey großen öffentlichen Jagden, die in Deutschland noch üblich sind, und wozu sich das Volk aus Neugierde von fernen Orten versammelt, und zudrängt, nehmen viele Zuschauer öfters eine Stellung an, wo sie den Kugeln der Schützen ausgesetzt sind, und aus Unvorsichtigkeit, oft von diesen verletzt, oder gar getödet werden Auch hier ist also das Auge der Polizey ohnentbehrlich, und die Großen handeln unverantwortlich, wenn sie nicht entweder das müßige Volk von dergleichen, ohne dies für die Menschheit wenig auferbaulichen Thierhatzen gänzlich abweisen, oder für die Zuschauer einen gewissen Ort bestimmen und abstecken, dessen Uebertretung, die ausgestellten Wachen, auf der Stelle ahnden, und die

Schützen

Schützen anweisen müssen, nicht gegen das Volk zu schießen.

Gefährliches Abfeuern.

Gleiche Vorsicht sollte auch bey den militairischen Uebungen, oder bey dem gewöhnlichen Abfeuern der Garnisonen im Frühjahre, Platz finden: bey welchem sich immer eine große Menge Volks, und besonders verwegene Knaben einfinden, welche, um der, zuweilen nicht abgebrannten Patronen habhaft zu werden, sich dem Feuern zu viel nähern, oder durch unüberlegtes Zudringen, bey unvorgesehenen Wendungen des Corps, oft schwehr verletzet werden.

Von Treibjagen.

Darf ich es wohl wagen, die Herrschaften von Waldungen und Jagdgerechtigkeiten im Nahmen ihrer armen Unterthanen zu bitten, ihres Lebens, bey dem Treiben des Wildes, oder bey den sogenannten Treibejagen, mehr zu schonen? Die Unmenschlichkeit der Jäger, und ihre Unvorsichtigkeit in Anstellung unbehutsamer Schützen, hat schon manchem armen Landmanne, dem Troste einer unversorgten Familie, das Leben gekostet. Ist es dann nicht genug, daß diese Unglücklichen oft wochenlang ihre Feldarbeiten stehen lassen müssen, um, bey Wasser und Brod dem Vergnügen ihrer Mitmenschen zu

froh-

frohnen? . . . Muß dann noch eine unselige Nachläßigkeit, und eine grobe Geringachtung dieses so nützlichen Standes, ihr Leben so oft in die Schanze schlagen! Ich habe einen Domherren gekannt, der, als ein feuriger Schütze und Lobredner seiner Kugelbüchse, da bey einem Treibejagen ein Bauer geschoßeu worden war, ohne daß man den Thäter wußte, um die Ehre seines Feuerrohrs zu retten, sich selbst als denjenigen angab, der den Bauern geschoßen haben müsse, indem sonst keine der gegenwärtigen Kugelbüchsen, so ferne getroffen haben könnte. — War es, um den Unglücklichen, oder seine Familie großmüthig zu belohnen, und andern dieses Verdienst streitig zu machen, so war dies ein Mittel, eine sehr üble Sache wieder in etwas zu verbessern; im Ganzen aber herrscht noch bey manchen deutschen Höfen, wenn bey ihren Jagen ein Paar Bauern zusammengeschossen werden, eine Gleichgültigkeit, die der Menschheit sehr zur Unehre gereichet.

§. 12.

Von Lösung des groben Geschützes.

Ehe ich aber die Gefahr von Feuergewehre zu beleuchten aufhöre, finde ich schicklich, zu erinnern: daß die Polizey, überhaupt bey allen Gelegen-

legenheiten, auf die möglichste Behutsamkeit bey Ablösung des groben Geschützes dringen müsse, sobald solche, nicht von Militairpersonen, sondern blos in Absicht auf gewisse Feyerlichkeiten, von andern, der Sache unkundigen Leuten vorgenommen wird. Es ist schon mehrmalen geschehen, daß scharfgeladene Kanonen, bey solcher Gelegenheit, unter das versammelte Volk selbsten losgelassen worden sind: blos weil man so unvorsichtig war, sich vorher nicht gänzlich von ihrer Ladung zu überzeugen. In dem Seehafen zu Triest war mehrmals Gefahr von solchem Unglücke vorhanden, besonders aber im Jahr 1770, da durch einen Kanonenschuß, welchen ein Schiffs-Kapitän übernommen hatte, der Pallast des Statthalters allda, durch die Kugel getroffen, und diese hernach, ohne daß ein Mensch davon beschädiget worden wäre, auf dem Hauptplatz nieder gefallen ist. Es ward demnach unter bestimmten, und den Umständen angemessenen Strafen, verbothen, in dem Seehaven oder in der Nähe desselben, eine Kanone loszubrennen. Es ward zugleich allen sowohl inländischen als fremden Schiffs-Kapitänen auferlegt, bey ihrer Anlandung alsogleich ihr grobes Geschütz zu entladen. Wer diese Vorsorge nicht haben, oder wer auch eine nicht scharf geladene Kanone, nach

der Abendglocke losbrennen würde, solle eine Strafe von 50 Gulden erlegen.

§. 13.

Gefahr von chemischen Laboratorien.

Die **Laboratorien** der Scheidekünster, Alchemisten, Apotheker, Materialisten, u. s. f. können bey gewissen, auf unbehutsame Weise angestellten Versuchen, den Vorübergehenden, und ihrer ganzen Nachbarschaft, gefährlich werden: da schon mehrere dergleichen Arbeiter, bey unvorgesehenen Zerplatzungen chemischer Werkzeuge, schwer verletzet, oder wohl gar getödet, und oft ein Theil des Laboratoriums selbsten, auf eine weite Entfernung wie von einer Mine, zersprengt worden sind. Der Bedenklichkeiten wegen Verderbniß der Athmosphäre, und wegen vermehrter Feuergefahr, habe ich anderwärts Erwehnung gethan, und auch in Rücksicht auf die **Giftmittel**, welche von dergleichen Laboranten oft zubereitet werden, sind Vorkehrungen nöthig, wovon ich unter einem andern Artikel reden werde. Die **Polizey** bestimmet demnach die Stellung und Lage von dergleichen Laboratorien; sie hält die Eigenthümer derselben an, einen von der öffentlichen Straße abgelegenen Ort dazu zu wählen, wohin jedoch die Luft einen freyen

Zug

Zug haben muß; sie gebietet anbey die möglichste Reinlichkeit; die Mauern aber und Kamine müßen feuerfest seyn, und die Arbeitenden angewiesen werden, bey ihren Versuchen behutsam zu Werke zu gehen, und für den Schaden, den sie aus Unvorsichtigkeit verursachen würden, zu haften.

Nach allem dem, was ich hier von Wasser- und Feuersgefahren angeführet habe, wäre hier der Ort, auch von den Gefahren zu reden, die von der mephitischen Luft entspringen: allein ich will diesen Artikel verschieben bis unten von Rettung der Leblosscheinenden zu reden Gelegenheit seyn wird.

Der

Ersten Abtheilung,

Dritter Abschnitt.

Von Verletzungen durch gefährliche Spiele, von Nachtwanderern, Wahnsinnigen, ꝛc.

Ut tamen hoc fatear, ludi quoque semina præbent Nequitiæ.

OVID.

---

§. 1.

Nachtheil einer zu ernsthaften Polizey-Verwaltung.

Ich habe in dem neunten Bande dieses Werkes gezeiget, wie nothwendig es sey, daß sich die Polizey angelegen seyn lasse, der menschlichen Gesellschaft alle Gelegenheit zu unschuldigen Vergnügen und Gemüths-Ergötzungen zu verschaffen, und daß man sich einen üblen Begriff von jener Aufseherinn der Bürger mache, wenn man sich vorstellet, daß sie, immer mit den Fesseln in der Hand, alle natürliche Freyheit der Menschen verbannen, und ihre Ehre darinn suchen müsse, über Sklaven zu herrschen. Diese seltsame Meynung

nung von den Pflichten der Polizeyverwalter, hat die üble Folge nach sich gezogen, daß das Publikum, statt des Dankes für die väterliche Vorsorge seiner Beschützerinn, vielmehr die größte Abneigung gegen alles, was Polizey heißt, äussert, und alles Gute, was sie ihm verschaffet, gegen die Tyranney seiner ungestümen Richter, für nichts achtet. Gleich jenen hartmüthigen Eltern, die ihre Kinder mit einer eisernen Ruthe beherrschen, und so alle Funken natürlicher Liebe in ihnen auslöschen. Eben so zieht sich die Unbeugsamkeit der Polizey-Vorsteher den Haß alles Volkes zu, das sich von wenigen Männern aus seinem Mittel, unter dem Vorwand guter Ordnung, mißhandelt sieht. Ein allzu scharfer Vater zieht keine gute Kinder, und eine sultanische Regierung darf sicher darauf zählen, daß das Publikum, welches vor dem Klange ihrer Ketten bebet, sich bey der ersten guten Gelegenheit mehr erlauben wird, als der ungezämteste Pöbel eines freyen Landes. Man sehe die weise Regierung eines Volkes, das seines gleichen an Macht und Klugheit nicht auf Erden gehabt hat, der Römer! Wie sorgfältig war solche nicht, um jeden Bürger darauf vergessen zu machen, daß er unter strengen Gesetzen lebe! Wie viele Gattungen von Festen, Schauspie-

len, und andern öffentlichen Ergötzlichkeiten, wurden nicht dem Volke, nicht nur gestattet, sondern auf Unkosten selbst der Republick verschaffet? ... Und jetzt, wie finster sehen nicht die Menschen unter den menschenfreundlichsten Regierungen aus; wie hypochondrisch schleppen sich ganze Völker unter der ungeheuren Menge von undurchwürzten, obschon noch so heilsamen Gesetzen! ...

§. 2.

Nöthige Ordnung bey Spielen.

Allein so nöthig den in Gesellschaft lebenden Menschen das Vergnügen, die Gemüthserquikkung ist, so muß doch keines von diesen der öffentlichen Sicherheit und Ruhe nachtheilig werden, und eine kluge Polizey muß überall Ruhe und Mäßigkeit zu unterhalten wissen. Die guten Sitten müssen vorzüglich auf die Volksergötzungen den wichtigsten Einfluß haben, und die Aufklärung der Bürger, muß sich selbst aus ihren Vergnügungen ersehen lassen. Alle Spiele, aller Zeitvertreib, die mit Gefahr der Schauspieler oder auch der Zuschauer verknüpft sind, können für ein gesittetes Volk wenig reizendes haben, und wenn sich noch hie und da ein allzu starker Schatten in den Zügen einer Gesellschaft, und ein Hang zu grausamen Belustigungen äußert, so ist es die Pflicht der Polizey,

lizey, diesen Fehler in der Denkungsart eines Volkes unvermerkt zu verbessern, und menschlichere Vergnügungen unter zu schieben.)

§. 3.

Von Thiergefechten. Römisches Gesetz gegen Fechtspiele.

Eine Kurzweile, die dem Tygergeschlechte mehr als dem menschlichen, zustehen würde, ist es um das Stiergehetze, und um das Thiergefechte überhaupt. Daß dergleichen, die Menschheit so sehr entehrende Schauspiele, noch den Beyfall der Spanier beybehalten, darüber wundere ich mich gar nicht. Wer bey einem Auto da Fe ruhig schnaufen kann, der mag wohl seine übrigen Mitgeschöpfe ohne Mitleid, vor Schmerzen um sich her brüllen hören. Aber daß der sanftmüthige Wiener noch aller menschlichen Empfindung so sehr entsaget, daß er schaarenweise zu Thierhetzen stürmet, um sich an dem Blutbade unschuldiger Wesen zu ergötzen, dies war mir immer unbegreiflich, so unbegreiflich, als daß die so weise Polizey hiezu die Augen schließen kann. Ich weiß es, der Römer Grundsatz war es, durch dergleichen Vorstellungen dem Volke kriegerischen Muth einzuflößen. Es ist mir nicht unbekannt, daß eine römische Dame, bey einem wirklichen Menschen-

gefechte, dergleichen in Rom üblich waren, einem sterbenden Fechter übel nahm, daß er in einer zu weichlichen Stellung, den Geist aufgab; allein, ob je der Römer Heldenmuth von so widermenschlichen Spielen einem Zuwachs erhalten habe? daran wird man mir erlauben zu zweifeln. Konstantin war wenigstens dieser Meynung nicht, und dieses macht vermuthlich der christlichen Religion mehr Ehre, als dem Herzen dieses Kaisers, der vor einem menschlichen Blutbade eigentlich nicht so zurück beben sollte.... Es war inzwischen Konstantin nicht so leicht, die Schauspiele der Fechter in Rom abzustellen. Die kaiserlichen Garden selbst, und der Soldatenstand, ließen sich zu so unmenschlichen Spielen miethen. Konstantius endlich verboth ihnen im Jahr 361, diesen ehrlosen Handel mit eigenem Blute. Er setzte eine Strafe von 6 Pfund Goldes denjenigen an, welche zu solchen Gefechten jemand überreden und verleiten würden; wer sich aber frey dazu anerbieten möchte, der sollte in Ketten gelegt werden. *) In dem Toscanischen, zu Pisa, waren noch bis auf unsere Zeiten, zwar weniger blutige, aber doch

*) Histoire du Bas-Empire par Mr. Le Beau T. 3. p. 106. 7.

doch nie ohne Unglück ablaufende Gefechte, unter den, in zwey Parteyen getheilten Bürgern in dreyjährlichem Gebrauche: die halbe Stadt zog, gegen die andere Hälfte, nach alter Weise gerüstet aus. Lange vorher, warb man sich auf beyden Seiten Freunde und Mithelfer. Der Adel selbst nahm Antheil an der Ehre sich einander die Hälse zu brechen: obschon es nicht an Polizey-Gesetzen fehlte, welche allen Gebrauch schneidender spitziger Waffen, auf das schärfeste untersagten. Die Sache ward inzwischen so ernsthaft, daß ein Pisaner den andern mit Verachtung ansah, und mit einer Wuth beym Fechtspiele angrif, welche sich die Pisaner schwerlich gegen einen wahren Feind in unsern Tagen zuschreiben würden. Man stellte sich, Partey gegen Partey, auf der vorzüglich schönen marmornen Brücke über den Arno mit Helm und Waffen: jeder wählte sich seinen Gegner, und dann setzte einer dem andern so gut zu, als er konnte, bis einer davon sich überwunden dem andern übergeben mußte: welches dann oft nicht eher geschah, als bis merkliche, und oft tödliche Folgen habende Verletzungen ein weiteres Kämpfen unmöglich machten; wo dann die überwundene Partey unter häufigen Demüthigungen

ihren Ueberwinder öffentlich erkennen und seinen Triumph verherrlichen mußte.

Man kan sich vorstellen, daß dieses hochmüthige Betragen der Ueberwinder, die Ueberwundenen zur Rache reizen mußte: und da folgten oft blutigere Zwistigkeiten unter den Bürgern, als das Fechtspiel selbsten war. Selbst die Weiber der beyden Parteyen hatten ihr liebes Kreuz: da ihre Aeltern, Brüder, Schwäger, oft bey der Gegenparthey gedienet hatten, und entweder zu den stolzen Ueberwindern, oder zu dem niederträchtigen Haufen der schlechtesten Stadthälfte gehörten, und folglich verachtet oder gehasset und mit Vorwürfen überhäufet wurden. Man hatte anderwärts ähnliche Fechtspiele zu Wasser, und auch diese hatten oft die traurigsten Folgen. Das Menschenherz des jezt regierenden Großherzogs untersagte endlich den Pisanern, zu ihrem größten Leidwesen, das so wilde, und in seinen Folgen so nachtheilige Fechtspiel, das ewige Feindschaft unter den Bürgern einer und der nemlichen Stadt ausheckte, und vielen unter ihnen das Leben kostete; weswegen auch Fabroni mit allem Feuer gegen dieses grausame Herkommen geschrieben hat. Nur 1785, bey Ankunft des Königs von Neapel, erlaubte der Großherzog, daß dieses uralte Kämpfer-Spiel, mit

aller Mäßigung, einmal, wieder aufgeführet werden dürfte.

Alle dergleichen Spiele, wenn sie auch keine körperliche Verletzung nach sich zögen, selbst die Thiergefechte, lassen in dem Gemüthe der Zuschauer einen Eindruck zurück, welcher nicht zum Vortheil der Menschheit ausfällt. Wer kaltblütig das Leiden eines thierischen Mitgeschöpfes ansehen kann, ohne daß er mehr, als Ergötzung aus dessen Tode zu erwarten hätte, der hat nur einen Schritt zu thun, um auch bey dem Weheklagen seiner Mitmenschen unempfindlich zu bleiben, und es lieget der Gesellschaft daran, daß dergleichen Gemüthsanlage, so viel möglich verbessert werde. Daher machte bereits Apollonius Tyannensis dem Volke von Alexandrien die schärfsten Vorwürfe über seine große Leidenschaft zum Wetterennen der Pferde, bey welchem es öfters dazu kam, daß sich die Theilnehmenden einander mit Steinen warfen, oder mit Degen schlugen, und so, wegen einem eitlen Zeitvertreibe, Menschenblut vergossen. *)

§. 4.

*) Fleury Hist. Ecclesiast. T. I. Lib. 2. p. 238.

§. 4.

Von Gaucklern überhaupt.

Der Zeitvertreib, welchen die Menschen in den Gauckeleyen der Luftspringer und Seiltänzer suchen, macht den Geschmack einer Nazion wenig Ehre, welche sich Haufenweise vor einen ihrer Mitbürger drängen kann, um sich an der Gefahr zu ergötzen, in welcher sie ihn jeden Augenblick zwischen Leben und Tod balanziren sieht. Wie viele Beyspiele hat man nicht in der That, daß dergleichen öffentliche Wagehälse dem sie angaffenden Publikum, das schreckbare Schauspiel des gewaltsamsten Todes gegeben! und ist man nicht überzeugt, daß wenige dieser Menschen eines natürlichen Todes sterben? Mit welchem Fuge also kann man eine so Halsbrechende Profession in einem wohlpolizirten Staate dulden, wo für diesen, nicht der geringste Vortheil zu erwarten steht? ich habe bereits in dem fünften Bande dieses Werkes erinnert, das dergleichen Gauckler, durch ihr Beyspiel, nur allzusehr die zarte Jugend zur Nachahmung ihrer gefährlichen Spiele veranlassen, und daß hievon aller Orten viele üble Folgen beobachtet werden: was hinderet also, das man das, meistens unge-

gesittete Volk der Seiltänzer, Luftspringer gänzlich verbanne und so diese Gattung von Menschen dazu anhalte, auf etwas Nützlicheres ihre Geschicklichkeit zu verwenden! Die Italiäner sind Liebhaber von großen Sprüngen auf ihren Bühnen, und sind noch wenig mit der feinen Tanzkunst eines Noverre bekannt. Ein Salto mortale (so nennet man einen Sprung des Theatertänzers, bey welchem er immer Gefahr läuft den Hals zu brechen) begeistert das Publikum mehr, als die geschmackvolleste Pantomine: wenn inzwischen Fremden der Angstschweiß ob den Wagestücken ausbricht. Jede Nazion hat ihren eigenen Geschmack: aber ein Vergnügen, das ohne Gefahr desjenigen gewonnen wird, der uns dasselbige verschaffet, scheint doch edler zu seyn; und es ist wohl mehr Kunst in natürlichen Geberden, als in Bockssprüngen, die weder Sinn haben, noch ein besonderes Talent verrathen.

§. 5.

Verboth gefährlicher Spiele. Pariser Verordnung.

Alle Vergnügungen also, welche mit augenscheinlicher Gefahr der theilnehmenden Personen, oder der vorübergehenden, verbunden sind, verdienen untersagt zu werden. Eine Pariser Po-

lizey-

lizey-Verordnung vom 16ten Jänner 1728, erneuert das Verboth, mit Stöcken zu werfen (jouer a bâtonet) oder sonst irgend ein Spiel zu treiben, wodurch Vorübergehende verletzt, oder auch nur verhindert, und die Laternen in der Straße zerbrochen werden könnten, alles unter 200 Pf. Strafe, oder noch schärferer Ahndung, wenn es zum zweyten Male geschehen sollte: als wobey man sich jedesmal an die Eltern und Herren der Kinder und Dienstboten, die sich verfehlten, halten würde. Ein gleiches ward noch durch andere Verfügungen, als die vom 11ten Septbr. 1736, und die von 16ten October des nemlichen Jahrs, befohlen, und dabey noch besonders das Ballschlagen und Drachen-Spiel (Cerfs volans) untersagt. *)

K. preußische Ordre.

Nach einer Königl. preußischen Cabinets-Order, ist zwar dem Soldaten Joseph Galle des von braunschweigischen Regiments, so wie andern zugelassen worden, Marionetten und andere künstliche Vorstellungen, wobey kein Mensch zu Schaden kommen kann, zu geben; hingegen ist durch ein königl. Rescript die höchste Willensmeynung dahin erkläret worden: daß

von

*) Code de la Police T. I. p. 62. 63.

von nun an alle übrige Spiele und Vorstellungen, wo die Gesundheit und das Leben der Menschen auf die Spitze gesetzt wird, ganz und gar eingestellet, und verbothen bleiben sollen. „Wollen sich derglei„chen Leute den Hals brechen, sagte der große „König in diesem Rescript; so können wir sol„ches in fremden Landen zwar nicht verhin„dern; in Unsern eigenen Provinzen hingegen, „verstattet Unsere Menschenliebe und unsere Lan„desväterliche Vorsorge für das Leben und das „Wohl Unserer Unterthanen nicht, dazu Gele„genheit zu geben.“

Kalmückisches Gesetz.

In den wirklich vortrefflichen und einem Hirtenvolke angemessensten Gesetzen der Kalmücken, deren Bekanntmachung wir dem rechtschaffenen Pallas zu verdanken haben, heißt es: „wenn bey Spiel und Balgereyen, aus Leicht„sinn jemand beschädiget wird, daß er nachmals „an den Folgen stirbt, so soll ein jeder, der „dabey gewesen, ein Pferd zur Strafe erlegen. „Betrift das Unglück einen vornehmen Mann, „so soll von allen, die Antheil daran gehabt, „noch eine vollständige Bepanzerung und Waff„nung gestellet werden. Wenn zwey mit einan-

„der

„ der im Spiele balgen, und einer kömmt un-
„ glücklicher Weise zu tödtlicher Verletzung, so
„ verwirket der Andere 9 Stück Vieh; und drey-
„ mal 9 Stück wenn er (wie vortrefflich gesor-
„ get!...) die That zu verbergen gesuchet hat.
„ Beschädiget einer im Spiel den andern am
„ Auge, Zahn, oder an seinen Gliedern, und
„ der Schade kann geheilet werden, so ist die
„ That vergeben. Bleibt aber der Fehler un-
„ heilbar, so ist die Strafe 5 Stück Vieh"*)

§. 6.

Gefährliche Jugend-Spiele.

Was die Sicherheit des zärteren Menschen-Alters anbelanget, habe ich zwar bereits im fünften Bande der med. Polizey vorgetragen; inzwischen widerhole ich, der Wichtigkeit dieser Sache wegen, daß die Polizey jede allzugroße Kühnheit der jugendlichen Spiele mäßigen und einschränken müsse, damit sie nicht ihrem Leben nachtheilig werde: obschon ich eben nicht anrathen möchte, der männlichen Jugend, welcher es an Muth und körperlichen Stärke nicht fehlen darf, allzuenge Grenzen zu setzen.

Die

*) Saml. historischer Nachrichten über die Mongolischen Völkerschaften I. Theil; S. 312.

Die Einwohner von Oberhasle in der Schweiz, so wie der Alpeneinwohner, sagt Rasmond, schlüpft auf seinem Stock, den er hinter sich herrollen läßt, von Felsen zu Felsen ab. Oft sieht man in **Wallis** sie mit Schauern auf diese Weise über eine beynahe senkrechte Wand von nacktem Fels, herunter kommen. In 10 Minuten legen sie ein Stück Weges zurück, zu dem man sonst, auch auf dem kürzesten Fußsteige, eine Stunde Zeit gebrauchte. *) Rasmond sezzet hinzu: „Die **Walliser** selbst sind bey weitem keine solche Waghälse. Der gute Geistliche, der mir die Geschichte der Teufelsbrücke so scharfsinnig erkläret hatte, sagte mir ganz natürlich: daß, wenn man einen so herunter kommen sähe, man keklich darauf zählen könnte, daß er ein **Protestant** sey. Die Katholicken, fügte er hinzu, nehmen ihre Seele besser in Acht, und wir würden wohl keinem die Absolution ertheilen, der verwegen genug wäre, sich dergleichen augenscheinlicher Gefahren auszusetzen." — H. Rosmond scheint, sich hier ein Bißchen Freude über den katholischen Geistlichen zu erlauben; aber, ab-

*) Schweizerisches Musäum; S. 218.

abgerechnet, daß auch die protestantische Religion keine muthwillige, zwecklose Aussezzung des Lebens billiget, lobe ich mir die Grundsäze einer jeden Religion die den Verwegenen zurückhält, sein Leben, ohne Noth, auf die Spitze zu setzen. Ob die Katholiken auch in Schlachten ihre Seele besser in Acht nehmen, als Protestanten; darinn mag wohl die Geschichte wenig entscheiden. Inzwischen wird der schweizerische katholische Geistliche wohlthun, ferner aus der unnöthigen Aussetzung des Lebens eine Gewissenssache zu machen, und ich bitte die protestantischen, ihm hierinn nachzuahmen. Die Religion war immer eine heilige Gehülfinn der Gesetze, und sie wirket oft da, wohin keine Polizey reichen kann. Warum sie lächerlich machen wollen? ... Hätte die katholische Geistlichkeit es immer dabey bewenden lassen, daß sie die Gemüther zur besseren Beobachtung natürlicher und bürgerlicher Gesetze angefeuert hätte, was würde man ihr nicht zu verdanken haben! ... Leider weiß auch ich wohl, daß sie ihre Macht oft mißbrauchet haben, und ich habe mir selbst in diesem Werke manche Klage deshalb erlaubet.

§. 6.

§. 6.

Fensterwerfen.

Hier muß ich noch eines in Schwaben üblichen Zeitvertreibes erwehnen, wodurch, äusserlich zwar niemand verletzet, aber doch Kranken und empfindsamen Menschen, schwangern Müttern, zu nachtheiligem Schrecken Anlaß gegeben wird: ich meyne das, in jenen Gegenden sogenannte Fenstern. Um Weihnacht und Neujahr, pflegen junge Leute oft mit Heftigkeit, kleine, Kieselsteine oder Erbsen gegen die Fenster bekannter Personen, zur Nachtzeit, zu werfen. Dies soll eine Höflichkeitsbezeigung seyn, und man muß also gleich die Fenster öffnen und seinen Dank dem Thäter nachrufen, wenn nicht, zur Strafe die Fenster gar eingeworfen werden sollen. Dieser seltsame Gebrauch hat einstens in meiner Gegenwart einer liebeswürdigen Schwangeren, die desselben unkundig war, einen für ihre Gesundheit sehr nachtheiligen Schrecken eingejaget, und muß allezeit auf empfindliche und kranke Menschen, gleiche Wirkung thun, wenn auch nicht eine dahintersteckende Zügellosigkeit dessen Abschaffung anrathen sollte.

§. 7.

Schießen in Straßen.

Das nemliche gilt von unvorgesehenem Losbrennen eines Feuergewehres in öffentlichen Straßen besonders zur Nachtszeit, wenn auch, wegen Mangel der Ladung, keine Verletzung zu befürchten wäre. Da man sich dieses Zeichens verschiedentlich zur Nachtszeit bedienet, um Feuergefahr oder gewaltsame Angriffe der Nachbarschaft anzukündigen, so ist natürlich, daß der Schrecken, besonders für arme, kranke Wöchnerinnen, Schwangere, doppelt groß seyn müsse, und man kann sich leicht die Folgen hievon auf so empfindliche Geschöpfe vorstellen.

§. 8.

Nächtlicher Lärm.

Ueberhaupt ist die Ruhe des Publikums zu Nachtszeit, mehr, als geschieht, zu respektiren, und den herumschweifenden Müßiggängern aller Lärm zu untersagen, wodurch die von zurückgelegter Arbeit ermüdete Klasse von Bürgern, vom nöthigen Schlafe abgehalten, und der arme Kranke, der so sehnlich ein Stündchen Ruhe suchet, oder gefunden hat, ohne alle Rücksicht verstöret oder erschreckt wird. In Italien, ist vielleicht

die

die nächtliche Unruhe eher zu verzeihen: weil man da, erst in späten Abend zu Besuche geht, *) und weil überhaupt im Sommer, die große Hitze beynahe zwinget, aus der Nacht Tag zu machen. **) Inzwischen ist es nicht das Auf- und Abgehen der Menschen, noch das Gerolle der Wagen, welches den, an solche Lebensart gewöhnten Menschen beschwehrlich fällt; sondern man gestattet sich in den mehrsten Straßen oft zur Nachtzeit einen Lärm, den man unter Tags nicht ohngeahndet ließe. Im Mayländischen ist endlich vor kurzem auch für dieses gesorget worden, obschon manches **Feuergewehr** losgebrannt wird, das, zur Nachtzeit, eine halbe Stadt in Deutschland zusammen rufen würde. Die nächtlichen **Räuber** haben demnach ein ge-

*) Ich errinnere mich, daß selbst in Winternächten, um 10 Uhr die sogenannten Conversazioni noch nicht ihren Anfang genommen hatten, und daß erst gegen 11 Uhr und gegen Mitternacht die Gesellschaft brillant ward. Um zwey Uhr nach Mitternacht fährt man nach und nach auseinander, und da finden sich noch immer genug Menschen auf den Straßen.

**) Oefters, wenn die Hitze unter Tags bis auf 25 Reaumürische Grad gestiegen war, fiel sie, in Pavia, des Nachts nicht unter 23 Grade.

machtes Spiel, und niemand giebt auf ein, um Beystand gegebenes Rufzeichen Acht, da man sich dergleichen zu seinem Vergnügen gestatten mag.

§. 9.

Von Nachtwanderern.

Es giebt Menschen, die, ohne zu wissen, was sie thun, durch die Gewalt nächtlicher Träume dahingerissen, aus ihrem Bette steigen, in ihrem ganzen Hause, selbst auf gefährlichen Stellen, sicherer, als sie wachend thun würden, herumirren, und schlafend die Straßen durchwandern, dabey aber nach ihren Vorstellungen handeln, und wenn diese wie oft geschieht, stürmisch sind, andere Menschen überfallen, und manchmal gefährlich verletzen. Ich habe an einem fürstlichen Hofe einen Trompeter gekannt, welcher des Nachts öfters ohne Bewußtseyn aufzustehen, mit seinem Degen, unter Todsgefahr die Seinigen zu verscheuchen pflegte: bis er endlich unter dem Lärmen erwachte, und sich seines Zustandes zu schämen anfieng.

Die aus dergleichen, nicht so äußerst seltenen Auftritten zuweilen entspringende Zufälle, gaben den Rechtsgelehrten Anlaß, auf die Behandlung solcher Nachtwanderer, (Noctambuli) nach verüb-

tem

tem Todschlage oder sonst verursachter Verletzung, zu denken. Es versteht sich leicht daß ein im Schlafe begangener Fehler nicht anders, als dann gestrafet werden möge, wenn dem Thäter sein Zufall, oder seine Krankheit nicht unbewußt war, derselbe auch seiner nächtlichen Aufbrausungen und Angriffe bereits einige male überführet worden ist; als in welchem Falle, von demselben eine bessere Bestellung der nöthigen Fürsorge für seine Person, erwartet, und, wo er es an dieser fehlen ließ, derselbe nicht für ganz schuldfrey erkläret werden würde.*) Inzwischen scheint hier der gesunde Ehegatte für sein Weib, der Hausvater aber für sein Kind und Gesinde sorgen und haften zu müssen; damit nach einmal anerkanntem Uebel, die Gelegenheit zur Verletzung eigener, und öffentlicher Sicherheit, denselben abgeschnitten werde. Ein Apothekergeselle zu Mayland, der größte

*) Hr. Lr. lib. 6. Tit. 6. Art. 4. §. 3. Noctambulum ex tua culpa aliquem vita privantem pœna in genere arbitraria, &c. *Tiraqu.* de Pœna tem. per caus. 5. Quirin. *Kuhach*, Cent. I. dec. 8. qu 6. Hr. Lr. lib. 6. T. 5. Art. 4. §. 3. Verb. Mit einer willkührlichen Strafe." Balthas. *Tilesii* Disput. jurid. de Dormiente deliquente, illiusque pœna. Regiomont. 1707. p. 3. 8 §. 2 3.

Nachtwanderer, den man vielleicht je gesehen hat, und dessen Geschichte in dem Opusculi scelti di Milano aufbewahrt worden ist, stand des Nachts, wenn man an der Apothekenthüre pochte, auf, verfertigte die Arzeneyvorschrift in bester Ordnung, und war deßwegen doch nicht wach. Man versuchte es, ein übermäßiges Gewicht von scharfwirkenden Dingen den Rezepten einzuschieben; aber er verbesserte den Fehler auf der Stelle. Ein Wind hingegen, der ihm ins Angesicht blies, weckte ihn zuversehens auf, und warf ihn in eine Ohnmacht. Ich sahe diesen Menschen vor 2 Jahren geheilt, und würde ihm, ohne dieses, die Ausübung seiner Wissenschaft verbothen haben.

§. 10.

Von Wahnwitzigen.

Menschen, welche an einer Krankheit des Gehirns leiden, oder durch einen andern Zufall ihrer Vernunft beraubt worden sind, können auf gleiche Weise andern gefährlich werden. Die Polizey muß demnach in Zeiten Kundschaft einziehen, und entweder die Anverwandten anhalten, dergleichen Unglückliche in Verwar zu nehmen, oder, wenn diese außer Stand sind, die Unkösten zu bestreiten, auf Mittel denken, das Publikum vor dem möglichen

Angriffe des Rasenden zu sichern: es seye, daß seine Krankheit anhaltend, oder auch mit ruhigen Zwischenzeiten untermischt, beobachtet werde. Es sind häufige Beyspiele bekannt, daß dergleichen Unglückliche, in einem stärkeren Anfalle von Schwermuth oder Raserei, nicht nur an sich selbst, sondern auch an ihren nächsten Anverwandten, die nicht genug auf ihrer Huth waren, oder an ihren eigenen Kindern, **Mörder** geworden sind. Die **Polizey** hat also sehr wichtige Pflichten in Rücksicht so armseliger Menschen zu erfüllen, und sie muß jedermann dazu anhalten, für ihre vernunftlose oder rasende Anverwandten, entweder selbst, die zu ihrer und des Publikums Sicherheit erforderlichen Maßregeln zu ergreifen; oder wenigstens in Zeiten, vor bestimmten Personen, die gehörige Anzeige zu machen, damit sogleich alle mögliche Vorkehr getroffen werden möge.

§. 11.

Mißhandlung wegen unerwiesenem Tollsinn.

So nöthig aber diese Fürsorge, und folglich die Stiftung eines sicheren Aufenthalts für **Wahnwitzige** in jedem Gemeinenwesen ist; *) so

*) Von den inneren Anstalten solcher Häuser, werde ich unter dem Artikel *Spitalwesen*, sprechen.

muß doch eine kluge Polizey alle ihre Aufmerksamkeit aufbiethen, damit nicht von habsüchtigen und boshaften Anverwandten, oder Erben, aus bloser Leidenschaft, Menschen für blödsinnig, wahnwizig oder rasend ausgegeben werden, die es entweder gar nie gewesen sind, oder es blos in dem Anfalle eines fieberhaften Zufalles, in welchem ein Salamon fabeln würde, gewesen sind, folglich wieder geheilet werden können, ohne daß man sie mit Recht einer Narrheit beschuldigen dürfte. An einer andern Stelle werde ich ein mehreres hierüber zu erinnern wissen.

§. 12.

Nothwendigkeit nächtlicher Beleuchtungen.

Eine große Menge nächtlicher Unordnungen, verschiedene, im finstern zustoßende Verletzungen, und überhaupt die Sicherheit einer jeden etwas volkreichen Stadt, machen die nächtliche Beleuchtung aller ihrer Straßen ganz ohnentbehrlich. Ich überlasse andern die Bestimmung der wohlfeilsten und besten Beleuchtungsart, und erinnere blos, daß keine Ursache Platz finden sollte, einen bevölkerten Ort, solch' eine Wohlthat entsagen zu machen, und daß es sehr in das Lächerliche falle, auf bestimmte Zeiten, z. B. während dem Voll-

mond, das ganze Jahr hindurch alle Beleuchtung einzustellen, wenn auch die halbe Zeit hindurch, der Mond, hinter dunkeln Wolken verborgen, die Einwohner im Finstern herumtappen lassen sollte. So lehrt auch die Erfahrung, daß zu wenige Lampen, eine Art von Verblendung zurückelassen, welche die Menschen im Gehen beynahe unsicherer macht, als wenn die Straßen gar nicht beleuchtet wären. Auch finde ich die, auf Pfosten befestigten Laternen, dergleichen in vielen Städten aufgerichtet sind, nicht nur wegen dem größeren Schatten den sie werfen, unschicklich; sondern selbst an dergleichen Laternenstöcken finden mehrere Verletzungen Gelegenheit, wenn die Lampen vor der Zeit erlöschen, und die Vorbeygehenden, mit dem Kopfe dawider rennen lassen. In einer gewissen Stadt war man so erfinderisch, die Laternenpfosten dreyeckigt zu machen: gegen 11 Uhr des Nachts, erlöschen die Lampen bis auf wenige, und da giebt es manche Arbeit für Wundärzte bey Leuten, die so kurzsichtig seyn können, daß sie — im Dunkeln, die dreyschneidigten Pfosten nicht eher gewahr werden, bis sie mit der Stirne daran gestoßen sind. Anbey faulen dergleichen Stöcke, wenn sie nicht auf steinernen Säulen ruhen, nach wenigen Jahren hinweg, und müßen neu hergestellet

stellet werden. Ich weiß daß man zu diesem Ende die Erde tief aufgegraben hat, ohne des Nachts die gegrabene Oeffnung zuzudecken, welche Unvorsichtigkeit einer unglücklichen Person das Leben gekostet hat. Ueberhaupt scheinen auch die, an Stricken, queer über di Straßen hängenden Laternen, bey dem wenigen Lichte, das sie verbreiten, wegen der, bey jedem Sturmwinde wachsenden Gefahr des Herabfallens, verwerflich zu seyn. Die sogenannten Reverberir-Lampen leisten wohl die besten Dienste; allein sie verblenden leicht, wenn sie den Fahrenden das Licht in grader Linie in die Augen werfen. Als man (erst vor wenigen Jahren) anfieng, das volkreiche Mayland nächtlicher Weile zu beleuchten, und mit dergleichen Lampen zu versehen, fuhren sich die verblendeten Kutscher beynahe einander nieder, obschon die Straßen hinreichend erleuchtet waren.

Im Verlage der Gegelischen Buchhandlung ist ferner zu haben:

Auferstehung der Todten, nach der eigentlichen Lehre Jesu Christi. Ein Versuch von *** 8 1 88. 8 kr.
Bahrdts, (D. K. Fr. zwo Predigten, 8. 1791. 8 kr.
Biblia, das ist, die ganze heilige Schrift alten und neuen Testaments nach der Uebersetzung und mit den Vorreden und Randglossen D. Martin Luthers, von D. Christ. Matth. Pfaffen zu Tübingen, 9 Bände, 8. Speyer. 2 fl.

Bibliothek, (auserlesene) der besten Moralischen und Oeconomischen Schriftsteller. Mit gnädigstem Privilegio. 2 Bände. Diese Bibliothek enthält:
Bahrdts, (D. Carl Fried.) Handbuch der Moral für den Bürgerstand. Neueste Auflage. 8. 1790. 40 kr.
Herbst, (Joh. Fried. Wilh.) Betrachtungen zur Veredlung des menschlichen Herzens. 8. 1792. 24 kr.

Denners, (Jacob) gewesenen Lehrers der Mennonitischen Gemeine in Altona, christlich- und erbauliche Betrachtungen über die Sonn- und Festtags-Evangelia des ganzen Jahres; nebst einem Anhange verschiedener Predigten über besondere Texte, aus dem A. und N. Testamente, ingleichen über das Vater Unser. Neue Auflage. 1792 3 fl. gebunden 4 fl.
Eberlins, (Phil.) Antiphädon über die Natur, 8. 1784. 12 kr.
Enfields, (Wilh.) Gebete zum Gebrauch beym häußlichen Gottesdienst, nebst Communionandachten, und Gebeten für Kinder, aus dem Englischen, 8. 15 kr.
Franz, (P. F.) Predigt, einige wirksame Mittel für den Christen bei den gefährlichen Versuchungen des gegenwärtigen Zeitalters. gr. 8 1792 10. kr.
Karl Theodors Jubelfeyer. Ein Aufruf an die Sänger des Vaterlandes, von W Fr. Heller. 4. 1792 auf groß Schreibpapier 24 kr. auf groß Druckpapier 20 kr. und auf ord. Druckpapier. 15 kr.
Leben und Thaten des Joseph Balsamo, sogenannten Grafen Caglistro. Nebst einigen Nachrichten über die Beschaffenheit und den Zustand der Freymaurersekten. Aus den Akten des 1790 in Rom wider ihn geführten Prozesses gehoben,

und aus dem in der päbstlichen Kammerdruckerey erschienenen italienischen Originale übersezt. 8. 1791. 24 kr.

Luce, (J. W. L.) Sinngedichte. 8. 1791. 12 kr.

Mayers, (M. Joh. Ad.) Beichtreden am Krankenbette, 2. Theile 8. 40 kr.

Register, (vollständiges) über die von Herrn Michael Ignaz Schmidt herausgegebenen Geschichte der Deutschen, zu der in meinem Verlag herausgegebenen und in 12 Bänden bestehenden Ausgabe, 8. 1786. 40 kr.

Reichs, (J. C. F.) Beschäftigungen des Herzens mit Gott in den Morgen- und Abendstunden, oder hundert Morgen- und eben so viel Abendbetrachtungen, 8. 36 kr.

Sammlung der besten Schriftsteller, welche die Geschichte, besondere Rechten, Sitten und Gewohnheiten der Völker nach ihren Grundsätzen abgehandlet haben. Mit Röm. Kaiserl. allergnädigstem Privilegio. 76 Bände. 8. 1783-1793. 31 fl. 6 kr.

Diese Sammlung enthält:

Schmidts, (Mich. Ign.) Geschichte der Deutschen, neue nach der in Wien von dem Herrn Verfasser verbesserten, und nun mit Registern versehenen, auf das genaueste abgedruckte Auflage. 12 Bände. 4 fl. 48 kr.

— — neuere Geschichte der Deutschen, 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9 10 11ter Band. 4 fl. 24 kr.

Geschichte der Kreuzzüge nach dem heiligen Lande. 3 Bände. 1 fl. 12 kr. Nota. Werden neu gedrukt.

Sprengels, (M. C.) Geschichte der Revolution von Nord-Amerika, nebst einer Privatgeschichte der Amerikanischen Krieger und Staatsmänner. Mit einer illuminirten accuraten Charte von diesem neuen Freystaate. 24 kr.

Hume's (David) Geschichte von England oder Grosbritannien, 20 Bände. 8 fl.

Dr. Goldsmiths Geschichte der Griechen von den frühesten Zeiten bis auf den Tod Alexanders des Großen. 3 Bände. Mit nöthigen Berichtigungen aus dem Englischen übersezt. 1 fl. 12 kr.

Dr. Goldsmiths Geschichte der Römer von Erbauung der Stadt Rom bis auf den Untergang des abendländischen Kaiserthums. A. dem Engl. Neue Aufl. 4 Bände. 1 fl. 36 kr.

Müllers (Joh.) Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9ter Band. 3 fl. 36 kr. Wird fortgesezt.

Schillers, (Fried.) Geschichte des dreyßigjährigen Kriegs. 3. Bände. Nebst einem gemeinnützigen Beytrag zu die-

ser Geschichte, von dem Verfasser der Kreuzzüge unter dem Titel: Uebersicht der Thaten und lezten Schicksale des Grafen Albrecht von Waldstein, Herzogs von Friedland. 8 1793. 1 fl 12 kr.

Cunningham's, Esq. (Alexander) Geschichte von Großbritannien von der Revolution im Jahre 1688 bis zur Thronbesteigung Georgs des Ersten. Aus dem Englischen. 8 Bände. 1791. 3 fl. 12 kr.

Blum's, (Georg Franz von) Critische Untersuchung der Mitternächtlichen Elsasser-Gränze. Zur Erläuterung des vierten Artickels des Riswicker Friedens, und des siebenten der Wiener-Friedens-Präliminarien. Mit 28. Urkunden. 1ter Band. 8. 1791. 36 kr.

Sprengels, (M. C.) Geschichte der Maratten bis auf den lezten Frieden mit England den 17 May 1782. Mit einer illuminirten Landcharte. 8. 1791. 30 kr.

Wollstadt (Joh. Phil.) der Geist des allgemeinen positiven Deutschen Staatsrecht sistematisch und mit Geschichtserläuterungen dargestellt. 8. 1793. 24 kr.

Sammlung der besten Medicinischen und Chirurgischen Schriften. Mit Röm. Kaiserl. allergnädigstem Privilegio. 45 Bände. 30 fl. 48 kr.

Diese Sammlung enthält:

Zückerts, (Joh. Fried.) medicinisches Tischbuch, oder Cur und Präservation der Krankheiten durch diätetische Mittel. 3te vermehrte Auflage 8. 1789. 24 kr.

Schmuckers (Joh. Leb.) Wahrnehmungen der Wundarzneykunst. 2 Theile. 8. 48 kr.

— — — vermischte Chirurgische Schriften. 3 Bände. Neue Auflage. Mit Kupfern. 8. 1788. 1 fl. 24 kr.

Bernsteins, (Johann Gottlob) praktisches Handbuch für Wundärzte nach alphabetischer Ordnung. 8 Bände. Neueste mit einem systematischen Register versehene Auflage. 8. 1789 — 90. 3 fl. 12 kr.

Weizens, (Fried. Aug.) vermischte Beyträge zur gerichtlichen Arzneygelahrtheit in verschiedenen vorkommenden Fällen für Aerzte u. Rechtsgelehrte. 8. 1787. 24 kr.

Kämpfs, (Joh.) für Aerzte und Kranken bestimmte Abhandlung von einer neuen Methode, die hartnäckigsten Krankheiten, die ihren Sitz im Unterleibe haben, besonders die Hypochondrie, sicher und gründlich zu heilen. Zwote vermehrte und verbesserte Auflage, welcher die Beantwortung der dagegen gemachten Einwendungen angehängt ist. Mit einem Kupfer. 8. 1787. 1 fl.

Richters, (Aug. Gottl.) Anfangsgründe der Wundarzneykunst, 1. 2. und 3ter Band. Neueste Auflage. Mit Kupf. 8. 1788 — 90. 3 fl. 36 kr.

Richters, (Aug. Gottl.) Chirurgische Bibliothek. 1ter bis 12ter Band. Neue Auflage. Mit Kupfern. 14 fl. 24 kr.

Wird fortgesezt.

Bernsteins, (Johann Gottlob) practisches Handbuch der Geburtshülfe für angehende Geburtshelfer. 4 Bände. Neueste mit den Zusätzen des Hrn. Verf. vermehrte Auflage. 8. 1791. 1 fl. 48 kr.

NB. Die Zusätze apart. 12 kr.

Frank's, (D. Joh. Pet.) System einer vollständigen medicinischen Polizey. 1. — 10ter Band. 8. 1793. 4 fl.

Der 11te Band ist unter der Presse.

Bernsteins (Joh. Gottl.) Zusätze zu dem practischen Handbuch für Wundärzte. NB. Ist unter der Presse.

Sammlung von den Predigtentwürfen der besten Kanzelredner, 14 Bände. 8. 1784 — 90. 12 fl.

Diese Sammlung enthält:

Resewitzens, (Friedr. Gabr.) Predigtentwürfe vom Jahr 1768 bis 1775. acht Jahrgänge, in sechs Bänden, 8. 1784 — 85. 6 fl.

Sturms, (Joh. Christ.) Predigtentwürfe, 8 Bände, 8. 1786 — 91. 6 fl.

Starks, (J. Fr.) Sonn- und Festtagsandachten, das ist: Glaubens- Lebens- und Trostlehren aus den ordentlichen Sonn- und Festtagsepisteln, 8. 36 kr.

— — — schriftmäßige Gründe: die Freudigkeit zu sterben, in 31 Sterbensandachten abgefasset und auf alle Tage im Monat eingerichtet. 3 Theile. 8. 36 kr.

Werke, (hinterlassene) Friedrichs II. Königs von Preussen. 15 Bände. 8. 1789. 6 fl.

Hiltebrandts (Carl Ephraim) Geschichte der Gräfin von Aveyro nunmehrigen Herzogin von Cadaval. 8. 1790. 30 kr.

Leben Friedrichs des II. skizzirt von einem freymüthigen Manne. 4 Bändgen 8. Amsterd. 1789. 45 kr.

Prozeß Ludwigs XVI. 1) Mündliches Verhör vor den Schranken des National-Convents. 2) Reden, für und wider den König. 3) Urtheil über den König. 4) Ludwigs lezte Stunden und Tod. 5) Ludwigs Testament. 8 1793. 15 kr.

Sammlung auserlesener Gedichte für Teutschlands Söhne und Töchter aus allen Ständen. 1. und 2ter Band. 8. Speyer 1792. 1 fl.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frank, Johann Peter,

Johann Peter Frank, M.D., K.K. wirkl. Gubernialraths zu Mayland, Direktors der medicin. Fakultät und sämtlicher Spitäler der österreichischen Lombardey, Professors der practischen Arzeneyschule zu Pavia ... System einer vollständigen medicinischen Polizey
Bd.: 10

Frankenthal 1793

Bamberg, Staatsbibliothek -- M.for.o.82(5#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11737776-2
VD18 10664785-002